

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg - Rudolstadt.

1867.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

R u d o l s t a d t.

Druck und Verlag der B. priv. Hofbuchdruckerei.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite.	Nr.	Zahl
1.	1.	1
	1.	1
	2.	2
2.	3.	3
	4.	6
	5.	9
5.	6.	13
	7.	17
	8.	18
	9.	20
7.	10.	21
	11.	22
8.	12.	25
	13.	26
	14.	26
9.	15.	29
10.	16.	31

Seite	Zahl
10. 17. Ministerial-Berordnung vom 9. Mai 1867, die Kinderpest betr.	32
11. 18. Gesetz, die Entscheidung von Kompetenzconflicten zwischen mehreren Gerichten betr., vom 17. Mai 1867	35
19. Berordnung vom 21. Mai 1867, die Kinderpest betr.	36
20. Gesetz vom 23. Mai 1867, die Declaration des Art. 4 Nr. 2 der revidirten Gemeinde-Ordnung vom 23. April 1858 betr.	36
21. Gesetz vom 24. Mai 1867, die Declaration der Nr. 1 und Nr. 4 Satz 2 der Gebühren-Taxe für Rechtsanwälte vom 25. März 1859 betr.	37
22. Nachtrag zu der Gebühren-Taxe in Strafsachen, den Dienenbezug des bei Geschworenengerichten fungirenden Beamten-Personals betr., vom 24. Mai 1867	37
23. Gesetz vom 24. Mai 1867, die Revision der §§. 39 und 42 der Deposital-Ordnung vom 23. März 1855 betr.	38
24. Gesetz vom 24. Mai 1867, betr. einige Abänderungen und Zusatzbestimmungen zum Volksschulgesetz vom 22. März 1861	30
25. Gesetz vom 24. Mai 1867, die Pensionen bezüglichen Forstgehülften, welche in den Communal- oder Privat-Forstdienst treten, betr.	40
26. Gesetz vom 24. Mai 1867, die Erweiterung des Art. 145 der revidirten Gemeinde-Ordnung vom 23. April 1858 betr.	41
27. Ministerial-Berordnung vom 28. Mai 1867, die Kinderpest betr.	42
28. Gesetz, die Kinderpest betr., vom 31. Mai 1867	43
29. Ministerial-Bekanntmachung vom 31. Mai 1867, das Gesetz vom 30. November 1866 über die Reichstagswahlen betr.	44
30. Gesetz, die Verfassung des norddeutschen Bundes betr., vom 21. Juni 1867	45
31. Patent, das Ableben des Durchlauchtigsten regierenden Fürsten Friedrich Günther und den Regierungskontitt des Durchlauchtigsten Fürsten Albert betr., vom 28. Juni 1867.	60
32. Ministerial-Bekanntmachung vom 28. Juni 1867, das Ableben des Durchlauchtigsten regierenden Fürsten Friedrich Günther betr.	70
33. Ministerial-Bekanntmachung vom 11. Juni 1867, die Beschränkung der gegen das Eindringen der Kinderpest angeordneten Maßregeln betr.	73
34. Ministerial-Bekanntmachung vom 21. Juni 1867, den Österreich-Französischen Handelsvertrag betr.	74
35. Edict vom 1. Juli 1867, die Vormundschaft über die minderjährigen Kinder des hochseligen Durchlauchtigsten Fürsten Friedrich Günther zu Schwarzburg, den Prinzen und die Prinzessin von Leutenberg betr.	75
36. Gesetz, die Wiedererhebung der Classen- und classificirten Einkommensteuer betr., vom 11. Juli 1867.	76
37. Berordnung, die Ausführung des Gesetzes wegen Wiedererhebung der Classen- und classificirten Einkommensteuer betr., vom 11. Juli 1867.	77
38. Ministerial-Bekanntmachung v. 22. Juli 1867, einen Zusatz zu Art. 18 der Geschäfts-Ordnung für das Gesamt-Oberappellationsgericht in Jena betr.	81
39. Ministerial-Bekanntmachung vom 20. Juli 1867, die Aufhebung der in Folge der eingetretenen Landesverwässer angeordneten Einstellung der öffentlichen Laufbahnen u. betr.	82
40. Bekanntmachung der B. Regierung vom 28. Juni 1867, betr. die zur Anlegung von Depositalgebühren zulässigen R. Perak. Renten- und Pfandbriefe	82
41. Ministerial-Bekanntmachung vom 29. Juli 1867, die Constitution der norddeutschen Bundes-Armee betr.	83

Zahl.	Titel.	Zahl.
17. 42.	Ministerial-Bekanntmachung vom 20. Juli 1867, den wegen des Postwesens mit Preußen abgeschlossenen Vertrag betr.	84
- 43.	Ministerial-Bekanntmachung vom 29. Juli 1867, die R. Preuß. Interne Posttage betr.	91
18. 44.	Ministerial-Bekanntmachung, die Aufhebung der allgemeinen Landessteuer betr., vom 15. August 1867.	103
10. 45.	Ministerial-Bekanntmachung vom 17. August 1867, die Wahl des Abgeordneten für den Reichstag des norddeutschen Bundes betr.	105
20. 46.	Ministerial-Bekanntmachung vom 5. September 1867, die Einberufung des Reichstags betr.	107
21. 47.	Bekanntmachung der R. Regierung vom 31. August 1867, die Ertheilung der Rechte einer juristischen Person an die Viehpferdeversicherungs-Gesellschaft zu Weura betr.	109
- 48.	Ministerial-Bekanntmachung vom 20. September 1867, die Militär-Convention mit Preußen betr.	108
22. 49.	Ministerial-Bekanntmachung vom 26. September 1867, die gegenseitige Gewerbesteuerfreiheit der Handelsreisenden betr.	121
29. 50.	Ministerial-Bekanntmachung vom 18. October 1867, die Aufhebung des Münzvertrags vom 24. Januar 1857 in Bezug auf das Kaiserthum Oesterreich und das Fürstenthum Liechtenstein betr.	123
- 51.	Ministerial-Bekanntmachung vom 18. October 1867, die Beschaffung und Haltung des Bundesgesetzblattes des norddeutschen Bundes betr.	126
24. 52.	Ministerial-Bekanntmachung vom 25. October 1867, die am 3. December 1867 vorzunehmende Volkszählung betr.	129
25. 53.	Verordnung des R. Ministeriums vom 26. November 1867, das Militär-Erzieh.-Wesen, insbesondere die Umlegung und Führung der Stammtafeln betr.	133
26. 54.	Gesetz, einen Nachtrag zu dem Gesetze vom 1. December 1841 wegen Erhebung von Uebergangs-Abgaben betr., vom 22. November 1867	153
- 55.	Ministerial-Bekanntmachung, den Anschluß der mit der Preussischen Monarchie vereinigten Herzogthümer Schleswig und Holstein an den Zollverein betr., vom 22. November 1867	154
- 56.	Ministerial-Bekanntmachung vom 20. November 1867, die Veröffentlichung der Ausführungs-Verordnung zum Gesetze wegen Erhebung einer Abgabe von Salz betr.	156
27. 57.	Ministerial-Bekanntmachung vom 20. December 1867, betr. die Verpflegung der Recruten und Reservisten bei Einjährigern	171
- 58.	Gesetz vom 27. December 1867, betr. einen Nachtrag zu dem Sportelgesetze vom 4. März 1859 und dem Gesetze vom 5. Mai 1865, die Abänderung des Sportelgesetzes vom 4. März 1850 betr.	175

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Erstes Stück vom Jahre 1867.

N. I. Ministerial-Bekanntmachung

vom 28. December 1866, den Beitritt des Kantons Graubünden zu der Uebereinkunft mit dem Schweizerischen Bundesrathe wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbesteuer betreffend.

Nachdem die Regierung des Kantons Graubünden unter dem 6. November dieses Jahres ihren Beitritt zu der nach der Ministerial-Bekanntmachung vom 21. März 1862 (Gesetz-Samm. 1862, S. 13) mit dem Schweizerischen Bundesrathe wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbesteuer abgeschlossenen Uebereinkunft erklärt hat, so wird solches nachstehend bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 28. December 1866.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

N^o II. Ministerial-Bekanntmachung

vom 11. Januar 1867, betreffend die Wahl des Abgeordneten für den Reichstag des norddeutschen Bundes.

Im Anschluß an §. 6 der Ausführungs-Berordnung zum Reichstagswahlgesetze vom 30. November v. J. (Gesetz-Samml. 1866, S. 126) wird

der 12. Februar d. J.

zur Wahl des Abgeordneten des hiesigen Fürstenthums für den zur Berathung der Verfassung und der Einrichtung des norddeutschen Bundes einzuberufenden Reichstag hiermit bestimmt.

Rudolstadt, den 11. Januar 1867.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Kettelhodi.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zweites Stück vom Jahre 1867.

№ III. Gesetz

über die Tagegelber und die Reisekosten-Entschädigung des Abgeordneten zu dem behufs der Begründung des norddeutschen Bundes zu berufenden Parlamente, vom 18. Januar 1867.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg rc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und in Hinblick auf §. 25 des Grundgesetzes vom 21. März 1854 was folgt:

Das Mitglied des behufs der Begründung des norddeutschen Bundes zu berufenden Parlamentes erhält ein Tagegeld von Sieben Gulden = 4 Thlr. und Entschädigung der aufgewendeten Reisekosten aus Unserer Hauptlandeskasse.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Inseigel beidrucken lassen.

So geschehen

Rudolstadt, den 18. Januar 1867.

(L. S.)

Friedrich Günther, F. v. S.

Scheidt. v. Petelholdt. v. Bamberg.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Drittes Stück vom Jahre 1867.

N. IV. Bekanntmachung

der Fürstl. Regierung vom 12. Januar 1867, die Wahlen für den Reichstag des norddeutschen Bundes betr.

Nachstehende Instruction zu dem Verfahren, welches bei den Wahlen für den Reichstag des norddeutschen Bundes zu beobachten ist, wird hiermit unter Bezugnahme auf die Ausführungsverordnung zum Reichstagswahlgesetze vom 30. November 1866 (Ges.-Samml. 1866, S. 126) bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 12. Januar 1867.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.

U. v.

Instruction.

§. 1.

Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 4 Uhr Nachmittags geschlossen.

§. 2.

Der Tisch, an welchem der Wahl-Vorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahl-Vorstand davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

Ausgegeben in Rudolstadt den 20. Januar 1867.

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesetzsaml. XXVIII.

3

Ein Abdruck des Wahlgesetzes, der Ausführungs-Berordnung und der gegenwärtigen Instruction ist im Wahl-Local auszulegen.

§. 3.

Die Stimmzettel, mittels deren die Wahl erfolgt, müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

Dieselben sind außerhalb des Wahl-Locals mit dem Namen des Candidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, auszufüllen.

§. 4.

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittels Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahlvorstand constituirt.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahl-Vorstandes gegenwärtig sein.

Der Wahl-Vorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahl-Local, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahl-Vorstandes zu beauftragen.

§. 5.

Während der Wahlhandlung dürfen im Wahl-Local weder Discussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Discussionen und Beschlüsse des Wahl-Vorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

§. 6.

Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zugelassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind.

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§. 7.

Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem der Wahl-Vorstand sitzt, nennt seinen Namen und giebt in Wahlbezirken, welche aus mehr als einer Ortschaft bestehen, seinen Wohnort, in Städten, in welchen die Wählerliste nach Hausnummern aufgestellt ist, seine Wohnung an.

Der Wähler übergiebt, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, seinen Stimmzettel dem Wahl-Vorsteher oder dessen Vertreter, welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legt.

Der Stimmzettel muß derart zusammengefaltet sein, daß der auf demselben verzeichnete Name verdeckt ist.

Stimmzettel, bei denen hiergegen verstoßen ist, oder welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem andern Kennzeichen versehen sind, hat der Wahl-Vorsteher zurückzuweisen. Insbesondere hat derselbe auch darauf zu achten, daß nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

§. 8.

Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben den Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste.

§. 9.

Um 4 Uhr Nachmittags erklärt der Wahl-Vorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dieses geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ergiebt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungs-Vermerk in der Wählerliste gemacht ist, so ist dieses nebst dem etwa zur Klärung Dienlichen im Protokolle anzugeben.

§. 10.

Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel.

Einer der Beisitzer entfaltet jeden Stimmzettel einzeln und übergiebt ihn dem Wahl-Vorsteher, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen anderen Beisitzer weiter reicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufhebt.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Candidaten in das Protokoll auf, vermerkt neben denselben jede dem Candidaten zufallende Stimme und zählt dieselbe laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste beim Schluß der Wahlhandlung von dem Wahl-Vorstande zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

§. 11.

Ungültig sind:

- 1) Stimmzettel, welche nicht von weißem Papiere sind;
- 2) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
- 3) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
- 4) Stimmzettel, auf welchen mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist;
- 5) Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

§. 12.

Ueber die Gültigkeit einzelner Stimmzettel entscheidet der Wahl-Vorstand.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es einer Beschlussfassung bedurft hat, werden, mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokolle beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeits-Erklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.

Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung.

§. 13.

Alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht dem Protokolle beizufügen sind, hat der Wahl-Vorsitzer in Papier einzuschlagen und zu versiegeln, und so lange aufzubewahren, bis die Verkündigung des Wahlergebnisses für den Wahlkreis erfolgt ist.

§. 14.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem Formular aufzunehmen.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Viertes Stück vom Jahre 1867.

N. V. Ministerial-Bekanntmachung

vom 1. Februar 1867, die in Folge des Handelsvertrags zwischen Frankreich und Oesterreich vom 11. December 1866 auch dem Zollvereine gegenüber in Frankreich eintretenden Verkehrsvereinfachungen betreffend.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 30. October 1865 (Gef. S. 1865 S. 327) wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß diejenigen Verkehrsvereinfachungen, welche durch den am 11. December 1866 zwischen Frankreich und Oesterreich abgeschlossenen Handelsvertrag von Seiten Frankreichs zugestanden worden sind, auf Grund des Artikels 31 des Handelsvertrags zwischen dem Zollvereine und Frankreich vom 2. August 1862 (Gef. Sammlung 1865 S. 79) und nach einem in „Moniteur universel“ vom 22. v. M. veröffentlichten Kaiserlich Französischen Decrete vom 19. v. M. auch auf den Zollverein Anwendung finden und daß der gedachte Vertrag in dem Preussischen Handels-Archive Jahrgang 1867 Abth. I. S. 1 flg. abgedruckt ist.

Die nachstehende Zusammenstellung läßt die Verkehrsvereinfachungen erkennen, welche hiernach über den Tarif A zum Vertrage vom 2. August 1862 (Gef. Sammlung 1865 S. 93) und über die Verabredungen im Protokolle vom 14. December 1864 (Gef. Sammlung 1865 S. 170) hinaus mit dem 1. Januar 1867 zu Gunsten des Zollvereins in Frankreich eintreten:

Benennung der Gegenstände.	Masse der Verzapfung.	Beihilfe nach dem Verträge vom			
		2. August 1862.		11. December 1866.	
		Frs.	Cl.	Frs.	Cl.
Metalle.					
Stahl:					
in Stäben aller Art, Bandstahl	100 Kilogr.	13	.	9	.
in braunen Blechen oder Blättern, heißgewalzt, über 1/2 Millimeter stark	"	18	.	11	25
in braunen Blechen oder Blättern, heißgewalzt, von 1/2 Millimeter oder weniger Stärke	"	25	.	15	.
in weißen Blechen oder Blättern, kaltgewalzt, von beliebiger Stärke	"	25	.	15	.
Stahlbraut, auch versilbert, zu Instrumentensaiten	"	25	.	20	.
Stahlseilern zur Fabrication von Wägen, Eisenbahnwägen und Lokomotiven	"	15	.	11	.
Maschinentheile von Stahl, polirt, gefeilt, zum Gebrauche vorgerichtet oder nicht, von mehr als 1 Kilogramm Gewicht	"	25	.	15	.
Maschinentheile von Stahl, von 1 Kilogramm oder weniger Gewicht	"	35	.	20	.
Werkzeuge aus reinem Stahl (Zeuken, Sägen, gerade oder Curvularsägen und andere nichtbenannte)	"	32	.	20	.
Wirtschaftsgeräthe und andere nicht namentlich aufgeführte Gegenstände aus reinem Stahl	"	32	.	20	.
Maschinen und mechanische Geräthschaften.					
Die rohen oder bearbeiteten Gegenstände, einschließlich der Geschüge, und die Maschinentheile, welche zur Construction, Aufstellung, Armirung und Erhaltung von hölzernen oder eisernen, Segel- oder Dampfhandels-Schiffen gehören		nach den unter der Rubrik „Maschinen und Maschinen-theile“ angegebenen Beilagen.		frei	
NB. Der innerhalb eines Jahres zu leistende Nachweis über die Verwendung der genannten Gegenstände zu dem oben beflagten Zwecke wird, gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Mai 1865*) und den die Anwendung desselben regierenden Decreten, gefordert.					
Segel- oder Dampfschiffe für die See, mit Aufstellung und Armirung	für die französische Lompe " von Eisen	20	.	2	.
		00	.		

*) Siehe Druck. Hand.-Buch. 1866. II. S. 3.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zölle nach dem Vertrage vom	
		2. August 1862.	11. December 1866.
		Frs. Ct.	Frs. Ct.
Ründhölzchen	vom Werth	10 %	5 %
Feisen und Baaren aus Meerschaum	"	10 %	5 %
Sipmöbel, Tische, Weltkarten und gebogenem Holze	100 Kilogr.	10 %	7
Schiefer tafeln, eingerahmte oder nicht eingerahmte, zum Schreiben oder Zeichnen	100 Stück	10	3 75 oder 5 %
	100 Kilogr.		
Glasflüsse und Email in Masse und in Röhren	vom Werth	10 %	10 %
	vom Werth		oder 10 %
	100 Kilogr.		3 75
Glasperlen, durchbohrt und geschnitten Mad-Edelsteine	vom Werth	10 %	10 %
	100 Kilogr.		20
Behänge (zu Kronenleuchtern und der- gleichen) farbig oder nicht	vom Werth	10 %	10 %
			oder
Gespinnenes Glas	vom Werth	10 %	10 %
Glasstöbe			oder
Glasfäden	100 Kilogr.		20
Glasfugeln			
Spiegel von weniger als 1/2 □ Meter Flächenraum	vom Werth	10 %	10 %
	100 Kilogr.		oder 20

Rudolstadt, den 1. Februar 1867.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Ketschsdorf.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Fünftes Stück vom Jahre 1867.

N. VI. Bekanntmachung

der Fürstlichen Regierung vom 4. Februar 1867, die Preisveränderungen der Arzneimittel pro 1867 betreffend.

Die in den Drogen-Preisen eingetretenen Veränderungen haben eine Abänderung in den Preisen der Arzneimittel nöthig gemacht. Es werden deshalb die hiernach abgeänderten, mit dem 25. dieses Monats in Kraft tretenden Tagespreise andurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 4. Februar 1867.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.

Leo.

H. A. Sater.

	Drach.	ʒ	ʒ	ʒ	ʒ	Drach.	ʒ	ʒ	ʒ	ʒ	
A.											
Aconitium	1 Gran	10	—	2	10	Emplostrum Ammoniaci aromaticum	1 Drach.	2	6	—	9
Ambra grisea	1 Gran	5	6	1	8	—	—	4	—	1	2
Aqua Amygdalar. amar.	1 Unze	11	6	3	4	Cantharidom perpet.	1 Unze	30	2	8	8
Menthae pipcr.	—	1	6	—	6	1 Drach.	5	2	1	6	
Valerianæ	—	1	6	—	6	1 Unze	39	—	—	11	2
						do Galbano crocat.	1 Drach.	4	6	1	4
B.						oxyroceum	1 Unze	35	—	10	—
Balsamum Copaivæ	1 Drach.	2	6	—	9	1 Drach.	7	—	2	—	
Peruvianum	1 Unze	16	2	4	8	1 Unze	50	2	14	4	4
Syracis Calamita liquidum	1 Drach.	4	4	1	3	1 Scrup.	8	2	2	4	4
Tolutanum	1 Unze	29	6	8	6	Extractum Angelicæ	—	4	—	1	2
Bromum	1 Scrup.	3	4	1	—	Belladonnæ sicc.	—	16	2	4	8
						Cannalis Indic.	—	7	—	2	—
C.						Centaurii minor.	1 Drach.	7	—	2	—
Caryophilli	1 Unze	5	2	1	6	Colocynthidis	10 Gran	5	6	1	8
subt. pulv.	—	10	—	2	10	Croci	1 Scrup.	19	6	5	8
Ceratium Cetacci labiale rubrum	1 Drach.	3	4	1	—	Digitalis siccum	—	4	—	1	2
Resinæ Burgund.	1 Unze	12	2	3	6	Sombuci venale	1 Unze	7	—	2	—
Cetaceum	1 Drach.	1	6	—	6	1 Pfund	29	2	8	4	4
Chinium sulphuricum	1 Unze	10	4	3	—	1 Scrup.	4	—	1	2	
Cornu Cervi ustum alb. præp.	1 Unze	3	—	10	—	Valerianæ	—	—	—	—	
Cortex Canelæ albæ cont.	—	10	4	3	—						
subt. pulv.	1 Drach.	1	6	—	6	F.					
Simerubæ conc.	1 Unze	32	—	9	2	Ferrum hydrogenio reductum	1 Drach.	3	4	1	—
subt. pulv.	1 Drach.	5	2	1	6	Flores Chamomillæ Rom. conc.	—	1	4	—	5
Crocus	1 Scrup.	7	4	2	2	Cinæ	1 Unze	9	2	2	8
conc.	—	9	2	2	8	subt. pulv.	1 Drach.	1	—	—	3
subt. pulv.	1 Gran	1	—	3	—	1 Unze	5	6	1	8	
	10 Gran	5	6	1	8	1 Unze	8	6	2	6	
						Lamii albi conc.	—	19	6	5	8
D.						Malvæ arboreæ conc.	—	5	6	1	8
Digitalium	1 Gran	6	4	1	10	Rheodos conc.	1 Drach.	1	6	—	6
						1 Unze	11	6	3	4	
E.						Rosæ incarn. conc.	—	10	—	2	10
Elaeosaccharum Menthae crisp. piperit.	1 Scrup.	1	6	—	6	Sambuci	—	5	2	1	6
Valerianæ	—	2	2	—	8	conc. et gr. modo pulv.	1 Pfund	24	4	7	—
Electuarium e Senna	1 Unze	9	2	2	8	1 Unze	7	—	2	—	
Elixir Proprietatis Paracelsi	1 Drach.	3	—	10	—	1 Pfund	29	2	8	4	
	1 Unze	20	4	5	10	1 Drach.	1	6	—	6	
						1 Unze	10	4	3	—	
						Folia Melissa citrat. conc.	—	9	2	2	8
						1 Pfund	42	—	12	—	
						Menthae crisp. conc. et grosso modo pulv.	1 Unze	7	4	2	2
						subt. pulv.	1 Pfund	32	—	9	2
						1 Drach.	1	4	—	5	
						1 Unze	8	6	2	6	

	Gewicht.	℥	ʒ	ʒ	ʒ	Gewicht.	℥	ʒ	ʒ	
Folia Menthae pip. conc. et gross. modo pulv.	1 Unze	8	6	2	6	Kino sub. pulv.	1 Drach.	4	—	1 2
subt. pulv.	1 Drach.	11	4	11	10	M.				
Sennae conc. et gross. modo pulv.	1 Unze	10	—	2	10	Macis	1 Drach.	2	—	7
subt. pulv.	1 Drach.	1	6	—	6	subt. pulv.	1 Unze	12	6	3 8
Spir. Vini extr. c.	1 Unze	12	2	3	6	Manna electa	1 Drach.	3	—	10
subt. pulv.	1 Drach.	2	2	—	8	Mucilago Gummi Arabici	1 Unze	19	2	5 6
Fructus Anisi stellati	1 Drach.	15	2	4	4		1 Drach.	3	—	10
subt. pulv.	1 Drach.	5	6	1	8	N.	1 Unze	19	2	5 6
Avenae excortiat.	1 Unze	6	4	1	10	Natrum biboracicum pulv.	1 Unze	5	6	1 8
Colocythid c. sine sem. p̄p̄p.	1 Unze	1	4	—	5	hydricum solut.	1 Drach.	1	4	—
Cubebae gr. modo pulv.	1 Unze	10	4	3	—		1 Unze	8	2	2 4
subt. pulv.	1 Drach.	2	2	—	8		—	5	6	1 8
Glandulae Rottleriae	1 Unze	15	0	4	6	O.				
Gummi arabic. gr. modo pulv.	1 Unze	10	—	2	10	Oleum Amygdalarum	1 Drach.	4	—	1 2
subt. pulv.	1 Drach.	5	2	1	6	Balsami Copaivae	1 Unze	29	2	8 4
Gummi-Resina Galbanum dep.	1 Drach.	3	—	10	—	Bergamottae	1 Drach.	7	4	2 2
Gutti gr. modo pulv.	1 Unze	19	2	5	6	Caryophyllorum	1 Scrup.	4	—	1 2
subt. pulv.	1 Drach.	4	—	1	2	Cubebae	—	2	—	8
Herba Cannabis Indic. conc.	1 Drach.	3	—	10	—	Jecoris Astelli	—	5	6	1 4
Centaurii min. conc. et gross. modo pulv.	1 Unze	6	4	1	10	Menthae crispae	1 Unze	4	6	1 4
subt. pulv.	1 Drach.	1	4	—	5	pipericitae	1 Pfund	20	—	5 9
Kali carbonicum crudum	1 Unze	8	2	2	4		1 Scrup.	30	2	8 8
hypermanganicum	1 Drach.	3	—	10	—		1 Trof.	1	4	—
Kalium iodatum	1 Unze	3	4	1	—		1 Scrup.	35	—	10
	1 Pfund	15	—	4	3	Papaveris	1 Unze	7	—	2
	1 Scrup.	3	—	10	—	Pini	—	3	4	1
	—	2	6	—	9	Simpis	1 Scrup.	9	2	2 8
						Torebinthinae	1 Unze	5	2	1 6
							1 Pfund	24	4	7
						rectif.	1 Drach.	1	6	—
						Volerianae	1 Unze	11	6	3 4
							1 Trof.	1	2	—
							1 Scrup.	29	6	8 6
						P.				
						Pulpa Tamarindor. cruda	1 Unze	5	2	1 6
						depurata	—	8	6	2 6
						Pulvis gummosus	1 Drach.	2	6	—

	Geniakt.	℞	ma	℞	℞	℞	Geniakt.	℞	ma	℞	℞
R.											
Radix Alconnae	1 Unze	3	4	1	—	—	1 Pfund	22	2	6	4
Angelicae conc. et gr.	1 Unze	5	6	1	8	—	1 Unze	7	4	2	2
modo pulv.	1 Pfund	25	6	7	4	—	1 Pfund	32	—	9	2
subt. pulv.	1 Unze	8	2	2	4	—	1 Unze	10	—	2	10
Arnicae conc.	—	7	—	2	—	—	1 Pfund	40	6	11	8
Glycyrrhizae conc. et	—	5	2	1	6	—	1 Unze	6	4	7	10
gross. modo pulv.	1 Pfund	22	2	6	4	—	1 Drach.	2	2	—	8
subt. pulv.	1 Drach.	1	2	—	4	—	1 Unze	14	—	3	—
Ipecacuanhae conc.	1 Unze	7	4	2	2	—	—	7	3	2	2
subt. pulv.	1 Scrup.	3	4	1	—	—	—	6	4	1	10
Senegae conc.	1 Drach.	3	—	10	—	—					
subt. pulv.	1 Unze	21	—	6	—	—					
Valerianae conc. et gr.	1 Unze	5	6	1	8	—					
modo pulv.	1 Pfund	25	6	7	4	—					
subt. pulv.	1 Drach.	1	4	—	5	—					
Rhizoma Chinæ conc.	1 Unze	8	2	2	4	—					
Rotulae Menthae piperit.	—	7	—	2	—	—					
	—	11	—	3	2	—					
S.											
Semen Amygdali amar.	1 Unze	8	2	2	4	—					
excort.	—	9	2	2	8	—					
dulce	—	8	2	2	4	—					
excort.	—	9	2	2	8	—					
Serum Lactis Inmarinat.	1 Pfund	22	2	6	4	—					
Species ad Infusum pectorale	1 Unze	7	4	2	2	—					
aromaticae	1 Pfund	32	—	9	2	—					
Spiritus Menthae crispae	1 Unze	10	—	2	10	—					
Syrupus Croci	1 Pfund	40	6	11	8	—					
Glycyrrhizae	1 Unze	6	4	7	10	—					
Ipecacuanhae	1 Drach.	2	2	—	8	—					
1 Unze	14	—	3	—	—	—					
—	7	3	2	2	—	—					
—	6	4	1	10	—	—					
T.											
Terebinthina	1 Unze	4	6	1	4	—					
cocta	—	3	3	1	—	—					
Tinctura amara	1 Drach.	2	—	—	7	—					
—	1 Unze	12	6	3	8	—					
—	1 Drach.	2	2	—	8	—					
—	2	2	—	8	—	—					
—	1 Unze	14	—	4	—	—					
—	1 Scrup.	2	2	—	8	—					
—	1 Drach.	5	6	1	8	—					
—	—	3	4	1	—	—					
—	—	2	2	—	8	—					
—	—	2	—	—	7	—					
—	—	2	—	—	7	—					
—	—	5	6	1	8	—					
—	—	—	—	—	—	—					
—	—	2	2	—	8	—					
—	—	2	—	—	7	—					
—	—	5	6	1	8	—					
V.											
Vinum gallicum album	1 Pfund	29	2	8	4	—					
Vinum gallicum rubrum	1 Pfund	36	6	10	6	—					
Ipecacuanhae	1 Drach.	6	4	1	10	—					

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Sechstes Stück vom Jahre 1867.

N^o VII. Verordnung

des Fürstlichen Consistoriums vom 9. Februar 1867, die Schullehrer-
Emeriten-Casse betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des regierenden Fürsten
wird unter Abänderung der bezüglichlichen Bestimmungen im §. 5 der Verordnung vom
15. November 1854 (Ges.-Samml. 1854, S. 273 ff.) verordnet, was folgt:

1.

Das Emeritengehalt ist in quartalsweisen Raten postnumerando zu leisten.

2.

Die Erben eines verstorbenen Lehrers haben als solche das Emeritengehalt ihres
Erblassers nur für den Monat zu beanspruchen, in welchem der Lehrer verstorben ist.

3.

Hinterläßt ein emeritirter Lehrer bei seinem Tode eine Wittve oder noch nicht
volljährige, unverjorgte Kinder, so haben diese außer dem ihnen als Erben zukommen-
den s. g. Sterbemonat noch auf ein Vierteljahr das Emeritengehalt des verstorbenen
Lehrers als s. g. Gnadenzeit zu beziehen.

Rudolstadt, den 9. Februar 1867.

Fürstl. Schwarzb. Consistorium.
v. D a m b e r g.

G. D a m b e r g.

N. VIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 15. Februar 1867,

die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes betreffend.

Durch Beschluß der Conferenz zur Berathung und Feststellung der Verfassung des norddeutschen Bundes vom 18. Januar d. J. sind ad hoc die in den Artikeln 14 und 25 des von der Krone Preußen vorgelegten Verfassungs-Entwurfs

Art. 14.

„Dem Präsidium steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.“

Art. 25.

„Die Legislativperiode des Reichstages dauert drei Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrathes unter Zustimmung des Präsidiums erforderlich.“

bezeichneten, dem Präsidio sowol wie dem Bundesrathe eingeräumten Befugnisse, soweit sich dieselben auf den Reichstag beziehen, der Krone Preußen übertragen und es ist dieselbe ermächtigt worden, dem Reichstage den Verfassungs-Entwurf, über den die verbündeten Regierungen sich geeinigt haben werden, vorzulegen und für dessen Vertretung dem Reichstage gegenüber die nöthige Vorsorge zu treffen.

Hiernach ist der Zusammentritt des Reichstages auf den 24. Februar d. J. in Berlin bestimmt worden.

Das Einberufungs-Patent wird in dem nachstehenden Abdrucke zur Nachachtung bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 15. Februar 1867.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertraß.

Wir **Wilhelm** von Gottes Gnaden König von Preußen u.

thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir mit den verbündeten Regierungen der Norddeutschen Staaten übereingekommen sind, zur Berathung der Verfassung und der Einrichtungen des norddeutschen Bundes Vertreter der Nation zu einem Reichstage zu versammeln, die gedachten Regierungen auch durch ihre Bevollmächtigten am 18. Januar dieses Jahres den Beschluß gefaßt haben, die Einberufung des Reichstags der Krone Preußen zu übertragen, und nachdem die allgemeinen Wahlen am 12. Februar dieses Jahres stattgefunden haben, berufen Wir den Reichstag des Norddeutschen Bundes hierdurch auf

Sonntag den 24. Februar dieses Jahres

in Unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin.

Gegeben zu Berlin, den 13. Februar 1867.

(L. S.)

(gez.) **Wilhelm.**

(gegenges.) von **Bismarck.**

Einberufungs-Patent
für
den Reichstag des Norddeutschen
Bundes.

N. IX. Bekanntmachung

der Fürstlichen Regierung vom 18. Februar 1867, betreffend eine anderweite Wahl eines Abgeordneten für den Reichstag des norddeutschen Bundes.

Die am 12. d. M. vorgenommene Wahl eines Abgeordneten des hiesigen Fürstenthums zum Reichstage des norddeutschen Bundes hat ein endliches Resultat nicht ergeben, indem sich dabei auf Niemanden die absolute Mehrheit aller abgegebenen Stimmen vereinigt hat.

Die meisten Stimmen haben erhalten:

Herr Geheime Rath von Ketelhodi in Rudolstadt und
Herr Rechtsanwalt Baumbach in Königssee.

Unter diesen beiden Wahlcandidaten wird nunmehr in Gemäßheit des §. 5 der Ausführungs-Verordnung vom 30. November v. J. (Gesetz-Samml. 1866, S. 126) eine engere Wahl angeordnet, welche im ganzen Lande

Montag den 25. Februar dieses Jahres

stattzufinden hat.

Dabei wird auf Folgendes aufmerksam gemacht.

1) Es darf nur unter den beiden vorgenannten Candidaten gewählt werden.

Die anderen Personen erteilten Stimmen sind ungültig und werden nicht mit gezählt.

2) Die Ausführungs-Verordnung vom 30. Nov. v. J. (Gesetz-Samml. 1866, S. 126) und die von Uns unter'm 12. Januar d. J. erteilte Instruction (Ges.-S. 1867, S. 5) sind auch für diese neue Wahl maßgebend.

3) Bei der Wahlhandlung sind dieselben Stimmlisten zu benutzen, wie bei der Wahl vom 12. d. M., und es findet eine öffentliche Auslegung oder Aenderung derselben nicht statt. Die Wahlbezirke bleiben ebenfalls dieselben, wie bei der ersten Wahl.

Rudolstadt, den 18. Februar 1867.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.

v. Bertrab.

R. H. Water.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Siebentes Stück vom Jahre 1867.

N. X. Bekanntmachung

der Fürstl. Regierung vom 14. Februar 1867, die Ertheilung eines Privilegiums für Anton Stute zu Auerke auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Hauen von Feilen.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi ist dem Anton Stute zu Auerke ein Privilegium auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Hauen von Feilen in der durch Beschreibung nachgewiesenen Weise auf fünf nach einander folgende Jahre von heute ab für den Umfang des hiesigen Fürstenthums mit der Wirkung ertheilt worden, daß ohne seine Zustimmung Niemand befugt sein soll, den erfundenen Apparat herzustellen. Dieses Privilegium ist jedoch alsdann als erloschen zu betrachten, wenn die Anwendung der sr. Erfindung in dem hiesigen Fürstenthume nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen werden kann. Auch wird die Neuheit der Erfindung im Sinne der, nach der Bekanntmachung des vormaligen Fürstl. Geheimraths-Collegiums vom 12. April 1843 bei Ertheilung von Erfindungspatenten in den deutschen Zollvereins-Staaten zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt.

Die unterzeichnete Fürstl. Regierung macht solches zur allgemeinen Nachachtung hiermit öffentlich bekannt.

Rudolstadt, den 14. Februar 1867.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.

v. Vertrat.

R. H. Vater.

№ XI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 8. März 1867, die stattgehobten Münzausprägungen betreffend.

Der im Artikel 24 des Wiener Münzvertrages vom 24. Januar 1857 getroffenen Verabredung gemäß bringen Wir hierdurch mit Beziehung auf Unsere Bekanntmachung vom 8. April 1859 (Gesetz-Samml. 1859, S. 98) zur öffentlichen Kenntniß, daß vom Jahre 1841 bis incl. 1866 für das Fürstenthum ausgeprägt und in Circulation gesetzt worden sind:

A. Wegen der Oberherrschaft.

1) An Courant-Münzen:

1,000 fl. in 2 Gulden-Stücken,	} in den Jahren 1841—46 nach dem 24½ fl.-Fuße.
163,500 „ in 1 Gulden-Stücken,	
78,340 „ in ½ Gulden-Stücken,	
<hr/> 242,840 fl. Summa.	

2) An Scheidemünzen.

a. Silberscheidemünze:

17,450 fl. in 6 Kreuzer-Stücken,	} in den Jahren 1840 bis und mit 1866.
8,250 „ in 3 Kreuzer-Stücken,	
<hr/> 25,700 fl. Summa.	

b. Kupferscheidemünze:

10,152 fl. in 1 Kreuzer-Stücken,	} in den Jahren 1840 bis und mit 1866.
12,249 „ in ½ Kreuzer-Stücken,	
50 „ in ¼ Kreuzer-Stücken,	
<hr/> 22,451 fl. Summa.	

B. Wegen der Unterherrschaft.

1) An Courant-Münzen:

30,600 Thlr. in Vereins-Zweithaler-Stücken in den Jahren 1840 und 1845 nach dem 14 Thaler-Fuße.

2) An Scheidemünzen.

a. Silberseidemünze:

4,014 Thlr. 27 Sgr. in $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Silbergröscheln im Jahre 1841 nach dem
16 Thaler - Fuße.

b. Kupferseidemünze:

1,105 Thlr. 19 Sgr. in 3, 2 und 1 Pfennigstücken im Jahre 1842.

C. Für das ganze Fürstenthum.

16,560 Thlr.	in Ein-Vereindthaler-Stücken im Jahre 1858	} 30 Stück auf ein Pfund fein.
	auf die erste Münzperiode,	
58,859 "	vgl. im Jahre 1863,	
4,000 "	vgl. (Jubiläumsthaler) im Jahre 1864,	
26,303 "	in Ein-Vereindthaler-Stücken im Jahre 1866,	
<u>105,722 Thlr.</u>	Summ.	

Mudolstadt, den 8. März 1867.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Achtes Stück vom Jahre 1867.

№ XII. Bekanntmachung

der Fürstl. Regierung vom 8. März 1867, die Ertheilung eines Privilegiums für Woldemar von Loewis of Menar auf Panten auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Flachß-Brech- und Schwinde-Maschine betr.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi ist dem Woldemar von Loewis of Menar auf Panten ein Privilegium auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Flachß-Brech- und Schwinde-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Weise auf fünf nach einander folgende Jahre von heute ab für den Umfang des hiesigen Fürstenthums mit der Wirkung ertheilt worden, daß ohne seine Zustimmung Niemand besugt sein soll, die erfundenen Maschinen herzustellen.

Dieses Privilegium ist jedoch alsdann als erloschen zu betrachten, wenn die Anwendung der fr. Erfindung in dem hiesigen Fürstenthume nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen werden kann. Auch wird die Neuheit der Erfindung im Sinne der, nach der Bekanntmachung des vormaligen Fürstl. Geheimraths-Collegiums vom 12. April 1843 bei Ertheilung von Erfindungspatenten in den deutschen Zollvereins-Staaten zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt.

Die unterzeichnete Fürstl. Regierung macht solches zur allgemeinen Nachachtung hiermit öffentlich bekannt.

Rudolstadt, den 8. März 1867.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.
v. Bertram.

Wiemann.

N. XIII. Bekanntmachung

der Fürstlichen Regierung vom 21. März 1867, die Ertheilung eines Privilegiums für den Königl. Postlieferanten J. Kobrecht in Berlin auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Gewehrschloß an Hinterladungsgewehren betr.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi ist dem Königl. Postlieferanten J. Kobrecht in Berlin ein Privilegium auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Gewehrschloß an Hinterladungsgewehren in der durch Beschreibung nachgewiesenen Weise auf fünf nach einander folgende Jahre von heute ab für den Umfang des hiesigen Fürstenthums mit der Wirkung ertheilt worden, daß ohne seine Zustimmung Niemand befugt sein soll, das erfundene Gewehrschloß herzustellen.

Dieses Privilegium ist jedoch alsdann als erloschen zu betrachten, wenn die Anwendung der fraglichen Erfindung in dem hiesigen Fürstenthume nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen werden kann. Auch wird die Neuheit der Erfindung im Sinne der, nach der Bekanntmachung des vormaligen Fürstlichen Geheimraths-Collegiums vom 12. April 1843 bei Ertheilung von Erfindungs-Patenten in den deutschen Zollvereinsstaaten zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt.

Die unterzeichnete Fürstliche Regierung macht solches zur allgemeinen Nachachtung hiermit öffentlich bekannt.

Rudolstadt, den 21. März 1867.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.

L e o.

Wiemann.

N. XIV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 29. März 1867, die Ausbeziehung des Fleckens und der Flur Oldisleben aus dem Jurisdictionenbezirke des Justizamtes Frankenhäusen betreffend.

Nachdem zwischen der hiesigen Fürstlichen Staatsregierung und dem Gouvernement des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach über die Ausbeziehung des

Flecken und der Flur Otdieleben aus dem Jurisdictionbezirke des Justizamtes in Frankenhäusen nachstehender

Vertrag:

„Mit höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach, und Sr. Durchlaucht, des Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt, ist zwischen dem Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministerium zu Weimar und dem Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädt'schen Ministerium in Rudolstadt nachstehender Vertrag abgeschlossen worden:

Artikel 1.

Der durch den Staatsvertrag vom $\frac{21. \text{März}}{9. \text{April}}$ 1850 dem Jurisdiction-Bezirk des Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädt'schen Justiz-Amtes zu Frankenhäusen einverleibte Flecken und die Flur Otdieleben werden von diesem Bezirke losgetrennt und es wird der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung überlassen, den gedachten Flecken und Flur mit dem Bezirke des Großherzoglich Sächsischen Justiz-Amtes in Alstedt zu verbinden.

Artikel 2.

Die Ausführung dieses Vertrags erfolgt mit dem 1. Mai 1867.

Mit diesem Zeitpunkte tritt der von der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung bei dem bisher gemeinschaftlichen Justiz-Amte in Frankenhäusen angestellte zweite Aktuar in den ausschließlichen Staatsdienst des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach über.

Alle bei dem bisher gemeinschaftlichen Justiz-Amte Frankenhäusen vorhandenen, Otdielebener Rechtsangelegenheiten betreffenden Akten, Dokumente, Bücher u. s. w., das Hypotheken-Buch, Privilegien-Buch, Handels-Register und die Deposital-Bestände von Otdieleben werden am 1. Mai 1867 an das Großherzoglich Sächsische Justiz-Amt in Alstedt abgeliefert.

Artikel 3.

Die Artikel 1, 2, 3, 4, 5 und 6 des Staatsvertrags von $\frac{21. \text{März}}{9. \text{April}}$ 1850 werden hiermit aufgehoben.

1867.

Zu Urfund dessen ist dieser Vertrag auf Höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach, von dem Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministerium zu Weimar und Sr. Durchlaucht, des Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt, von dem Fürstlich Rudolstädt'schen Ministerium in Rudolstadt unter Beidrückung der betreffenden Staatsinsiegel vollzogen worden.

So geschehen Weimar am 19. Februar 1867.

(L. S.) Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
G. Thon.

Rudolstadt am 4. März 1867.

(L. S.) Fürstlich Schwarzburg'sches Ministerium.
v. Vertrad."

abgeschlossen und ratificirt worden ist, so wird dies zur Nachricht andurch bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 29. März 1867.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Kettelhodt.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Neuntes Stück vom Jahre 1867.

XV. Verordnung,

die Einberufung des Landtags betreffend, vom 26. April 1867.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg u. verordnen hiermit, daß der ordentliche Landtag des Fürstenthums auf den 6. Mai d. J. in Unsere Residenz Rudolstadt einberufen werde und beauftragen Unser Ministerium mit der Ausführung dieser Verordnung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 26. April 1867.

(L. S.)

Friedrich Günther, F. J. S.

v. Bertrab. v. Ketelhodt. v. Bamberg.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Dehntes Stück vom Jahre 1867.

XVI. Ministerial-Berordnung

wegen der in mehreren benachbarten Ländern ausgebrochenen Minderpest,
vom 8. Mai 1867.

Nachdem amtlich festgestellt worden, daß die Minderpest in mehreren benachbarten Ländern ausgebrochen ist und zum Theil schon bedeutende Verwüstungen angerichtet hat, so wird mit Höchster Genehmigung *Serenissimi* andurch verordnet, was folgt:

§. 1.

Die Abhaltung von Viehmärkten in der Oberherrschaft wird hierdurch bis auf Weiteres untersagt.

§. 2.

Das Einbringen und die Einfuhr nachverzeichneter Viehgattungen, thierischer Rohproducte und anderer Gegenstände aus Bayern und dem Herzogthume Sachsen-Meinungen wird bei Vermeidung der Confiscation der verbotswidrig eingeführten Thiere und Gegenstände und einer Geldbuße bis zu 175 fl. = 100 Thlr. oder entsprechender Gefängnißstrafe für jeden einzelnen Contraventionsfall untersagt:

- 1) von Rindvieh jeder Art, von Schafen, Ziegen, Schweinen und Federvieh,
- 2) von Fleisch, Talg, Fett, Haut, Därmen, Hörnern, Knochen, Wolle, Haaren, Federn und ähnlichen thierischen Rohproducten,
- 3) von Dünger, Stroh, Rauchfutter und gebrauchten Stallgeräthen jeder Art.

§. 3.

Das gemeinschaftliche Austreiben von Rindvieh wird in der Oberherrschaft bis auf Weiteres bei einer Strafe bis zu 50 fl. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe für Fürst. Schw. Rudolst. Gesetzblatt. XXVIII. 10

Abgegeben in Rudolstadt den 15. Mai 1867.

jeden einzelnen Contraventionsfall verboten. Den Fürstlichen Verwaltungsämtern bleibt überlassen, dieses Verbot für ihre Bezirke oder bezüglich einzelner Orte derselben noch auf andere Viehhaltungen ausdehnen.

München, den 8. Mai 1867.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Verfab.

№ XVII. Ministerial-Verordnung

vom 9. Mai 1867, die Kinderpest betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimul wird in Bezug auf die Kinderpest für die Fürstliche Oberherrschaft weiter verordnet, was folgt:

1) der Weiterverkauf der innerhalb der letzten 14 Tage aus Meiningenschen oder Baierschen Orten von diesseitigen Staatsunterthanen angekauften oder ertauschten Rindviehstücke ist nur nach eingeholter Erlaubniß des Verwaltungsamtes gestattet.

2) Der Betrieb des Handels im Umherziehen mit Rindvieh jeder Rasse, desgleichen mit Schafen, Ziegen und Schweinen oder mit Nothprodukten dieser Thiere ist bis auf Weiteres verboten.

3) Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen (№ 1 und 2) werden mit Strafen bis zu 175 Fl. = 100 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißhaft geahndet.

4) Von jeder Erkrankung unter dem Rindvieh, welche nicht auf eine äußere Verletzung zurückgeführt werden kann, ist der Ortspolizeibehörde und dem Verwaltungsamte sofort vom betreffenden Viehbesitzer Anzeige zu machen.

5) Bis zur Untersuchung eines solchen Krankheitsfalles und, wenn dieselbe nicht einen vollkommen unverdächtigen Thatbestand ergibt, bis auf Weiteres, dürfen aus der Stallung und dem Gehöfte, worin die Erkrankung stattfand, weder Rindvieh oder Schafe oder Ziegen, noch Stroh, noch Futter oder Mist weggebracht werden; auch sind auf solchem Gehöfte Hunde, Katzen und Federvieh jeder Art eingesperrt zu halten.

6) Entsteht Verdacht der Kinderpest, so ist das erkrankte Rindvieh und dasjenige, welches mit demselben in Berührung gewesen, sofort zu tödten, die Kadaver sind mit zerschnittener Haut und mit dem Gehörne einzugraben und 6 Fuß hoch mit Erde zu

überdecken; ingleichen ist der Mist aus der Stallung solchen Viehes zwei Fuß tief einzugraben oder zu verbrennen.

Zum Transport der Kadaver und des Mistes dürfen nur Pferde verwendet werden, welche, wie die gebrauchten Geräthe, sorgfältig zu reinigen und zu desinficiren sind. Ingleichen sind die Ställe, in denen verdächtiges Vieh gestanden hat, zu desinficiren und bis auf Weiteres außer Gebrauch zu setzen.

7) Im Falle des Verdachtes der Rinderpest ist sofort das Tränken des Rindviehes außerhalb des Stalles einzustellen, ingleichen sind im ganzen Orte Hunde, Katzen und Federvieh in Haus und Hof eingesperrt zu halten.

8) Ingleichen ist an den betreffenden Stallungen und im Eingang der betreffenden Ortschaft ein Aufschlag mit der Aufschrift „Rinderpest“ anzubringen.

9) Das zu tödtende Vieh ist zuvor durch den Thierarzt und den Ortsvorstand abzuschätzen, um eine nachträgliche Entschädigung zu ermöglichen.

10) Personen, welche mit der Rinderpest verdächtigem Vieh umgegangen sind, dürfen sich nicht zu anderem Vieh begeben, bevor sie sich nicht desinficirt haben.

11) Für jede Uebertretung der vorstehenden Vorschriften unter N^o 4 — 10 wird eine Geldstrafe bis 50 Fl. oder verhältnißmäßige Gefängnißhaft angedroht.

Rudolstadt, den 9. Mai 1867.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Eilftes Stück vom Jahre 1867.

N^o XVIII. Gesetz,

die Erledigung von Kompetenzconflicten zwischen mehreren Gerichten betreffend,
vom 17. Mai 1867.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg u. verordnen als Nachtrag zu dem Gesetze über die Zuständigkeit der Gerichte und den Instanzenzug in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 1. Mai 1850 (Gesetz-Sammll. 1850, S. 352) auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

Wenn in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Zuständigkeit mehrerer Gerichte streitig ist und dieser Streit im geordneten Instanzenzuge nicht erledigt werden kann, so ist die Zuständigkeit auf Anrufen einer Partei von dem den mehreren Gerichten zunächst gemeinsamen höheren Gerichte endgültig festzustellen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Rudolstadt, den 17. Mai 1867.

(L. S.)

Friedrich Günther, F. v. S.

v. Vertrab. v. Ketscholdt. v. Bamberg.

№ XIX. Verordnung

vom 21. Mai 1867, die Rinderpest betreffend.

Das durch §. 2 der Verordnung vom 8. d. M. ausgesprochene Verbot des Einbringens und der Einfuhr der dort näher bezeichneten Viehgattungen, thierischer Nothproducte und anderer Gegenstände wird andurch auf die Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen dergestalt ausgedehnt, daß die Einfuhr auch von dort verboten und jeder einzelne Contraventionsfall mit den in der gedachten Verordnung angedrohten Strafen geahndet wird.

Nudolstadt, den 21. Mai 1867.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

№ XX. Gesetz

vom 23. Mai 1867, die Declaration des Artikels 4 № 2 der revidirten Gemeinde-Ordnung vom 23. April 1858 betreffend.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg rc. haben auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags die Bestimmung im Artikel 4 sub № 2 der der revidirten Gemeinde-Ordnung vom 23. April 1858 (Ges.-Samml. 1858, S. 36) dahin zu declariren beschloffen, daß als Waldungen von größerem Umfange solche zu betrachten sind, die ein zusammenhängendes Areal von mindestens 180 preußischen Morgen umfassen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Nudolstadt, den 23. Mai 1867.

(L. S.)

Friedrich Günther, F. z. S.

v. Vertrab. v. Kettelhody. v. Bamberg.

N. XXI. Gesetz

vom 24. Mai 1867, die Declaration der N. 1 und N. 4 Satz 2 der Gebühren-Taxe für Rechtsanwälte vom 25. März 1859 betreffend.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg II. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags was folgt:

Zur Beseitigung entstandener Zweifel wird die Bestimmung der Gebühren-Taxe für Rechtsanwälte vom 25. März 1859 unter N. 1 und N. 4 Satz 2 (Ges.-Samml. 1859, S. 88 ff.) dahin declarirt, daß der Ansat für Information zum Prozesse nicht nur bei mündlicher, sondern auch bei schriftlicher Informations-Einziehung zuzulassen ist.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Hudolfsbadt, den 24. Mai 1867.

(L. S.)

Friedrich Günther, K. u. S.

v. Vertrab. v. Ketelhödt. v. Baumberg.

N. XXII. Nachtrag

zu der Gebühren-Taxe in Strafsachen, den Diätenbezug des bei Geschwornengerichten fungirenden Beamten-Personals betreffend, vom 24. Mai 1867.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg II. verordnen hiermit auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Beirath und Zustimmung Unseres getreuen Landtags zusätzlich zu den §. 11 und 12 der Gebühren-Taxe in Strafsachen vom 26. April 1850 (Ges. Samml. 1850, Seite 295) was folgt:

Die zu amtlicher Thätigkeit bei Geschwornengerichten außerhalb der Thur ihres Wohnorts abgeordneten Beamten beziehen an Diäten und Vergütung für Nachtquartier, einschließlich des Trinkgeldes, die nachstehenden Beträge:

- 1) Der Präsident des Gerichtshofes:
5 Fl. 15 Kr. = 3 Thlr. — Sgr. Diäten,
1 „ 45 „ = 1 „ — „ für Nachtquartier.
- 2) Die übrigen Mitglieder des Gerichtshofes:
3 Fl. 30 Kr. = 2 Thlr. — Sgr. Diäten,
1 „ 10 „ = - „ 20 „ für Nachtquartier.
- 3) Der Gerichtsschreiber (Protocollführer):
2 Fl. 37 Kr. 4 Hllr. = 1 Thlr. 15 Sgr. Diäten,
1 „ 10 „ - „ = - „ 20 „ für Nachtquartier.
- 4) Der auswartende Diener:
- Fl. 52 Kr. 4 Hllr. = - Thlr. 15 Sgr. - Pf. Diäten,
- „ 26 „ 2 „ = - „ 7 „ 6 „ für Nachtquartier.

Der Ober-Staatsanwalt und andere an dessen Stelle bei einem Geschworenengerichte fungierende Beamte der Staatsanwaltschaft liquidiren, wie die Mitglieder des Gerichtshofes.

Soweit im Vorstehenden nicht etwas Anderes geordnet ist, bemendet es bei den Vorschriften der §. §. 11 und 12 der Gebührenlage in Strafsachen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 24. Mai 1867.

(L. S.)

Friedrich Günther, k. k. S.

v. Bertrab. v. Ketelhodt. v. Bamberg.

№ XXIII. Gesetz

vom 24. Mai 1867, die Modificirung der §. §. 39 und 42 der Deposital-Ordnung vom 23. März 1855 betreffend.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg rr. haben auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags beschlossen, die §. §. 39 und 42 der Deposital-Ordnung vom

23. März 1855 (Ges.-Samml. 1855, S. 95) dahin abzuändern und zu erweitern, daß Depositengelder auch angelegt werden können,

1) in Königlich Preussischen 3½ procentigen Staatsschuldscheinen vom Jahre 1842.

2) in den auf Grund des Gesetzes vom 2. März 1850 emittirten Rentenbriefen derjenigen Königlich Preussischen Rentenbanken, die von Unserer Regierung als zulässig werden bezeichnet werden,

3) in Pfandbriefen der auf gleichem Wege als zulässig zu bezeichnenden land-schaftlichen Kreditvereine im Königreiche Preussen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Nudolsstadt, den 24. Mai 1867.

(L. S.)

Friedrich Günther, K. u. E.

v. Bertrab. v. Retelshodt. v. Bamberg.

№ XXIV. Gesetz

vom 24. Mai 1867, betreffend einige Abänderungen und Zusatzbestimmungen zum Volksschulgesetze vom 22. März 1861.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg II. verordnen in Auslegung des Artikels 4 des Gesetzes vom 18. März 1864, betreffend einige Abänderungen und Zusatzbestimmungen zum Volksschulgesetze vom 22. März 1861 (G.-S. 1864, S. 33) auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

Es soll zwar die Personal- oder Dienstalters-Zulage eines Lehrers bei Berechnung und Bestimmung des von der betreffenden Schulgemeinde aufzubringenden Ruhestandsgehalts nicht mit in Rechnung gebracht, wohl aber dieselbe Quote, welche von dem zeitweiligen Dienstfeinkommen der Stelle dem zu emeritirenden Lehrer als Ruhestandsgehalt von der Gemeinde zu bewilligen ist, auch von der Personal- oder Dienstalters-Zulage aus der betreffenden Staatscasse dem Emeritus zugesandt werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Mudolstadt, den 24. Mai 1867.

(L. S.)

Friedrich Günther, F. v. S.

v. Vertrab. v. Ketelhodt. v. Wamburg.

№ XXV. Gesetz

vom 24. Mai 1867, die Pensionen derjenigen Forstgehülften, welche in den Communal- oder Privat-Forstdienst treten, betreffend.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg v. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags zur weiteren Ordnung des dienstlichen Verhältnisses der Forstgehülften, was folgt:

§. 1.

Forstgehülften, welche mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde in den inländischen Communal- oder Privat-Forstdienst treten, wird im Fall ihrer künftigen Pensionirung die in solchem Dienste zugebrachte Zeit angerechnet (cf. §. 38 des Gesetzes über den Civilstaatsdienst vom 1. Mai 1850).

§. 2.

Auf Decret angestellte Forstgehülften (cf. Gesetz vom 24. Februar 1864, die rechtliche Stellung der Forstgehülften erster Classe betreffend, Gef.-Samml. S. 26), welche mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde in einen inländischen Communal-Forstdienst treten und während dieser Zeit nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Civilstaatsdienst vom 1. Mai 1850 pensionsberechtigt werden, erhalten ihren Ruhegehalt als Forstgehülften erster Classe aus Unserer Hauptlandescasse, und ihre Wittwen und ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder werden nach dem Gesetze vom 13. März 1858 (Gef.-Samml. 1858 Seite 17) behandelt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 24. Mai 1867.

(L. S.)

Friedrich Günther, F. J. S.

v. Bertrab. v. Ketelhödt. v. Bamberg.

N^o XXVI. Gesetz

vom 24. Mai 1867, die Erweiterung des Artikels 148 der revidirten Gemeinde-Ordnung vom 23. April 1858 betreffend.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg u. haben auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags den Artikel 148 der revidirten Gemeinde-Ordnung vom 23. April 1858 (W. S. 1858 S. 35) dahin zu erweitern beschlossen, daß ländlichen Gemeinden bis zu 300 Einwohnern gestattet sein soll, auf dem Wege des Ortsstatutes, eine aus Schultheiß und Gemeinderath bestehende Gemeindebehörde zu errichten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 24. Mai 1867.

(L. S.)

Friedrich Günther, F. J. S.

v. Bertrab. v. Ketelhödt. v. Bamberg.

N^o XXVII. Ministerial-Berordnung

vom 28. Mai 1867, die Rinderpest betreffend.

Zu Anschluß an die Verordnungen vom 8. und 9. Mai d. J. (W. S. 1867, S. 31 — 33) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung der Rinderpest mit höchster Genehmigung **Serenissimi** für den Umfang der Fürstl. Oberherrschaft weiter verordnet, was folgt:

1.

Rindvieh jeder Art, Schafe, Ziegen und Schweine, dergleichen Rohproducte von diesen Thieren und die in der Verordnung vom 8. Mai d. J. §. 2 bezeichneten anderen Gegenstände dürfen bis auf Weiteres auch dann, wenn sie aus einem Lande oder einer Gegend kommen, woher die Einfuhr nicht verboten ist, in einen Ort der Oberherrschaft nur unter der Voraussetzung eingeführt werden, daß dem Ortsvorstande vorher von dem beabsichtigten Einbringen Anzeige gemacht ist, unter Namhaftmachung des Ortes, aus welchem die Thiere oder Gegenstände kommen. Vor der Ertheilung der Erlaubniß zum Einbringen muß der Ortsvorstand sich vergewissern, daß das Einführen aus dem Herkunftsorte ohne alles Bedenken erfolgen kann. Er ist aber berechtigt und bei dem geringsten Zweifel verpflichtet, durch ortspolizeiliche Bescheinigung einen Nachweis darüber zu verlangen, daß in dem Orte, in welchem die Viehstücke oder die einzubringenden Gegenstände sich im Verlaufe der letzten drei Wochen befunden haben und durch welchen sie durchgeführt sind, kein Fall der Rinderpest vorgekommen ist.

2.

Viehändler, Viehmäkler, Viehtreiber, Wassenmeister, Fellschneider, Fleischer und dergleichen Personen dürfen ohne ausdrückliche Erlaubniß des Ortsvorstandes fremde Gehöfte und Stallungen, sowie Weideplätze nicht betreten.

Die Ortsvorstände haben eine solche Erlaubniß nur denen zu ertheilen, welche sich durch ein behördliches Attest genügend darüber auszuweisen vermögen, daß sie in verseuchten Gegenden nicht verkehrt haben, noch auch mit verdächtigem Vieh in Berührung gekommen sind, oder nachträglich doch sich einer gründlichen Desinfection (Beseitigung des Ansteckungsstoffes an Körper und Kleidung) unterzogen haben.

Engleichen darf Niemand Personen der vorbezeichneten Art ohne Vorweis der ertheilten ortspolizeilichen Erlaubniß den Zutritt in sein Gehöft und seine Stallungen gestatten.

3.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldbuße bis zu 50 Gulden oder verhältnißmäßiger Gefängnißhaft geahndet.

4.

Die k. k. Verwaltungskämmerer werden ermächtigt, in ihren Bezirken den Viehhandel nöthigen Falls auf den An- und Verkauf von Schlachtvieh zum Zweck unmittelbaren Schlachtens zu beschränken.

Wien, den 28. Mai 1867.

K. k. Ministerium.

v. Verlab.

N. XXVIII. Gesetz,

die Pinderpest betreffend, vom 31. Mai 1867.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg II. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§ 1.

Beim Ausbruch der Pinderpest sind alle Viehstücke, welche sich mit Menschenkrankten in denselben Hause, Stalle oder sonstigen Aufenthaltsorte oder in derselben Herde befanden, oder mit solchen Thieren in andere Verührung gekommen sind, durch welche eine Ansteckung erfolgt sein kann, unter polizeilicher Aufsicht unverzüglich zu tödten.

§ 2.

Für die auf polizeiliche Anordnung getödteten Viehstücke wird aus der Staatscasse Entschädigung gewährt.

§ 3.

Die nach §. 2 zu leistende Entschädigung besteht in dem Schätzungswerte der getödteten verdächtigen Viehstücke, jedoch nach Abzug desjenigen Betrags, welchen der Entschädigungs-Berechtigte für dieselben Viehstücke etwa aus einer Versicherungs-Anstalt erhält.

K. k. Sch. Anz. Ges. Samml. XXVIII.

12

§. 4.

Die Werthstagen der getödteten verdächtigen Viehflüce sind unter Leitung des Gemeindevorstandes durch unbetheiligte und zu verpflichtende Gemeindeglieder oder nach Bestimmung des Verwaltungsamtes durch andere verpflichtete Taxatoren zu ermitteln und dem Verwaltungsamte zur weiteren Verfügung vorzulegen. Dem Letzteren bleibt überlassen, die Leitung der Werthsermittlung auch selbst zu überwachen.

§. 5.

Die Regierung hat nach dem ihr einzuschickenden Resultate der Werthermittelungen die aus der Staatscasse zu gewährenden Entschädigungsbeträge auszusprechen.

Gegen die Entscheidung der Regierung ist nur Berufung an das Ministerium zulässig, die Betretung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.

§. 6.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist unsere Regierung beauftragt.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Inseigel beidrucken lassen.

So geschehen

Rudolstadt, den 31. Mai 1867.

(L.S.)

Friedrich Günther, K. u. S.

v. Vertrab. v. Ketschodt. v. Bamberg.

N. XXIX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 31. Mai 1867, das Gesetz vom 30. November 1866 über die Reichstagswahlen betreffend.

Zur Beilegung etwaiger Zweifel wird mit höchster Genehmigung Serenissimi und im Einverständnisse mit dem Landtage darauf aufmerksam gemacht, daß das Wort „Staatsbürger“ im §. 1 des Gesetzes vom 30. November 1866 über die Reichstagswahlen (W. S. 1866, S. 123) nichts anderes bezeichnet als Staatsangehöriger (Untertan).

Rudolstadt, den 31. Mai 1867.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zwölftes Stück vom Jahre 1867.

№ XXX. Gesetz,

die Verfassung des norddeutschen Bundes betr., vom 21. Juni 1867.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg u.

Nachdem die Verhandlungen zwischen den verbündeten Regierungen der norddeutschen Staaten und dem zur Berathung der Verfassung und der Einrichtung des norddeutschen Bundes einberufenen Reichstage zu einer Verständigung geführt haben und aus diesen Verhandlungen eine Verfassung hervorgegangen ist, welche auch die Zustimmung Unseres getreuen Landtags erhalten hat, so verkündigen Wir andurch diese nachstehend abgedruckte Verfassung des norddeutschen Bundes als Landesgesetz und verordnen, daß dieselbe mit dem 1. Juli d. J. in Kraft trete.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 21. Juni 1867.

(L. S.)

Friedrich Günther, F. v. S.

v. Vertrab. v. Ketschodt. v. Bamberg.

Verfassung des Norddeutschen Bundes.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Weiningen und Hildburghausen, Seine Hoheit der Herzog zu Sachsen-Altenburg, Seine Hoheit der Herzog zu Sachsen-Koburg und Gotha, Seine Hoheit der Herzog von Anhalt, Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt, Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen, Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Ihre Durchlaucht die Fürstin Reuß älterer Linie, Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie, Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe, Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe, der Senat der freien und Hansestadt Lübeck, der Senat der freien Hansestadt Bremen, der Senat der freien und Hansestadt Hamburg, jeder für den gesammten Umfang ihres Staatsgebietes, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein, für die nördlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen des Norddeutschen führen und wird nachstehende

Verfassung

haben.

I. Bundesgebiet.

Artikel I.

Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Weiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg, und aus den nördlich vom Main belegenen Theilen des Großherzogthums Hessen.

II. Bundesgesetzgebung.

Artikel 2.

Innerhalb dieses Bundesgebietes übt der Bund das Recht der Gesetzgebung nach Aufgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Bundesgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Bundesgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Bundes wegen, welche vermittelt eines Bundesgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publizirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Bundesgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

Artikel 3.

Für den ganzen Umfang des Bundesgebietes besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Untertan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetrieb, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genuße aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch im Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

In der Ausübung dieser Befugniß darf der Bundesangehörige weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit eines andern Bundesstaates beschränkt werden.

Dieserigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundjatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebnahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militärpflicht im Verhältnis zu dem Heimathlande wird im Wege der Bundesgesetzgebung das Nöthige geordnet werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Bundesangehörigen gleichmäßigen Anspruch auf den Rechtsschutz.

Artikel 4.

Der Beaufsichtigung seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

- 1) die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht, Passwesen und Fremden-Polizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3 dieser Verfassung erledigt sind, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;
- 2) die Zoll- und Handels-Gesetzgebung und die für Bundeszwecke zu verwendenden Steuern;
- 3) die Ordnung des Maas-, Münz- und Gewichts-Systems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;
- 4) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
- 5) die Erfindungs-Patente;
- 6) der Schutz des geistigen Eigenthums;
- 7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Bunde ausgestattet wird;
- 8) das Eisenbahnwesen und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs;
- 9) der Flößerei- und Schifffahrtbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluss- und sonstigen Wasserzölle;
- 10) das Post- und Telegraphenwesen;
- 11) Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civil-Sachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt,
- 12) so wie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;
- 13) die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren;
- 14) das Militairwesen des Bundes und die Kriegsmarine;
- 15) Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei.

Artikel 5.

Die Bundesgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheits-Beschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Bundesgesetze erforderlich und ausreichend.

Bei Gesetzes-Vorschlägen über das Militairwesen und die Kriegsmarine giebt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

III. Bundesrath.

Artikel 6.

Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich nach Maßgabe der Vorschriften für das Plenum des ehemaligen deutschen Bundes vertheilt, so daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt

führt,		17 Stimmen
	Sachsen	4
	Hessen	1
	Reckenburg-Schwerin	2
	Sachsen-Weimar	1
	Reckenburg-Strelitz	1
	Oldenburg	1
	Braunschweig	2
	Sachsen-Weimingen	1
	Sachsen-Altenburg	1
	Sachsen-Coburg, Gotha	1
	Anhalt	1
	Schwarzburg-Rudolstadt	1
	Schwarzburg-Sondershausen	1
	Waldeck	1
	Neuß ält. Linie	1
	Neuß jäng. Linie	1
	Schaumburg-Lippe	1
	Lippe	1
	Lübeck	1
	Bremen	1
	Hamburg	1
	Summa	43

Artikel 7.

Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat; doch kann die Gesamtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben. Die Beschlusfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Artikel 8.

Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse

- 1) für das Landheer und die Festungen,
- 2) für das Seewesen,
- 3) für Zoll- und Steuerwesen,
- 4) für Handel und Verkehr,
- 5) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen,
- 6) für Justizwesen,
- 7) für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens zwei Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur eine Stimme. Die Mitglieder der Ausschüsse zu 1 und 2 werden von dem Bundesfeldherrn ernannt, die der übrigen von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind. Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

Artikel 9.

Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein.

Artikel 10.

Dem Bundes-Präsidium liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

IV. Bundes-Präsidium.

Artikel 11.

Das Präsidium des Bundes steht der Krone Preußen zu, welche in Ausübung desselben den Bund völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Bundes Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen berechtigt ist.

Insofern die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4 in den Bereich der Bundesgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

Artikel 12.

Dem Präsidium steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

Artikel 13.

Die Berufung des Bundesrathes und des Reichstages findet alljährlich statt, und kann der Bundesrath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

Artikel 14.

Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

Artikel 15.

Der Vorsitz im Bundesrath und die Leitung der Geschäfte steht dem Bundeskanzler zu, welcher vom Präsidium zu ernennen ist.

Derselbe kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

Artikel 16.

Das Präsidium hat die erforderlichen Vorlagen nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes an den Reichstag zu bringen, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden.

Artikel 17.

Dem Präsidium steht die Ausfertigung und Verkündigung der Bundesgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Bundes-Präsidii werden im Namen des Bundes erlassen und bedürfen zu ihrer

Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Artikel 18.

Das Präsidium ernennet die Bundesbeamten, hat dieselben für den Bund zu vereidigen und erforderlichen Falles ihre Entlassung zu verfügen.

Artikel 19.

Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, so können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist

- a) im Betreff militärischer Leistungen, wenn Gefahr im Verzuge, von dem Bundesfeldherrn anzuordnen und zu vollziehen,
- b) in allen anderen Fällen aber von dem Bundesrathe zu beschließen und von dem Bundesfeldherrn zu vollstrecken.

Die Exekution kann bis zur Sequestration des betreffenden Landes und seiner Regierungsgewalt ausgedehnt werden. In den unter a bezeichneten Fällen ist dem Bundesrathe von Anordnung der Exekution, unter Darlegung der Beweggründe, ungesäumt Kenntniß zu geben.

V. Reichstag.

Artikel 20.

Der Reichstag geht aus allgemeinen und directen Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor, welche bis zum Erlaß eines Reichswahlgesetzes nach Maßgabe des Gesetzes zu erfolgen haben, auf Grund dessen der erste Reichstag des Norddeutschen Bundes gewählt worden ist.

Artikel 21.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.

Wenn ein Mitglied des Reichstages in dem Bunde oder einem Bundes-Staat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Bundes- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höherer Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Artikel 22.

Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Artikel 23.

Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Bundes Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Bundeskanzler zu überweisen.

Artikel 24.

Die Legislatur-Periode des Reichstages dauert drei Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrathes unter Zustimmung des Präsidiums erforderlich.

Artikel 25.

Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

Artikel 26.

Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Artikel 27.

Der Reichstag prüft die Legitimationen seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vice-Präsidenten und Schriftführer.

Artikel 28.

Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

Artikel 29.

Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Artikel 30.

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 31.

Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungs-Periode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gegenständl. Schw. Hubbst. Gesetzsamml. XXVIII.

zogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Vernehmung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungs-Periode aufgehoben.

Artikel 32.

Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

VI. Zoll- und Handels-Wesen.

Artikel 33.

Der Bund bildet ein Zoll- und Handels-Gebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile.

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur in so weit unterworfen werden, als dasselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

Artikel 34.

Die Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluss in dieselbe beantragen.

Artikel 35.

Der Bund ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des Verbrauches von einheimischem Zucker, Branntwein, Salz, Bier und Taback, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze erforderlich sind.

Artikel 36.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Das Bundes-Präsidium überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Bundesbeamte, welche es den Zoll- oder Steuer-Aemtern und den Direktiv-Behörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuer-Wesen, beordert.

Artikel 37.

Der Bundesrath beschließt:

- 1) über die dem Reichstage vorzulegenden oder von denselben angenommenen unter die Bestimmung des Art. 35 fallenden gesetzlichen Anordnungen einschließlicly der Handels- und Schiffahrtsverträge;
- 2) über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) dienenden Verwaltungs-Vorschriften und Einrichtungen;
- 3) über Mängel, welche bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) hervortreten;
- 4) über die von seiner Rechnungs-Behörde ihm vorgelegte schließliche Bestimmung der in die Bundeskasse fließenden Abgaben (Art. 39).

Jeder über die Gegenstände zu 1 bis 3 von einem Bundesstaate oder über die Gegenstände zu 3 von einem kontrollirenden Branten bei dem Bundesrathe gestellte Antrag unterliegt der gemeinschaftlichen Beschlußnahme. Im Falle der Meinungsverschiedenheit giebt die Stimme des Präsidiums bei den zu 1 und 2 bezeichneten alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechterhaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausdrückt, in allen übrigen Fällen entscheidet die Mehrheit der Stimmen nach dem in Art. 6 dieser Verfassung festgestellten Stimmenverhältniß.

Artikel 38.

Der Ertrag der Zölle und der in Art. 35 bezeichneten Verbrauchs-Abgaben fließt in die Bundeskasse.

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von den Zöllen und Verbrauchs-Abgaben aufkommenen Einnahme nach Abzug:

- 1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften beruhenden Steuer-Vergütungen und Ermäßigungen;
- 2) der Erhebungs- und Verwaltungs-Kosten und zwar:
 - a) bei den Zöllen und der Steuer von inländischem Zucker, soweit diese Kosten nach den Verabredungen unter den Mitgliedern des deutschen Zoll- und Handels-Vereins der Gemeinschaft aufgerechnet werden konnten;
 - b) bei der Steuer von inländischem Salze — sobald solche, sowie ein Zoll von ausländischem Salze unter Aufhebung des Salzmonopols eingeführt sein wird — mit dem Betrage der auf Salzwerken erwachsenden Erhebungs- und Aufsichtskosten;

c) bei den übrigen Steuern mit funfzehn Procent der Gesamt-Einnahme. Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Bundes-Ausgaben durch Zahlung eines Aversums bei.

Artikel 39.

Die von den Erhebungs-Behörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücher-schlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und Verbrauchs-Abgaben werden von den Direktiv-Behörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt und diese an den Ausschuss des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt.

Der Letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Bundeskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniß, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vor.

Artikel 40.

Die Bestimmungen in dem Zoll-Vereinigungs-Vertrage vom 16. Mai 1865, in dem Vertrage über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 28. Juni 1864, in dem Vertrage über den Verkehr mit Taback und Wein von demselben Tage und im Artikel 2 des Zoll- und Anschluß-Vertrages vom 11. Juli 1864, desgleichen in den Thüringischen Vereins-Verträgen bleiben zwischen den bei diesen Verträgen beteiligten Bundesstaaten in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften der gegenwärtigen Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem im Artikel 37 vorgezeichneten Wege abgeändert werden.

Mit diesen Beschränkungen finden die Bestimmungen des Zoll-Vereinigungs-Vertrages vom 16. Mai 1865 auch auf diejenigen Bundesstaaten und Gebietstheile Anwendung, welche dem deutschen Zoll- und Handels-Bereine zur Zeit nicht angehören.

VII. Eisenbahnwesen.

Artikel 41.

Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung des Bundesgebietes oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft

eines Bundesgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Bundes angelegt oder an Privat-Unternehmer zur Ausführung konfessionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.

Jede bestehende Eisenbahn-Verwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu-angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbenen Rechte, für das ganze Bundesgebiet hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Konzessionen nicht weiter verliehen werden.

Artikel 42.

Die Bundes-Regierungen verpflichten sich, die im Bundesgebiete belegenen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz zu verwalten und zu diesem Behuf auch die neuherzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.

Artikel 43.

Es sollen demgemäß in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebs-Einrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahn-Polizei-Reglemente eingeführt werden. Der Bund hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahn-Verwaltungen die Bahnen jederzeit in einem, die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrs-Bedürfniß es erheischt.

Artikel 44.

Die Eisenbahn-Verwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinandergreifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere gegen die übliche Vergütung einzurichten.

Artikel 45.

Dem Bunde steht die Kontrolle über das Tarifwesen zu. Derselbe wird namentlich dahin wirken:

- 1) daß baldigst auf den Eisenbahnen im Gebiete des Bundes übereinstimmende Betriebs-Reglements eingeführt werden;
- 2) daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Kalk, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen, ein dem Bedürfniß der Landwirthschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Ein-Pfennig-Tarif eingeführt werde.

Artikel 46.

Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahn-Verwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfniß entsprechenden, von dem Bundes-Präsidium auf Vorschlag des betreffenden Bundesraths-Ausschusses festzustellenden niedrigen Spezial-Tarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohproducte geltenden Satz herabgehen darf.

Artikel 47.

Den Anforderungen der Bundes-Behörden im Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung des Bundesgebietes haben sämmtliche Eisenbahn-Verwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militair und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

VIII. Post- und Telegraphen-Wesen.

Artikel 48.

Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des Norddeutschen Bundes als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet.

Die im Artikel 4 vorgesehene Gesetzgebung des Bundes in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung, nach den gegenwärtig in der Preussischen Post- und Telegraphen-Verwaltung maßgebenden Grundsätzen, der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

Artikel 49.

Die Einnahmen des Post- und Telegraphen-Wesens sind für den ganzen Bund

gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Ueberschüsse fließen in die Bundeskasse (Abschnitt XII).

Artikel 50.

Dem Bundes-Präsidium gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphen-Verwaltung an. Dasselbe hat die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Das Präsidium hat für den Erlass der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie für die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen deutschen oder außerdeutschen Post- und Telegraphen-Verwaltungen Sorge zu tragen.

Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphen-Verwaltung sind verpflichtet, den Anordnungen des Bundes-Präsidiums Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Dienstleid aufzunehmen.

Die Anstellung der bei den Verwaltungs-Behörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räte, Ober-Inspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphen-Beamten (z. B. Inspektoren, Kontrolleure) geht für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes von dem Präsidium aus, welchem diese Beamten den Dienstleid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, behufs der landesherrlichen Befästigung und Publikation rechtzeitig Mittheilung gemacht werden.

Die andern bei den Verwaltungs-Behörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden, Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Wo eine selbständige Landes-Post- resp. Telegraphen-Verwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

Artikel 51.

Zur Beseitigung der Zersplitterung des Post- und Telegraphen-Wesens in den Hanselstädten wird die Verwaltung und der Betrieb der verschiedenen dort befindlichen staatlichen Post- und Telegraphen-Anstalten nach näherer Anordnung des Bundes-

Präsidiums, welches den Senaten Gelegenheit zur Kenntniss ihrer hierauf bezüglichen Wünsche geben wird, vereinigt. Hinsicht der dort befindlichen deutschen Anstalten ist diese Vereinigung sofort auszuführen.

Mit den außerdeutschen Regierungen, welche in den Hansestädten noch Postrechte besitzen oder ausüben, werden die zu dem vorstehenden Zweck nöthigen Vereinbarungen getroffen werden.

Artikel 52.

Bei Ueberweisung des Ueberschusses der Postverwaltung für allgemeine Bundeszwecke (Art. 49) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Rein-Einnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Uebergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden :

Aus den Post-Ueberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgefunden sind, wird ein durchschnittlicher Jahres-Ueberschuss berechnet, und der Antheil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesammte Gebiet des Norddeutschen Bundes sich darnach herausstellenden Post-Ueberschusse gehabt hat, nach Prozenten festgestellt.

Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden aus den im Bunde auskommenden Post-Ueberschüssen während der nächsten acht Jahre den einzelnen Staaten die sich für dieselben ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Bundeszwecken zu Gute gerechnet.

Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf, und fließen die Post-Ueberschüsse in ungetheilter Aufrechnung nach dem im Art. 49 enthaltenen Grundsatz der Bundeskasse zu.

Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Post-Ueberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Bundes-Präsidium zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

IX. Marine und Schifffahrt.

Artikel 53.

Die Bundes-Kriegsmarine ist eine einheitliche unter Preussischem Oberbefehl. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt Seiner Majestät dem Könige von

Preußen ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

Der Kieler Hafen und der Zahde-Hafen sind Bundeskriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Bundeskasse bestritten.

Die gesammte seemännische Bevölkerung des Bundes, einschließlich des Maschinen-Personals und der Schiff-Handwerker ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Bundesmarine verpflichtet.

Die Vertheilung des Erfahbedarfs findet nach Maßgabe der vorhandenen seemännischen Bevölkerung statt und die hiernach von jedem Staate gestellte Quote kommt auf die Bestellung zum Landheere in Abrechnung.

Artikel 54.

Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

Der Bund hat das Verfahren zur Ermittlung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Register, sowie der Schiffscertificate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staats Eigenthum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird.

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Bunde zu.

Artikel 55.

Die Flagge der Kriegs- und Handels-Marine ist schwarz-weiß-roth.

X. Konsulatwesen.

Artikel 56.

Das gesammte Norddeutsche Konsulatwesen steht unter der Aufsicht des Bundes-Präsidenten, welches die Konsula, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr, anstellt.

In dem Amtsbezirk der Bundeskonsula dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Die Bundeskonsula üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus. Die sämmtlichen bestehenden Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Bundeskonsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Bundeskonsulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird.

XI. Bundeskriegswesen.

Artikel 57.

Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Artikel 58.

Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Bundes sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

Artikel 59.

Jeder wehrfähige Norddeutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve — und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr an. In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesamtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmähliche Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Bundesheeres zuläßt.

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehnmänner gelten.

Artikel 60.

Die Friedens-Präsenzstärke des Bundesheeres wird bis zum 31. December 1871 auf ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normirt, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt.

Artikel 61.

Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Bundesgebiete die gesammte Preussische Militairgesetzgebung ungeändert einzuführen, sowohl die Befehle selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglemente, Instructionen und Rescripte, namentlich also das Militairstrafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militairstrafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Plurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militair-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.

Nach gleichmäßiger Durchführung der Bundeskriegs-Organisation wird das Bundes-Präsidium ein umfassendes Bundesmilitairgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlussfassung vorlegen.

Artikel 62.

Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. December 1871 dem Bundesfeldherrn jährlich sovielmal 225 Thaler, in Worten zweihundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Artikel 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vgl. Abschnitt XII.

Die Zahlung dieser Beiträge beginnt mit dem ersten des Monats nach Publikation der Bundesverfassung.

Nach dem 31. December 1871 müssen diese Beträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Bundescaffe fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Artikel 60 interimistisch festgestellte Friedenspräsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Bundesgesetz abgeändert ist.

Die Veranschlagung dieser Summe für das gesammte Bundesheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgesetzt.

Bei der Feststellung des Militair-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Bundesheeres zu Grunde gelegt.

Artikel 63.

Die gesammte Landmacht des Bundes wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle Seiner Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn steht.

Die Regimenter *z.* führen fortlaufende Nummern durch die ganze Bundes-Armee. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der königlich Preussischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Contingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Coarden *z.*) zu bestimmen.

Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Bundesheeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Commanden, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Officiere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Bundesfeldherr berechtigt, sich jederzeit durch Inspectionen von der Verfassung der einzelnen Contingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Bundesfeldherr bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Einteilung der Contingente der Bundes-Armee, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils der Bundes-Armee anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des Bundesheeres sind die bezüglich künftig ergehenden Anordnungen für die Preussische Armee den Commandeuren der übrigen Bundes-Contingente, durch den Art. 8 *N* 1 bezeichneten Ausschuss für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen.

Artikel 64.

Alle Bundesstuppen sind verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Der Höchstcommandirende eines Contingents, sowie alle Officiere, welche Trup-

ven mehr als eines Contingents befehligen, und alle Festungscommandanten werden von dem Bundesfeldherrn ernannt. Die von Denselben ernannten Officiere leisten Ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalfeldkennungen versetzenden Officieren innerhalb des Bundes-Contingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Bundesfeldherrn abhängig zu machen.

Der Bundesfeldherr ist berechtigt, behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von ihm im Bundesdienste, sei es im Preussischen Heere, oder in andern Contingenten zu besetzenden Stellen aus den Officieren aller Contingente des Bundesheeres zu wählen.

Artikel 65.

Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Bundesfeldherrn zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII beantragt.

Artikel 66.

Wo nicht besondere Konventionen ein anderes bestimmen, erneuern die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Contingente, mit der Einschränkung des Art. 64. Sie sind Chef aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspicirung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, behufs der nöthigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht bloß ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle andern Truppentheile der Bundes-Armee, welche in ihren Ländergebieten dislocirt sind, zu requiriren.

Artikel 67.

Ersparnisse an dem Militair-Etat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Bundesklasse zu.

Artikel 68.

Der Bundesfeldherr kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen

Erklärung regelnden Bundesgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preussischen Gesetzes vom 4. Juni 1851. (Gesetz-Samml. 1851, S. 451 u. flgd).

XII. Bundes-Finzen.

Artikel 69.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Bundeshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgesetzt.

Artikel 70.

Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphen-Wesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insofern dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Bundes-Steuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch das Präsidium ausgeschrieben werden.

Artikel 71.

Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Während der im Art. 60 normirten Uebergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Bundesheer dem Bundesrath und dem Reichstage nur zur Kenntnißnahme und zur Erinnerung vorzulegen.

Artikel 72.

Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Bundes ist von dem Präsidium dem Bundesrath und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

Artikel 73.

In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses können im Wege der Bundesgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Bundes erfolgen.

XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

Artikel 74.

Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Norddeutschen Bundes, endlich die Beleidigung des Bundesrathes, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrathes oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Bundes, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Ständemitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre.

Artikel 75.

Für diejenigen in Art. 74 bezeichneten Unternehmungen gegen den Norddeutschen Bund, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualificiren wären, ist das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.

Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Oberappellationsgerichts erfolgen im Wege der Bundesgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Bundesgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.

Artikel 76.

Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den competenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt.

Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Bundesgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

Artikel 77.

Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justiz-Verweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrathe ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

XIV. Allgemeine Bestimmung.

Artikel 78.

Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung, jedoch ist zu denselben im Bundesrathe eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen erforderlich.

XV. Verhältniß zu den süddeutschen Staaten.

Artikel 79.

Die Beziehungen des Bundes zu den süddeutschen Staaten werden sofort nach Feststellung der Verfassung des Norddeutschen Bundes, durch besondere dem Reichslage zur Genehmigung vorzulegende Verträge, geregelt werden.

Der Eintritt der süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund erfolgt auf den Vorschlag des Bundes-Präsidenten im Wege der Bundesgesetzgebung.

Berlin, den 16. April 1867.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Dreizyhtes Stück vom Jahre 1867.

N XXXI. Patent,

das Ableben des Durchlauchtigsten regierenden Fürsten Friedrich Günther und den Regierungs-Antritt des Durchlauchtigsten Fürsten Albert betr., vom 28. Juni 1867.

Wir **Albert**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sonderhausen, Leutenberg, Blankenburg &c.

Nachdem durch Gottes, des Allmächtigen, unerforschlichen Rathschluß der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr **Friedrich Günther**, Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sonderhausen, Leutenberg, Blankenburg u. s. w., Unserer vielgeliebten und Hochverehrten Herrn Bruders Liebden, zur tiefsten Betrübniß Seines Hauses und aller Seiner Unterthanen am heutigen Tage früh 4 Uhr von dieser Welt abgerufen worden und demzufolge nach dem in Unserem Fürstlichen Hause bestehenden Erbfolgerecht die Regierung des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt auf Uns übergegangen ist, so thun Wir dieses allen Unseren getreuen Unterthanen ohne Unterschied hiermit kund.

Wir treten die Regierung an und werden dieselbe treu und gewissenhaft führen nach den Bestimmungen des Grundgesetzes vom 21. März 1854, welches Wir hiermit anerkennen und zu erhalten und zu schützen versprechen. Dem Wohle Unserer gesammten Unterthanen wird Unser unausgesetztes Bestreben nach allen Uns von Gott verliehenen Kräften gewidmet sein.

Alle von Unseres Herrn Bruders Liebden angestellte Beamte und Diener bediensteten Wir hiermit in ihren Aemtern und erwarten, daß dieselben Uns ihre pflichtmäßige Treue bewahren und in ihrem amtlichen Wirken gesetzlich beharren werden.

Jährl. Schw. Rudolst. Gesesamml. XXVIII.

16

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 3. Juli 1867.

Zu allen Unseren getreuen Unterthanen aber versehen Wir Uns, daß sie ihre Liebe für den entschlafenen tief verehrten Landesfürsten dadurch bethätigen werden, daß sie Uns, Seinem Regierungs-Nachfolger, treue Ergebenheit und willigen Gehorsam leisten.

So geschehen

Rudolstadt, den 28. Juni 1867.

(L. S.)

Albert, Fürst zu Schwarzburg.

v. Bertrab. v. Kettelhody. v. Bamberg.

№. XXXII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 28. Juni 1867, das Ableben des Durchlauchtigsten regierenden Fürsten Friedrich Günther betr.

Nachdem durch Gottes unerforschlichen Rathschluß der Durchlauchtigste regierende Fürst, **Friedrich Günther** zu Schwarzburg, am heutigen Tage früh 4 Uhr von dieser Welt abgerufen worden ist, so wird auf Höchsten Befehl Serenissimi Nachsehendes bestimmt:

1.

Es wird hiermit bis auf Weiteres eine allgemeine Landestrauer angeordnet.

2.

Während der Dauer der Landestrauer findet in allen Kirchen des Landes Mittag von 12 — 1 Uhr ein tägliches Trauerläuten in drei Absätzen statt.

3.

Das öffentliche Tanzen und Musikhalten, sowie alle sonstigen rauschenden öffentlichen Vergnügungen sind im ganzen Fürstenthume bis auf Weiteres untersagt.

4.

Abgesehen von den für die Hoftrauer zu erlassenden Anordnungen des Fürstlichen Hofmarschallamtes und ohne den eigenen weiter gehenden Wünschen Fürstlicher

Diener und Unterthanen entgegenzutreten, wird hiermit bestimmt, daß jeder Fürstliche Diener während der Dauer der Landesstrauer mindestens einen schwarzen Flor um den linken Arm und um den Hut zu tragen hat. Wegen der Trauer des Officiercorps ist ein besonderer Erlaß an das Fürstliche Militair-Commando ergangen.

5.

Alle Fürstlichen Behörden haben sich auf die Dauer der Landesstrauer des schwarzen Siegellacks bezüglich der schwarzen Oblaten zu bedienen. Außerdem hat das Fürstliche Ministerium bei allen Ausfertigungen und Erlässen schwarzgerändertes Papier in Anwendung zu bringen.

6.

Alle vorkehend getroffenen Anordnungen sind von den betreffenden Fürstlichen Behörden und Beamten weltlichen und geistlichen Standes sofort zur Ausführung zu bringen.

Rudolstadt, den 28. Juni 1867.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Vierzehntes Stück vom Jahre 1867.

N^o XXXIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 11. Juni 1867, die Beschränkung der gegen das Eindringen der Kinderpest angeordneten Maßregeln betreffend.

Nachdem amtlich festgestellt worden, daß die Kinderpest in den benachbarten Staaten im Abnehmen begriffen ist, so wird mit höchster Genehmigung Serenissimi verordnet, was folgt:

1. Das gegen das Herzogthum Sachsen-Meiningen erlassene Einfuhrverbot vom 8. v. M. wird rücksichtlich der Verwaltungs-Amtsbezirke Saalfeld und Gräfenthal wieder aufgehoben, ebenso das Einfuhrverbot vom 21. desselben Monats gegenüber der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Sonderhausen.
2. Das Verbot des gemeinschaftlichen Austreibens von Rindvieh in der Oberherrschaft vom 8. v. M. tritt außer Kraft.

Rudolstadt, den 11. Juni 1867.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrat.

N. XXXIV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 21. Juni 1867, den Oesterreich-Französischen Handelsvertrag betreffend.

Es wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß diejenigen Verkehrs-Erleichterungen, welche durch den Oesterreichisch-Französischen Handelsvertrag vom 11. December 1866 (s. die Bekanntmachung vom 1. Februar d. J., Seite 9 der Gesefsammlung vom laufenden Jahre) von Seiten Oesterreichs zugestanden worden sind, auf Grund des Artikels 2 des Handels- und Zollvertrags zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins und Oesterreich vom 11. April 1865 (Seite 177 der Gesefsammlung vom Jahre 1865) auch auf den Zollverein Anwendung finden und daß eine Uebersicht der hiernach seit dem 1. März d. J. zu Gunsten des Zollvereins für die Einfuhr in Oesterreich eingetretenen Zollererleichterungen in dem Preussischen Handels-Archiv, Jahrgang 1867 Abthl. I, S. 407 ff., veröffentlicht worden ist.

Mudolsadt, den 21. Juni 1867.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Ketelhodt.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Fünfzehntes Stück vom Jahre 1867.

Nr. XXXV. Höchster Erlaß

vom 1. Juli 1867, die Vormundschaft über die minderjährigen Kinder des hochseligen Durchlauchtigsten Fürsten Friedrich Günther zu Schwarzburg, den Prinzen und die Prinzessin von Leutenberg betreffend.

Wir **Albert**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ic. haben in Ausübung der Uns als Haupt Unserer Fürstlichen Familie zustehenden Befugnisse und in Hinblick auf die Vorschriften in den §. 8 und 12 des Gesetzes vom 1. Mai 1850 über die Zuständigkeit der Gerichte und über den Instanzenzug in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sowie auf §. 4 des Gesetzes von demselben Tage über die Aufhebung des privilegierten Gerichtsstandes (Ges.-S. 1850, S. 352 und 360) beschlossen, Unser Kreisgericht in Rudolstadt zur obervormundschaftlichen Behörde für die minderjährigen Kinder Unseres in Gott ruhenden Herrn Bruders, des weiland Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Günther, Fürsten zu Schwarzburg, den Prinzen Sizzo und die Prinzessin Helene von Leutenberg Durchlauchten und Liebden zu bestellen und Unserem Appellations-Gerichte in Eisenach die zweit- und letztinstanzliche Entscheidung für alle Berufungen gegen die Verfügungen, welche das Kreisgericht als obervormundschaftliche Behörde treffen wird, zu übertragen.

Unser Ministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Rudolstadt, den 1. Juli 1867.

(L. S.)

Albert, F. z. Schw.
v. Vertrab.

M XXXVI. Gesetz

die Wiedererhebung der Klassen- und Classificirten Einkommensteuer betreffend,
vom 11. Juli 1867.

Wie **Albert**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg etc.
verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und auf Grund des §. 25 des Grund-
gesetzes was folgt:

§. 1.

Die durch das Gesetz vom 3. Septbr. 1852 (Ges.-S. 1852, S. 182) eingeführte
und nach dem Gesetze vom 12. April 1861 (Ges.-S. 1861, S. 92) fixirte Klassen-
und Classificirte Einkommensteuer wird vom 1. Octbr. d. J. an wieder erhoben.

§. 2.

Die Bestimmungen in §. 2 alin. a und d des Gesetzes vom 3. September 1852
werden dahin abgeändert, daß von der Klassensteuer befreit sind:

ad a, Personen vor vollendetem 16. anstatt 18. Jahre.

ad d, alle zur ersten Stufe der ersten Hauptklasse gehörigen Einzelsteuernden,
welche das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 3.

Der §. 5 des Gesetzes vom 3. Septbr. 1852 wird aufgehoben und es tritt an
Stelle desselben folgende Bestimmung:

Die Steuer beträgt vierteljährlich für die Haushaltung, wie für den Einzelsteuernden:

a. in der ersten Hauptklasse:

	Oberherrschaft.	Unterherrschaft.
1. Stufe	— fl. 7 Kr.	— Thlr. 2 Sgr.
2. "	— " 14 "	— " 4 "
3. "	— " 21 "	— " 6 "
4. "	— " 35 "	— " 10 "
5. "	— " 52½ "	— " 15 "
6. "	— " 10 "	— " 20 "

b. in der zweiten Hauptklasse:

7. Stufe	1 fl. 45 Kr.	1 Thlr. — Sgr.
8. "	2 " 20 "	1 " 10 "
9. "	2 " 55 "	1 " 20 "
10. "	3 " 30 "	2 " — "

c. in der dritten Hauptklasse:

	Oberherrschaft.	Unterrherrschaft.
11. Stufe	4 Fl. 22½ Kr.	2 Thlr. 15 Sgr.
12. "	5 " 15 "	3 " — "
13. "	6 " 7½ "	3 " 15 "
14. "	7 " — "	4 " — "

§. 3.

Die §§. 9 und 27 des Gesetzes vom 3. September 1852 werden dahin abgeändert, daß die veranlagte Steuer in Quartal-Raten und zwar zu Anfange des zweiten Monats in jedem Quartale abzuführen ist.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 11. Juli 1867.

(L. S.)

Albert, K. J. S.

v. Reichardt. v. Bamberg.

№ XXXVII. Verordnung,

die Ausführung des Gesetzes wegen Wiedereinführung der Klassen- und klassificirten Einkommensteuer betr., vom 11. Juli 1867.

Um eine möglichst gleichmäßige Einschätzung der Klassensteuerpflichtigen herbeizuführen, wird auf Grund der Gesetze vom 3. Septbr. 1852 (Gef.-S. 1852, S. 182) und vom 11. Juli 1867 (Gef.-S. 1867, S. 76) unter Aufhebung des §. 5 der Ausführungsv.-Verordnung vom 3. Septbr. 1852 (Gef.-S. 1852, S. 197) Folgendes verordnet:

§. 1.

Die unterscheidenden Merkmale der drei Hauptklassen der Klassensteuer sind in §. 3 des Gesetzes vom 3. Septbr. 1852 verzeichnet.

Für die Einschätzung in die verschiedenen Stufen kommen nachstehende Bestimmungen in Betracht.

Zu der I. Hauptklasse sind einzustellen:

zur ersten und zweiten Stufe:

gewöhnliche Tagelöhner, gewöhnlich gelohntes Gesinde und solche Personen, welche gewöhnlichen Tagelöhnern gleichstehen;

zur dritten Stufe:

Handwerkergehülfen, Lohnarbeiter, höher gelohntes Gesinde;

zur vierten Stufe:

ganz geringe Grundbesitzer und Gewerbetreibende und die in gleicher Lage befindlichen Personen;

zur fünften und sechsten Stufe:

Grundbesitzer und Gewerbetreibende, welche sich zwar in einer günstigeren Lage befinden, jedoch von dem Ertrage ihres Grundbesitzes oder Gewerbes noch nicht selbstständig leben können und noch Nebenverdienst durch Tagelohn und Handarbeit aller Art suchen müssen.

Innerhalb der II. und III. Hauptklasse hat die Einschätzung in die einzelnen Stufen nach dem geringeren oder höheren Grade der Wohlhabenheit und Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu erfolgen. Es ist dabei das mutmaßliche Einkommen zwar nicht als alleiniger, aber doch als hauptsächlichster Maßstab ins Auge zu fassen und ein Steuerpflichtiger einzustellen bei einem mutmaßlichen Einkommen von:

II. Klasse.

300—400 fl. oder 170—230 Thlr.	in die 7. Stufe, quart.	1 Thlr.	— Sgr.
400—525 " " 230—300 " "	8. " "	1 " 10 "	
525—660 " " 300—380 " "	9. " "	1 " 20 "	
660—800 " " 380—460 " "	10. " "	2 " — "	

III. Klasse.

800—940 fl. oder 400—540 Thlr.	in die 11. Stufe, quart.	2 Thlr. 15 Sgr.
940—1080 " " 540—620 " "	12. " "	3 " — "
1080—1225 " " 620—700 " "	13. " "	3 " 15 "
1225—1400 " " 700—800 " "	14. " "	4 " — "

Unter mutmaßlichem Einkommen ist selbstverständlich nicht bloß der Ueberschuß der Einkünfte über den Bedarf zu verstehen, sondern auch das in Anschlag zu bringen, was eine Steuerpflichtige Person oder Familie zum Unterhalt braucht, gleichviel also, ob das Einkommen in baarem Gelde oder in Natural-Erträgen von Grundbesitz u. s. w. besteht.

Besonders günstige oder ungünstige Verhältnisse, welche die Einschätzung in eine höhere oder niedrigere Stufe bedingen, sind in der Steuerrolle ausdrücklich hervorzuheben, z. B. eine große Zahl Kinder, die Verpflichtung zur Verpflegung armer Angehöriger, Krankheit, Schulden u. s. w.

§. 2.

Bei Einschätzung von dem Fürstenthume nicht Angehörigen, welche im Fürstenthume mit Grundstücken angeschlossen sind, ist die Pachtrente von letzteren zur Basis zu nehmen, doch darf die Steuer höchstens 2 Procent der Pachtrente betragen. Ist dieselbe so gering, daß die Steuer nicht wenigstens die unterste Stufe (7 Kr. vierteljährl.) erreicht, so ist von einer Besteuerung abzusehen, der Grund dafür aber in der Spalte für Bemerkungen anzugeben.

§. 3.

Zum Zwecke einer möglichst gleichmäßigen Einschätzung in den verschiedenen Ortschaften haben die Fürstlichen Rent- und Steuerämter in besonderen Versammlungen der Gemeindevorstände ihrer Bezirke Musterrollen für jeden Ort aufzustellen und darin soweit möglich, für jede Steuerstufe wenigstens einen Steuerpflichtigen des betreffenden Orts einzuschätzen. Nach Maßgabe dieser Musterrollen erfolgt alsdann die weitere Einschätzung in den einzelnen Ortschaften durch die Local-Einschätzungs-Commissionen. Den Fürstlichen Rent- und Steuerämtern wird die gegenseitige Mittheilung einzelner Musterrollen, namentlich aus den gegenseitigen Grenz-Orten zur Pflicht gemacht.

§. 4.

Die Einschätzung geschieht am zweckmäßigsten in der Weise, daß sämtliche Steuerpflichtige eines Orts zunächst nach Maßgabe des §. 3. des Gesetzes vom 3. Sept. 1852 in die Hauptklassen vertheilt werden und hierauf erst die Eintheilung in die Stufen von unten nach oben erfolgt, so daß also zuerst alle Steuerpflichtigen der ersten Stufe, dann die der zweiten Stufe u. s. w. aufwärts ermittelt werden.

§. 5.

Die Einsendung der Klassensteuer-Rollen Seitens der Gemeindevorstände an die betr. Steuerbehörden hat bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 3 fl. 30 Kr. bis zum 15. November jeden Jahres zu erfolgen, ebenso die Einreichung der halbjährlichen Zuganglisten oder der allenfallsigen Vacatscheine zu Anfang der Monate Juni und December.

§. 6.

Die Steuerveranlagung für das 4. Quartal 1867, welche gleichzeitig für das Jahr 1868 Geltung haben soll, erfolgt in den Monaten August und September d. J. und sind die Klassensteuer-Nollen spätestens bis zum 1. Oct. c. an die Steuerbehörden einzusenden.

§. 7.

Da die Steuer nach §. 4 des Gesetzes vom 11. Juli 1867 zu Anfange des zweiten Monats eines jeden Quartales abzuführen ist, so ist die vierteljährliche Soll-Einnahme abhängig von dem Bestande der steuerpflichtigen Personen und Haushaltungen zu Anfang der Monate Februar, Mai, August und November. Hinsichtlich der Diensthöten und Handwerksgehülfen, für deren Klassensteuern die Dienstherrschaften und Handwerksmeister haften (Verordnung vom 24. Febr. 1854, Ges.-S. S. 24.), bedarf es im Falle eines bloßen Personen-Wechsels nicht der Ab- und Zuschreibung in den Lieferheften und Abgangslisten, sondern es genügt eine Namens-Umschreibung, resp. eine bloße Bemerkung in den Steuerrollen.

§. 8.

Die Ablieferung der Steuer Seitens der Orts-Steuerannahmer an die Steuerbehörden ist bis zum Schlusse des Monats, in dem die Steuer zu erheben war, zu bewirken. Rückstände sind nach Maßgabe der §§. 85 und 86 der Executions-Ordnung vom 10. Juni 1854 (Ges.-S. S. 170 und 171) 3 Tage nach dem Fälligkeitstermin durch Mahnzettel zu erinnern und die bei der Steuerablieferung noch bestehenden Reste mittels specieller Verzeichnisse bei den Steuerbehörden anzuzeigen.

Rudolstadt, den 11. Juli 1867.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Kettelhdt.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Sechszehntes Stück vom Jahre 1867.

Nr. XXXVIII. Ministerial-Bekanntmachung
vom 22. Juli 1867, einen Zusatz zu Art. 18 der Geschäftsordnung für das
Gesamt-Oberappellationsgericht in Jena betreffend.

Nachdem sich die bei dem Oberappellationsgerichte in Jena beteiligten Staatsregierungen über den Erlaß eines Nachtrags zu der unter dem 7. August 1852 publicirten Geschäftsordnung dieses Tribunals (Ges. Samml. 1852 S. 154) vereinigt haben, dieser Nachtrag auch die höchste Genehmigung Serenissimi erhalten hat, so wird derselbe nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die neue Geschäftsordnung mit dem 1. Juni d. J. in Wirksamkeit getreten ist.

Zusatz zu Art. 18 der Geschäftsordnung für das Gesamt-Oberappellationsgericht in Jena:

Bei Geschäftsüberhäufung in dem Civilsenate ist der Präsident befugt, Rechtsmittel, welche nach Art. 27 auf den ersten Vortrag eines Referenten hin erledigt werden können, in dem Criminalsenate, welcher insoweit die Stellung eines zweiten Civilsenates einnimmt und dabei mit wenigstens fünf Botanten besetzt sein muß, erledigen zu lassen.

Rudolstadt, den 22. Juli 1867.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Ketschold.

N^o XXXIX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 26. Juli 1867, die Aufhebung der in Folge der eingetretenen Landesstrauer angeordneten Einstellung der öffentlichen Lustbarkeiten zc. betreffend.

Auf Befehl Seiner Durchlaucht des Fürsten, unseres gnädigsten Herrn, wird die in Folge des höchstbetrübenden Ablebens des Durchlauchtigsten regierenden Fürsten **Friedrich Günther** durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 28. v. M. getroffene Anordnung wegen Einstellung des öffentlichen Tanzens und Musikhaltens sowie aller sonstigen rauschenden öffentlichen Vergnügungen unter **Ausrechterhaltung der übrigen Bestimmungen** rüchftlich der noch fortdauernden Landesstrauer vom 1. August d. J. an dergestalt aufgehoben, daß öffentliche Vergnügungen der gedachten Art von diesem Tage an wieder stattfinden können.

Rudolstadt, den 26. Juli 1867.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Ketzholdt.

N^o XL. Bekanntmachung

der Fürstl. Regierung vom 28. Juni 1867, betreffend die zur Anlegung von Depositalgeldern zulässigen königlich Preussischen Renten- und Pfandbriefe.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Mai 1867, die Modifizirung der §§. 39 und 42 der Depositalordnung betr., wird die Anlegung von Depositalgeldern in Renten- und Pfandbriefen der königlich Preussischen Provinzen Brandenburg, Pommern, Sachsen und Schlesien, desgleichen in Rentenbriefen der Provinzen Rheinland und Westphalen, jedoch nur in Anpoinis von mindestens 100 Thalern, für zulässig erklärt.

Rudolstadt, den 26. Juni 1867.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.
L c c.

G. Wächter.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Siebenzehntes Stück vom Jahre 1867.

N. XLI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 29. Juli 1867, die Constituirung der norddeutschen Bundes-Armee betr.

Auf Höchsten Befehl des Durchlauchtigsten Fürsten wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem die Verfassung des norddeutschen Bundes mit dem 1. Juli d. J. ins Leben getreten, von diesem Termine an die norddeutsche Bundes-Armee als solche für constituirt anzusehen und unter den Befehl Seiner Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn getreten ist.

Officiere und Mannschaften der gesammten norddeutschen Bundescontingente, welche zum Besuche der königlich preussischen Militär-Unterrichts- und Bildungs-Anstalten resp. zu königlichen Truppentheilen commandirt werden, treten zu den betreffenden Militär-Behörden in dasselbe Verhältniß wie preussische Officiere u. s. w. und unterliegen in Hinsicht auf Subordination, Disciplin, Ablegung der Prüfungen u. s. w. den in der preussischen Armee geltenden Gesetzen und dienstlichen Vorschriften.

Rudolstadt, den 29. Juli 1867.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrak.

N. XLII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 29. Juli 1867, den wegen des Postwesens mit Preussen abgeschlossenen Vertrag betreffend.

Auf Höchsten Befehl des Durchlauchtigsten Fürsten wird der mit der Königlich Preussischen Staatsregierung wegen des Postwesens abgeschlossene Vertrag vom 16. Mai 1867, nachdem derselbe den getroffenen Verabredungen gemäß beiderseits ratificirt worden ist, als die von nun an in den Fürstlichen Landen geltende Norm für das Postwesen durch den nachstehenden Abdruck zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Nudolstadt, den 29. Juli 1867.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

Vertrag

zwischen der Königlich Preussischen und der Fürstlich Schwarzburg-Nudolstädtischen Staats-Regierung wegen des Postwesens.

Auf Grund des Vertrages vom 28. Januar 1867 zwischen der Königlich Preussischen Staatsregierung und Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Thurn und Taxis, zufolge dessen das gesammte Thurn und Taxische Postwesen beseitigt und von Preussen erworben worden ist, sind behufs Regelung der für das Postwesen im Fürstenthume Schwarzburg-Nudolstadt sich hieraus ergebenden Verhältnisse zwischen der Königlich Preussischen Staatsregierung, vertreten durch

den Geheimen-Postrath Heinrich Stephan,

und der Fürstlich Schwarzburgischen Staatsregierung, vertreten durch

den Geheimen-Finanzrath Theodor Schwarz,

kraft ihrer Vollmachten die nachfolgenden Artikel mit Vorbehalt der Ratifikation der beiderseitigen hohen Staatsregierungen vereinbart worden.

Artikel I.

Die gesammte Verwaltung des Postwesens und Ausübung des Postregals im Fürstenthume Schwarzburg-Nudolstadt (Ober- und Unterherrschaft) nebst allen den

Posten des Landes in ihrer Eigenschaft als Staatsposten zukommenden Rechten geht unbeschadet der Hoheitsrechte Seiner Durchlaucht des Fürsten mit dem 1. Juli 1867 nach Maßgabe der in den folgenden Artikeln festgesetzten Bestimmungen für alle Zeiten auf Preußen über.

Der zwischen der Königlich Preussischen und der Fürstlich Schwarzburgischen Regierung bestehende Vertrag rücksichtlich des Postwesens in der Fürstlichen Untertherrschaft vom 27. Dezember 1815 wird hiermit aufgehoben.

Artikel 2.

Die Verwaltung und der Betrieb des Postwesens im Fürstenthume werden von der Königlich Postverwaltung nach den im Königreich Preußen über das Postwesen jeweilig geltenden gesetzlichen Bestimmungen, reglementarischen Festsetzungen, administrativen Anordnungen und von Preußen abgeschlossenen internationalen Verträgen, selbstständig eingerichtet und geführt. Die gedachten Normen werden, soweit dabei die Verhältnisse des Publikums in Betracht kommen, behufs ihrer Publikation, beziehungsweise zur verfassungsmäßigen Erledigung der Fürstlichen Regierung mitgetheilt.

Bis dahin, daß diese Normen ganz oder theilweise eingeführt sein werden, bestehen die seitherigen Bestimmungen fort.

Die nach den Preussischen Postverwaltungsgrundsätzen stattfindenden Verkehrs-Erleichterungen sollen dem Postwesen im Fürstenthume in demselben Umfange zugewendet werden, wie solches innerhalb des Königreichs Preußen geschieht.

Sollte aus besonderen Gründen die Aufhebung einer bestehenden Postanstalt nothwendig werden, so wird darüber vorher mit der Fürstlichen Regierung ins Benehmen getreten werden. In Bezug auf die Errichtung neuer Poststellen werden etwaige Wünsche der Fürstlichen Regierung, soweit es mit den allgemeinen Postverwaltungsgrundsätzen vereinbar ist, berücksichtigt werden.

Der Verkehr zwischen den Postanstalten in dem Fürstenthume und alle übrigen unter Preussischer Verwaltung stehenden Postanstalten wird als interner Preussischer Postverkehr behandelt.

Die Königlich Postverwaltung bezieht alle Einnahmen und bestreitet alle Ausgaben, welche mit der Verwaltung des Postwesens im Fürstenthume verbunden sind, sie übernimmt sowohl dem Publikum, als auch dem Fürstlichen Fiskus gegenüber dieselben Vertretungsverbindlichkeiten, welche ihr in Beziehung auf die der Post anvertrauten Sendungen zc. innerhalb des Preussischen Staats gesetzlich resp. vertragmäßig obliegen.

Artikel 3.

Die Postanstalten im Fürstenthume werden ausschließlich mit den Insignien und Emblemen des Preussischen Postwesens versehen; sie führen die Benennung, das Wappen und die Farben Königlich Preussischer Poststellen, insbesondere bei den Unterschriften, auf den Siegeln, Postschilden, Postwagen u. s. w.; die Postbeamten, das Unterpersonal und die Postilloné tragen die Dienstkleidung der Königlich Preussischen Officianten, jedoch, soweit sie Fürstliche Unterthanen sind, mit der Fürstlich Schwarzburgischen Cocarde.

In den Gebäuden, in welchen sich Postanstalten befinden, wird das Königlich Preussische Post-Wappen und das Fürstlich Schwarzburgische Wappen dergestalt angeheftet, daß das letztere rechter Hand des Beschauers zu stehen kommt. Beide Wappen werden von gleichen Dimensionen sein; das Fürstliche Wappen wird eine Beischrift nicht tragen.

Artikel 4.

Die Beamten zc. bei den Poststellen im Fürstenthume werden durch die Königlich Preussische Postverwaltung ernannt und bestellt und leisten der Königlich Preussischen Regierung den Dienst.

Bei der Wahl dieser Beamten wird vorzugsweise auf Landes-Angehörige Rücksicht genommen werden, in so weit solches mit dem Interesse des Postdienstes vereinbar erscheint.

Bei Befetzung der Vorsteherstellen der Postämter werden etwaige Wünsche der Fürstlichen Regierung thunlichste Berücksichtigung finden und wird der Fürstlichen Regierung von dem Eintritte von Vacanzen solcher Stellen Nachricht gegeben werden, um ihre etwaigen Wünsche äußern zu können.

Den Landesangehörigen des Fürstenthums steht die dienstliche Laufbahn bei dem gesammten Königlich Preussischen Postwesen in gleicher Weise offen, wie den Preussischen Staatsangehörigen. Bei Anstellung im Preussischen Staatsdienste ist jedoch zuverige Entlassung aus dem Fürstlich Schwarzburgischen Unterthanen-Verbande erforderlich.

Im Uebrigen treten die Landesangehörigen, welche im Königlich Preussischen Postdienste beschäftigt oder innerhalb des Fürstenthums im Königlich Preussischen Postdienste angestellt werden, hierdurch nicht aus dem Fürstlich Schwarzburgischen Unterthanenverbande; eben so wenig verlieren die bei den Poststellen im Fürstenthume angestellten Preussischen Unterthanen und deren Angehörige ihr Preussisches Staatsbürgerrecht, dieselben haben die

hiermit verknüpften Rechte und Pflichten an ihrem Heimathorte im Königreiche auszuüben, resp. zu erfüllen, haben jedoch während ihrer Anstellung im Fürstenthume die in diesem gesetzlich und ordnungsstatutenmäßig bestehenden Staats- und Gemeinde-Abgaben in derselben Weise wie die Fürstlichen Staatsbeamten zu entrichten und sind den Polizei-, Civil- und Criminalgesetzen, sowie den Gerichten am Orte ihrer Anstellung unterworfen.

Im Betreff der Disciplinargerichtbarkeit sind lediglich die Bestimmungen des nachfolgenden Artikels 5 maßgebend.

Den Bestimmungen der Verfassung des norddeutschen Bundes über ein gemeinsames Indigenat soll durch die Fessetzungen des gegenwärtigen Artikels nicht präjudicirt werden.

Artikel 5.

Auf alle diese Beamten zc. sind die für die königlich Preussischen Postbeamten zc. geltenden Gesetze und Vorschriften, namentlich auch hinsichtlich der Bestellung von Cautionen, der Pensionirung und der Theilnahme an der königlich Preussischen Wittwenkasse anwendbar, ebenso die im königlichen Postdienste bestehenden Vorschriften über die Disciplin und die Ausübung der Disciplin-Gerichtbarkeit. Die hierbei angeprochenen Strafen werden, soweit es zu deren Vollstreckung der Beihilfe der Fürstlichen Behörden bedarf, von diesen auf Requisition des königlichen Ober-Post-Directors vollzogen.

Die Fürstliche Regierung wird die Verkündigung der die obigen Verhältnisse betreffenden, ihr zu diesem Zwecke mitzutheilenden Gesetze und Verordnungen thunlichst vor Ablauf des Monats Juni cr. bewirken.

Artikel 6.

Die gegenwärtig bei den Poststellen in der Oberherrschaft des Fürstenthums von Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Thurn- und Taxis angestellten Beamten zc. werden in den königlich Preussischen Postdienst mit ihren dormaligen Dienstbezügen und erworbenen Ansprüchen, sowie rücksichtlich dieser Bezüge mit den für sie und die Ihrigen bestehenden Pensions-Verhältnissen übernommen.

In allen übrigen Beziehungen sind auch auf sie die im Artikel 5 erwähnten Gesetze und die Vorschriften über die königlich Preussischen Postbeamten zc. anwendbar.

Artikel 7.

Die königliche Postverwaltung im Fürstenthume nimmt und giebt Recht wegen gerichtlich zu verfolgender Ansprüche vor den zuständigen Fürstlichen Gerichten und wird dabei durch den betreffenden königlichen Ober-Post-Director vertreten.

Artikel 8.

In Absicht auf Wege- und Brückengelder, sowie sonstige Communicationsabgaben, sei es an den Staat, an Gemeinden oder an Privatpersonen, entscheiden rücksichtlich der Posten die jeweilig im Königreiche Preußen hierüber geltenden Vorschriften, somit dormalen die Bestimmung, daß die ordentlichen Posten n:bst deren Beiwagen, sowie die auf Kosten des Staats beförderten Courtiere und Espasellen, ingleichen die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Pferde, sowie endlich die Briefträger und Postboten von Entrichtung solcher Abgaben befreit sind.

Artikel 9.

Werden innerhalb des Fürstenthums Eisenbahnen gebaut, sei es vom Staate oder von Privaten, so werden den Eisenbahnverwaltungen diejenigen Leistungen an die Postanstalt auferlegt, welche im Königreiche Preußen zufolge des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 und später ertheilt oder noch zu ertheilender Besche vorgegeschrieben sind. Diese Leistungen stehen alddann ohne Weiteres der königlichen Postverwaltung unentgeltlich zu.

Artikel 10.

Die Portofreiheiten im Fürstenthume, sowie die Vorschriften wider die dabei vorkommenden Unterschiefe sind die nämlichen, welche bei den Poststellen im Königreiche Preußen jeweilig gelten und erstrecken sich auf den gesammten Verwaltungs-Umfang der königlich Preussischen Postanstalt. Hierbei finden für die Portofreiheit Ihrer Durchlauchten des Fürsten und der Frau Fürstin, sowie der Mitglieder des Fürstlichen Hauses die Bestimmungen Anwendung, welche für die Portofreiheit Ihrer Majestäten des Königs und der Königin, sowie der Mitglieder des königlichen Hauses jeweilig in Gültigkeit sind. Auf die Civil- und Militärbehörden, die Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und sonstige öffentliche Anstalten zc. im Fürstenthume werden analog die für die Behörden zc. im Königreiche Preußen bestehenden Bestimmungen angewendet; jedoch findet eine Befreiung vom Porto in Parteisachen (insbesondere soweit dieselben in denjenigen Preussischen Landestheilen, in welchen das Gesetz, betreffend den Ansat und die Erhebung von Gerichtskosten vom 10. Mai 1851 und dessen Nachträgen zur Anwendung kommen, unter der Rubrik „portofreie Justizsache“ befördert werden) nicht statt.

Die hinsichtlich der Postfreiheits-Angelegenheiten ergangenen Erlasse der Königlich-Postverwaltung werden der Behörden-Organisation im Fürstenthume und den hinsichtlich der milden Stiftungen, Corporationen, Vereine u. den im Fürstenthume bestehenden Verhältnissen angepaßt redigirt, und ebenso wie die künftig in Postfreiheits-Sachen ergehenden Erlasse dieser Verwaltung publicirt werden.

Artikel 11.

Die Fürstliche Regierung begiebt sich aller und jeder Ansprüche, welche sie gegen Seine Durchlaucht den Fürsten von Thurn und Taxis oder dessen Mitbelehnte, sowie gegen dessen oder deren Nachkommen, sei es aus der Abtretung der Fürstlichen Postrechte im Fürstenthume an die Königliche Regierung, sei es aus der seitherigen Verwaltung, dem Besitze und Genuße der gedachten Postrechte irgendetwie erheben zu können vermeinen sollte, dergestalt, daß alle und jede Verpflichtung des Fürstlichen Hauses und seiner sämtlichen Glieder und Nachkommen aus den rücksichtlich der Posten bestandenen Verträgen und Verhältnissen als vollständig erloschen anzusehen sind. Andererseits übernimmt die Königlich Preussische Regierung die Verpflichtung, die Fürstlich Schwarzburgische Regierung gegen alle und jede Ansprüche zu vertreten, welche das Fürstliche Haus von Thurn und Taxis jezt oder künftig gegen das Fürstenthume in Bezug auf das dortige Postwesen aus dem jezt beseitigten Postlehn-Verhältnisse erheben sollte.

Artikel 12.

Eine weitere Entschädigung als die Bewilligung der im Artikel 10 erwähnten Postfreiheiten ist für Ueberlassung des Postwesens nicht zu leisten. Mit Lasten oder Abgaben kann die Ausübung des Postregals nicht beschwert werden.

Artikel 13.

Es bleibt vorbehalten, die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages den Verhältnissen entsprechend zu ändern, welche sich in Folge der durch die Verfassung oder die Gesetze des norddeutschen Bundes zu treffenden Festsetzungen über die Verwendung der Poststeuern ergeben werden.

Artikel 14.

Der vorliegende Vertrag wird von der Fürstlich Schwarzburgischen Staats-Regierung als die von nun an geltende Norm für das Postwesen im Fürstenthume zur allgemeinen Nachricht publicirt.

Alle bisherigen das Postwesen betreffenden Verträge zwischen Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt, resp. der Fürstlichen Staatsregierung einerseits und Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Thurn und Taxis, resp. der Fürstlich Thurn und Taxis'schen Verwaltung andererseits werden als erloschen betrachtet.

Artikel 15.

Die Ratification dieses Vertrages erfolgt baldmöglichst, Preussischer Seite auf Grund Allerhöchster Ermächtigung, durch das königliche Ministerium der anverwandten Angelegenheiten und das königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Fürstlich Schwarzburgischer Seite, auf Grund Höchster Ermächtigung, durch das Fürstliche Staats-Ministerium.

Der Austausch der Ratifikations-Urkunden wird auf dem Correspondenzwege stattfinden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelten Exemplaren unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Rudolstadt den sechzehnten Mai 1867.

Heinrich Stephan,

(L. S.)

Theodor Schwarzg.

(L. S.)

N. XLIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 29. Juli 1867,

die königl. Preussische interne Postulare betreffend.

Nach dem erfolgten Uebergange des gesammten Fürstlich Thurn und Taxischen Postwesens auf den Preussischen Staat ist die Regulirung der Posttarife vorläufig dahin erfolgt, daß für den Anstausch von Postsendungen zwischen den bisherigen Fürstlich Thurn und Taxischen Post-Anstalten unter einander die zeitherigen Bestimmungen in Anwendung bleiben, und daß für den Austausch von Post-Sendungen zwischen den gedachten Post-Anstalten und denen des bisherigen Preussischen Postgebietes (Hannover und Schleswig-Holstein eingerechnet) der preussische, nachstehend abgedruckte interne Tarif eingeführt ist. Der letztere kommt auch in Anwendung bei den Briefpost-Sendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und den übrigen bisherigen Fürstlich Thurn und Taxischen Postorten; Fahrpostsendungen nach und aus den Hohenzollernschen Landen unterliegen der Vereins-Fahrpost-Taxe. Der Tarif für Sendungen zwischen den preussischen Post-Anstalten in den Hansestädten und den Post-Anstalten des bisherigen Fürstlich Thurn und Taxischen Postgebietes ist entsprechend den obigen Grundsätzen regulirt.

Aufgehoben sind die nachverzeichneten bei den bisherigen Fürstlich Thurn und Taxischen Post-Anstalten zur Erhebung gekommenen Gebühren:

- 1) Scheingebühr für Post-Einkieferungsscheine über Geld- und Werth Sendungen und recommandirte Briefe,
- 2) Gebühr für das Verschließen der Taschen der Versch- und Contohaltenden Correspondenten,
- 3) Poste-restante-Gebühr für Fahrpostsendungen, und
- 4) Lagergeld für Passagier-Effekten.

Mudolstadt, den 29. Juli 1867.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

Preussische interne Porto-Taxe.

(Auszug aus der den Postanstalten gelieferten Zusammenstellung.)

I. Porto.

A. Brief-Porto.

§. 1.

Berechnung des Brief-Portos: a) nach der Entfernung.	Das Brief-Porto beträgt nach Maßgabe der Entfernung in gerader Linie
	bis 10 Meilen 1 Sgr., resp. 3 Kreuzer Südd. Währ.,
	über 10 bis 20 Meilen 2 " " 6 " "
	über 20 Meilen 3 " " 9 " "

Das Entfernungsmäß für den Preussischen Post-Tarif sind Deutsche Meilen, 15 auf einen Grad des Aequators.

§. 2.

b) nach dem Gewichte.	Nach Maßgabe des Gewichts wird das Brief-Porto erhoben:
	unter 1 Loth einfach,
	von 1 Loth und darüber zweifach.

§. 3.

Werden zwei oder mehrere Briefe zc. unter Couvert an Post-Anstalten zur Distribution oder Weiterbeförderung geschickt, so sind solche Briefe zc., und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die ganze Sendung frankirt gewesen ist oder nicht, einzeln mit dem vollen Porto zu belegen, so weit sie nicht bereits mit Marken oder Couverts frankirt sind. Das für die Sendung an die Post-Anstalt etwa entrichtete Franco ist nur dann auf den Inhalt in Anrechnung zu bringen, wenn das Couvert nicht mehr als einen Einschluß enthält.

§. 4.

Das Porto für Druckfachen unter Band (Streif- oder Kreuzband-Sendungen), welche den Bestimmungen des Reglements entsprechen, beträgt ohne Unterschied der Entfernung für je 2½ Loth, oder einen Bruchtheil davon: 4 Pfennige, resp. 1 Kreuzer Südd. Währung, mithin:

	bis 2½ Loth einschließlich	—	Sgr. 4 Pf. resp. 1 Kreuzer Südd. Währung,
über 2½	5	—	8 " " 2 " "
" 5	7½	1	" " 3 " "
" 7½	10	1	" " 4 " "
" 10	12½	1	" " 8 " " 5 " "
" 12½	15	2	" " — " " 6 " "

Die Sendungen unter Band müssen mit Freimarken frankirt sein.

Für Drucksachen unter Band, welche den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, ist das Brief-Porto, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Freimarken, zu entrichten.

Für unzulänglich frankirte Drucksachen unter Band wird vom Adressaten der fehlende Betrag nach der Lage für dergleichen Sendungen eingezogen, jedoch unter Abrechnung der bei dem nachträglich zu erhebenden Betrage sich etwa ergebenden Pfennige auf Viertel-Silbergroschen, resp. Bruchkreuzer auf volle Kreuzer (siehe §§. 42 und 43).

Für gedruckte Anzeigen aller Art, z. B. Geschäfte-Anzeige, Preis-Courante u., welche mittelst offener Karten expedirt werden, beträgt das Porto 4 Pfennige resp. 1 Kreuzer pro Stück. Dasselbe ist durch Verwendung der entsprechenden Freimarken zu entrichten.

Offene Karten, welche zur Beförderung gegen moderirtes Porto nicht geeignet sind, werden dem Absender, wenn er am Orte, resp. im Umkreise der Post-Anstalt zu ermitteln ist, zurückgegeben, sonst aber gleich unbesetzbaren Gegenständen behandelt.

§. 5.

Wannentreiben
von Kisten-
sendungen. Für Waarenproben und Muster, welche entweder für sich allein oder mit gedruckten Sachen zusammen verpackt, versandt und mit der ermäßigten Lage belegt werden, beträgt das Porto ohne Unterschied der Entfernung für je 2½ Loth, oder einen Bruchtheil davon: 4 Pfennige resp. 1 Kreuzer, mithin:

	bis 2½ Loth einschließlich	—	Sgr. 4 Pf. resp. 1 Kreuzer,
über 2½	5	—	8 " " 2 " "
" 5	7½	1	" " — " " 3 " "
" 7½	10	1	" " 4 " " 4 " "
" 10	12½	1	" " 8 " " 5 " "
" 12½	15	2	" " — " " 6 " "

Die Sendungen müssen in der Regel mit Freimarken frankirt sein.

Für Sendungen, welche den reglementmäßigen Bestimmungen nicht entsprechen, ist das Brief-Porto, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Freimarken, zu entrichten.

Für unzulänglich frankirte Sendungen wird vom Adressaten der fehlende Betrag nach der ermäßigten Taxe eingezogen, jedoch unter Abrundung der bei dem nachträglich zu erhebenden Betrage sich etwa ergebenden Pfennige auf Viertel-Silbergroschen, resp. Bruchkreuzer auf volle Kreuzer (siehe §§. 42 und 43).

§. 6.

Recommandirte Sendungen. Für recommandirte Sendungen wird, außer dem betreffenden Porto, eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. resp. 6 Kreuzer, ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht, erhoben.

Die Recommandations-Gebühr ist für portofreie recommandirte Sendungen, für welche das Porto, wenn dasselbe in Ansatz käme, aus der Staatskasse zu zahlen sein würde, nicht zu erheben; für die sonstige portofreie Correspondenz muß, im Falle der Recommendation, die Recommandations-Gebühr entrichtet werden.

B. Porto für Packet-Sendungen und für Sendungen mit Werths-Declaration.

§. 7.

Packet-Sendungen. Das Porto für Packet-Sendungen beträgt $1\frac{1}{2}$ Pfennige oder $\frac{1}{2}$ Kreuzer für jedes Pfund auf je fünf Meilen der directen Entfernung, wobei überschüssende Pfundtheile gleich einem Pfunde nach Entfernungen unter fünf Meilen für volle fünf Meilen gerechnet werden.

Als geringster Satz für eine jede derartige Sendung ist das doppelte Brief-Porto (§§. 1 und 2) zu erheben.

§. 8.

Begleitbriefe. Für die den Packet-Sendungen beigegebenen Begleitbriefe unter 1 Loth ist ein besonderes Porto nicht zu zahlen. Für dergleichen Begleitbriefe im Gewicht von 1 Loth und darüber wird das doppelte Brief-Porto (§§. 1 und 2) erhoben.

§. 9.

Sendungen mit Werths-Declaration. Für Sendungen mit Werths-Declarationen wird erhoben:

- 1) das Porto nach der Entfernung und dem Gewichte:

- a) für Briefe nach dem Brief-Porto-Sätze (§§. 1 und 2),
 b) für Packete nach dem Packet-Porto-Sätze (§. 7),
 2) das Werth-Porto nach dem angegebenen Werthe (§. 10).

§. 10.

Werth-Porto.

Das Werth-Porto beträgt für den angegebenen Werth

				<small>über 100 Thlr. oder über 1000 Fl., 117 1/2 Rtr.</small>
	<small>unter und bis 50 Thlr. oder 575 Fl., 21</small>	<small>57 1/2 Rtr.</small>	<small>100 bis 500 Thlr. oder 1250 Fl., 21</small>	<small>100 bis 1000 Thlr. oder 1250 Fl., 21</small>
auf Entfernungen unter u. bis 10 Meilen	1/2 Egr. (1 1/2 Rtr.)	1 Egr. (3 1/2 Rtr.)	1 Egr. (3 1/2 Rtr.)	
" " über 10 bis 50 "	1 " (3 1/2 Rtr.)	2 " (7 Rtr.)	2 " (7 Rtr.)	
" " 50 Meilen	2 " (7 Rtr.)	4 " (14 Rtr.)	4 " (14 Rtr.)	

Für Geldsendungen, sowie für Sendungen von Papieren im Werthe von mehr als 1000 Thlr. (1750 Fl.) tritt für den 1000 Thlr. (1750 Fl.) übersteigenden Theil der declarirten Summe eine Ermäßigung des Werth-Portos auf die Hälfte der vorstehenden Sätze ein.

§. 11.

Wenn mehrere Sendungen zu einem Begleitbriefe (Adresse) gehören, so wird für jedes einzelne Stück die Lage selbstständig berechnet, und zwar sowohl in Beziehung auf das Packet-Porto (§. 7), als auf das Werth-Porto (§. 10).

D. Porto für Sendungen nach und von den außerhalb des Preussischen Postgebiets belegenen Orten.

§. 15.

Das Porto für Sendungen nach und von den außerhalb des Preussischen Postgebiets belegenen Orten richtet sich nach den mit den betreffenden fremden Postverwaltungen abgeschlossenen Verträgen.

E. Porto für Nachsendung und für Rücksendung.

§. 16.

Für nachzusendende Gegenstände wird das Porto und beziehungsweise auch das Werth-Porto von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen, jedoch mit der Beschränkung,

daß das Porto höchstens nur betragen darf:

n) für gewöhnliche Briefe, recommandirte Briefe, Briefe mit Insinuations-Documenten, und Briefe ohne Werths-Declaration mit Postvorschuß (§. 19):

unter 1 Loth 3 Sgr., resp. 9 Kreuzer,
von 1 Loth und darüber 6 Sgr., resp. 18 Kreuzer,

b) für Begleitbriefe von 1 Loth und darüber 6 Sgr., resp. 18 Kreuzer, und daß für Druckfachen unter Band, für offene Karten, sowie für Waarenproben- und Musterfundungen ein neuer Anschlag nicht stattfindet.

Die Erhebung von Porto für die Nachsendung findet auch auf die portopflichtigen Sendungen Anwendung, die an Civil- oder Militär-Personen gerichtet sind, welche sich auf Dienstreisen befinden.

Recommandations-Gebühr (§. 6), Gebühr für Post-Anweisungen (§. 18), Procura-Gebühr für Postvorschüsse (§. 19) und Rückchein-Gebühr (§. 20) werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angelegt.

Nachsendungen vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar nach dem Abgangsorte werden wie Rücksendungen (§. 17) behandelt.

§. 17.

Rücksendung. Für unbestellbare gewöhnliche Briefe bis zum Gewichte von $\frac{1}{2}$ Pfund, Druckfachen unter Band, offene Karten, Waarenproben- und Musterfundungen, recommandirte Sendungen, Briefe mit Insinuations-Documenten und Briefe ohne Werths-Declaration mit Postvorschuß (§. 19) ist von dem Absender nur das Porto für die Beförderung bis zum Bestimmungsorte, für die Rücksendung aber kein Porto „u bezahlen.

Für alle übrigen unbestellbaren Sendungen ist das Porto, beziehungsweise auch das Werth-Porto für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten. Für Begleitbriefe (zu Paketen), auch wenn dieselben das Gewicht von 1 Loth erreichen oder übersteigen, wird jedoch Retour-Porto nicht erhoben.

Recommandations-Gebühr (§. 6), Gebühr für Post-Anweisungen (§. 18) Procura-Gebühr für Postvorschüsse (§. 19) und Rückchein-Gebühr (§. 20) werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angelegt.

II. Porto und Gebühren für Post-Anweisungen, Postvorschüsse, Rückscheine und Kaufzettel.

§. 18.

Post-Anweisungen. Die Gebühr für Zahlungen mittelst Post-Anweisungen beträgt:
 bei einer Zahlung unter und bis zu 25 Thlr.
 (43½ Fl.) einschl. 2 Sgr., resp. 6 Kr.,
 bei einer Zahlung über 25 Thlr. (43½ Fl.)
 bis zu 50 Thlr. (87½ Fl.) einschl. . . . 4 Sgr., resp. 12 Kr.,
 ohne Unterschied der Entfernung.

Die Gebühr ist vom Absender zu entrichten, möglichst durch Verwendung von Postfreimarken.

Werden in dem Coupon, außer den nach Maßgabe des Vordrucks zulässigen Angaben, sonstige Mittheilungen auf der Vorder- oder Rückseite gemacht, so ist von dem Absender noch das tarifmäßige Brief-Porto zu entrichten.

§. 19.

Postvorschüsse. Für Postvorschüsse wird erhoben:

- a) das Porto für den Brief etc.,
- b) an Procura-Gebühr für jeden Thaler oder für jeden Theil eines Thalers $\frac{1}{2}$ Sgr. (1½ Kr.), im Minimum aber 1 Sgr. (3½ Kr.).

§. 20.

Rückscheine. Für Rückscheine (Retour-Receipte) über recommandirte Sendungen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben.

Für Rückscheine (Retour-Receipte) über Fahrpost-Sendungen ist eine Gebühr von 2 Sgr. resp. 6 Kr. bei der Aufgabe zu entrichten.

Gehören mehrere Packete zu einem Begleitbriefe, so wird die Gebühr nur einmal erhoben. Die Rückschein-Gebühr ist auch bei portofreien Sendungen zu entrichten.

§. 21.

Laufzettel wegen Postbestellungen. Wenn wegen richtiger Beförderung von Postsendungen Zweifel entstehen, so kann der Absender offene Requisitionen (Laufzettel) mit genauer Bezeichnung des Namens, Standes und Wohnorts des Adressaten erlassen, worin von den Post-Anstalten über den Verbleib Auskunft gegeben werden muß. Für einen solchen Laufzettel zahlt derjenige, auf dessen Verlangen die Absendung erfolgt, das einfache

Brief-Porto (§. 1), welches ihm, Falls irgend eine Unregelmäßigkeit bei den Preussischen Post-Anstalten vorgekommen ist, erstatet wird.

Für Laufzettel wegen gewöhnlicher Briefe ist das Porto jedoch nur in denjenigen Fällen zu erheben, in welchen die richtig erfolgte Aushändigung an den Adressaten festgestellt wird.

Für Laufzettel, welche portofreie Gegenstände betreffen, findet eine Erhebung von Porto nicht statt.

III. Gebühren für den Zeitungs-Verkehr.

§. 23.

Leitung-Provision. An Provision für den Zeitungs-Verkehr der Preussischen Post-Anstalten unter sich und mit den nicht zum Deutschen Postvereine gehörigen fremden Post-Anstalten werden 25 Procent des Einkaufspreises erhoben, vorausgesetzt, daß diese 25 Procent des Einkaufspreises nicht mehr betragen als:

a) für Zeitungen, welche innerhalb des Preussischen Postbezirks erscheinen:

4 Pf.	für den ganzen Druckbogen,	} oder der bei genauer Reduction sich ergebende Betrag in Kreuzern;
2½ "	" " " halben "	
1½ "	" " " viertel "	
1½ "	" " " ganzen Bogen Beilage,	
1 "	" " " halben "	

b) für Zeitungen, welche in den nicht zum Deutschen Postvereine gehörigen fremden Postbezirken erscheinen:

5 Pf.	für den ganzen Druckbogen,	} oder der bei genauer Reduction sich ergebende Betrag in Kreuzern,
4 "	" " " halben "	
2½ "	" " " viertel "	

ohne daß die Beilagen eine Ermäßigung genießen.

§. 24.

Ueberweisungs-Gebühr. Wenn ein Abonnent, welcher eine inländische oder ausländische Zeitung bei einer Preussischen Post-Anstalt bezieht, im Laufe des Abonnements die Ueberweisung der Zeitung auf eine andere Preussische Post-Anstalt verlangt, so erfolgt dieselbe gegen eine Ueberweisungs-Gebühr von 5 Sgr. (18 Kr.).

oder, wenn die Provision für die Abonnementszeit weniger als 5 Sgr. (18 Kr.) beträgt, gegen eine dem Betrage dieser Provision gleichkommende Ueberweisungs-Gebühr, deren Abrechnung, Behufs der Berechnung durch Verwendung von Freimarcken, nach Maßgabe der Vorschriften im §. 42 zu bewirken ist.

Die Ueberweisung des Post-Amtsblattes an Postbeamte bei dienstlicher Veränderung des Beschäftigungsortes derselben erfolgt unentgeltlich; in anderen Fällen wird für die Ueberweisung des Post-Amtsblattes eine Gebühr von 3 Sgr. (11 Kr.) erhoben.

Die Nachsendung der Gesetz-Sammlung und der Regierungs-Amtsblätter erfolgt für zwangspflichtige Abonnenten ohne Ansaß einer Gebühr; freiwillige Abonnenten haben für die Gesetz-Sammlung 5 Sgr. (18 Kr.) und für die Regierungs-Amtsblätter 2½ Sgr. (9 Kr.) als Ueberweisungs-Gebühr zu entrichten.

Die Ueberweisungs-Gebühr kommt eben so oft in Ansaß, als der Abonnent im Laufe des Abonnements-Termins die Distributions-Post-Anstalt gewechselt zu sehen wünscht. In so fern jedoch die Zeitung wieder nach dem Orte überwiesen wird, wo das Abonnement ursprünglich stattgefunden hat, ist für die desfallsige Ueberweisung eine nochmalige Gebühr nicht zu erheben.

Für die Mitglieder des Allerhöchsten Königlichen Hauses, ferner für active Militairs und Militair-Beamte, welche in Folge einer Versetzung ihren Wohnort gewechselt haben, und für die im Felde stehenden Truppen, so wie für solche Abonnenten, deren Wohnort im Laufe des Abonnements-Termins dem Bestellbezirke einer andern Post-Anstalt zugetheilt wird, erfolgt die Ueberweisung und Nachsendung der Zeitungen unentgeltlich.

IV. Gebühr für expresse Bestellung, Insinuations-Gebühr.

§. 26.

Gebühr für expresse Bestellung

Für die expresse Bestellung sind zu entrichten:

- a) wenn die Bestellung im Orts-Bestellbezirke einer Post-Anstalt erfolgt, für einen Brief: 2½ Sgr. resp. 9 Kreuzer, für einen Brief nebst Packet bis zum Gewichte von 5 Pfund: 5 Sgr. resp. 18 Kreuzer;
- b) wenn die Bestellung außerhalb des Orts-Bestellbezirks erfolgt, für einen Brief für jede Meile: 5 Sgr. resp. 18 Kreuzer, für jede halbe Meile: 2½ Sgr. resp. 9 Kreuzer und für jede viertel Meile: 1½ Sgr. resp. 5 Kreuzer, im Ganzen jedoch nicht unter 2½ Sgr. resp. 9 Kreuzer für jede Bestellung; für

einen Brief nebst Packet bis zum Gewichte von 5 Pfund einschließlich das Doppelte der vorstehenden Sätze.

Für Allerhöchste Handschreiben, deren Bestellung stets durch Expreßsen erfolgen muß, und für Allerhöchste Cabinets-Ordres, Falls deren expresse Bestellung verlangt ist, wird Bestellgeld nicht erhoben.

§. 29.

Innuations-
gebühr. Für die Behändigung außergerichtlicher Verfügungen und Schreiben oder zwar gerichtlicher, aber nicht als „portofreie Justizsache“ bezeichneter Verfügungen und Ausfertigungen mit Innuations-Documenten wird für jede einzelne Zustellung eine Innuations-Gebühr von 3 Sgr. resp. 9 Kreuzer erhoben.

VII. Porto und Bestellgeld für Briefe, enthaltend telegraphisch beförderte Depeschen.

§. 33.

Für telegraphische Depeschen, welche dem Adressaten von der letzten Telegraphen-Station (Staats- oder Eisenbahn-Telegraphen-Station) durch Vermittlung der Post zugeführt werden, ist das Porto, wenn die Depeschen recommandirt sind, vom Absender, im andern Falle vom Adressaten zu entrichten.

1) Für recommandirte Depeschen werden vom Absender erhoben und an die Post-Anstalt vergütet:

4 Sgr. (14 Kr.) für jede am Orte *poste restante* zu deponirende oder per Post innerhalb Preußens resp. des deutschen Postvereins zu versendende Depesche;

8 Sgr. (28 Kr.) für jede über diese Grenze hinaus in Europa zu befördernde Depesche;

20 Sgr. (1 Fl. 10 Kr.) für jede über Europa hinaus zu versendende Depesche.

2) Für nicht recommandirte Depeschen wird das gewöhnliche Porto vom Orte der letzten Telegraphen-Station bis zu der End-Post-Anstalt erhoben.

An Bestellgebühr ist für jede im Preussischen Postbezirk verbleibende nicht mit *poste restante* bezeichnete telegraphische Depesche Seitens der End-Post-Anstalt das reglementmäßige Expres-Bestellgeld zu erheben.

Briefe mit telegraphisch beförderten Staatsdienst-Depeschen genießen Portofreiheit.

IX. Zahlung und Berechnung des Postgeldes.

§. 42.

Freimarkn und
Franco-Couvert.

Freimarken und Franco-Couvert können zum Frankiren in demselben Umfange wie baared Geld benutzt werden. Hat eine derartige Frankatur ungenügend stattgefunden, so wird der fehlende Franco-Betrag bei der Einlieferung, Behufs Ergänzung Seitens des annehmenden Postbeamten, durch Aufkleben entsprechender Marken, z. B. für überschießende Beträge

von 1 Pf. bis 3 Pf. einer Marke zu 3 Pf.,	
„ 4 „ „ - „ „ „ „ 4 „	
„ 5 „ und 6 „ „ „ „ 6 „	
„ 7 „ „ - „ „ „ „ 4 „ und	
„ 8 „ zweier Marken . . . „ 3 .	
„ 9 „ dreier „ . . . „ 3 „	
„ 10 „ (einer „ . . . „ 6 „ und	
„ „ „ „ . . . „ 4 „	
„ 11 „ (zweier Marken . . . „ 4 „ und	
„ „ einer „ . . . „ 3 „	

nach dem wirklichen Werthe der zu verwendenden Marken, also ohne Abrundung auf Viertel-Silbergroschen, nachgehoben, dagegen, wenn die Sendung in den Briefkasten gelegt ist, dem Adressaten als Porto, unter Abrundung auf Viertel-Silbergroschen (§. 43), angelegt.

Zu Ansehung der in der Süddeutschen Gulden-Währung rechnenden Post-Anstalten tritt die Modification ein, daß sie die überall auf volle Kreuzer-Beträge anzusehenden Franco-Beträge bei ungenügender Marken-Frankatur in vollen Kreuzer-Beträgen nachzuerheben und dafür Marken in den gleichen Beträgen aufzukleben haben.

Sendungen, welche bei einer Preussischen Post-Anstalt mit Marken oder Couvert einer fremden Postverwaltung frankirt angeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln, und die Marken oder Couverts als ungültig zu bezeichnen. Bei Briefpost-Sendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins wird jedoch der Werth der Marken u., wenn dieselben der Verwaltung des Bestimmungslandes angehören, durch die Post-Anstalt des Bestimmungsortes dem Adressaten gutgerechnet. Ebenso wird bei Sendungen aus anderen Bezirken des Deutschen Postvereins

nach dem Preussischen Postbezirke der Werth der etwa verwendeten Preussischen Marken oder Convertirts zu Gunsten des Adressaten vom Porto abgezogen.

§. 43.

Abrundung der
Pfennige auf
 $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$, $\frac{5}{8}$.

Wenn bei Berechnung eines ganzen Porto-Betrages für einen Brief oder andern Gegenstand Pfennige sich ergeben, so werden

für 1 oder 2 Pf. . . .	$\frac{1}{4}$ Sgr.,
" 4 " 5 "	$\frac{1}{2}$ " "
" 7 " 8 "	$\frac{3}{4}$ " "
" 10 " 11 "	1 " "

erhoben und berechnet.

Die Abrundung kommt jedoch hinsichtlich der Frankirung der Druckfachen unter Band, sowie der offenen Karten (§. 4), und der Baarenproben- und Muster-sendungen (§. 5), sowie im Betreff der bei der Einlieferung von Sendungen nach-zuerhebenden, und Seitens der Postbeamten durch Freimarken zu ergänzenden Franco-Beträge (§. 42) nicht in Anwendung.

Bei den in der Süddeutschen Gulden-Währung rechnenden Post-Anstalten ist der auf den Bruchtheil eines Kreuzers ausgehende Tag-Betrag stets auf einen vollen Kreuzer abzurunden und zu erheben.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Ahthzehntes Stück vom Jahre 1867.

№ XLIV. Ministerial-Bekanntmachung,

die Aufhebung der allgemeinen Landestraver betreffend, vom 15. August 1867.

Auf höchsten Befehl des Durchlauchtigsten Fürsten wird die durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 28. Juni d. J. angeordnete allgemeine Landestraver **von und mit dem 18. August d. J.** aufgehoben und kommen von diesem Tage an die sämtlichen Bestimmungen der gedachten Verordnung in Wegfall.

Rudolstadt, den 15. August 1867.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrat.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Uranzehntes Stück vom Jahre 1867.

N. XLV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 17. August 1867, die Wahl des Abgeordneten für den Reichstag des norddeutschen Bundes betreffend.

Zur Wahl des Abgeordneten des hiesigen Fürstenthums für den Reichstag des norddeutschen Bundes wird hiermit

der 31. August d. J.

bestimmt.

Rudolstadt, den 17. August 1867.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

Schwarz i. B.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zwanzigstes Stück vom Jahre 1867.

N^o. XLVI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 5. Sept. 1867, die Einberufung des Reichstags betreffend.

Auf Grund anher gelangter Mittheilung des Bundes-Kanzlers wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Reichstag des norddeutschen Bundes auf den 10. d. M.

nach Berlin einberufen worden ist.

Rudolstadt, den 5. September 1867.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

Schwarz i. B.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Einundzwanzigstes Stück vom Jahre 1867.

N. XLVII. Bekanntmachung

der Fürstlichen Regierung vom 31. August 1867, die Ertheilung der Rechte einer juristischen Person an die Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu Meura betr.

Der Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu Meura sind auf Grund der von derselben vorgelegten Statuten vom 3. April d. J. durch höchste Resolution vom 30. d. M. die Rechte einer juristischen Person verliehen worden.

Rudolstadt, den 31. August 1867.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.

L e o.

M. 25471.

N. XLVIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 20. September 1867, die Militär-Convention mit Preußen betreffend.

Nachdem die hiesige Fürstliche Staatsregierung mittelst Ministerial-Erklärung vom 8. März 1867 der zu Berlin am 4. Februar d. J. zwischen den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach abgeschlossenen Uebereinkunft, betreffend die Reorganisation der nach der Kriegsverfassung des vormaligen deutschen Bundes zur Reserve-Infanterie-Division gehörig gewesenen Contingente, sowie der weiteren zur

Fürstl. Schwarzb. Rudolst. Gesetzsaml. XXVIII.

26

Veröffentlicht in Rudolstadt den 28. Sept. 1867.

Ausführung dieser Uebereinkunft in dem Protocolle vom 22. Februar d. J. getroffenen Verabredung beigetreten ist, und, nachdem zur Ausführung dieser Convention eine fernere Uebereinkunft über die Reorganisation der Contingente von Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Weiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie unter dem 26. Juni abgeschlossen und am 5. Juli ratificirt worden ist, so wird auf Höchsten Befehl Serenissimi die Convention vom 4. Februar 1867 nebst dem Protocolle vom 22. desselben Monats und Jahres und die Convention vom 26. Juni 1867 nachstehend zur Nachachtung bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 20. September 1867.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Kettelhodt.

Seine Majestät der König von Preußen, und Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, gleichmäßig befehle von dem Wunsche, den Staaten, welche nach der Kriegs-Verfassung des vormaligen deutschen Bundes die Reserve-Infanterie-Division zu stellen und keine Special-Waffen zu unterhalten hatten, den Uebergang in das Kriegswesen des Norddeutschen Bundes erleichtert zu sehen, haben Behufs Feststellung entsprechender Modalitäten zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Ihren Wirklichen Geheimen-Rath, Gesandten und Kammerherrn Carl Friedrich von Savigny,

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach:

Ihren Wirklichen Geheimen-Rath und Staats-Minister Dr. juris Christian Bernhard von Weydors,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten einander mitgetheilt und gut und richtig befunden, folgende

K o n v e n t i o n

abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Die Reorganisation der Bundes-Contingente, wie sie im Abschnitt XI des am 15. Dezember v. J. von der Krone Preußen den Bevollmächtigten der verbündeten

Regierungen vorgelegten Entwurfs zur Verfassung des Norddeutschen Bundes bestimmt ist, wird von der Krone Preußen (dem Bundesfeldherrn) bei denjenigen Staaten, deren Kontingente nach der Kriegsverfassung des vormaligen Deutschen Bundes die Reserve-Infanterie-Division gebildet haben, in der Weise vollzogen, daß diese Staaten unter Anerkennung der in der Verfassung für den Norddeutschen Bund festzusetzenden Quote von 225 Thalern im ersten Jahre der Reorganisation (1867) nur Einhundert Zwei und Sechzig Thaler und, unter successiver Steigerung ihrer jährlichen Beiträge um je Neun Thaler pro Kopf, erst von dem Jahre 1874 an die volle Summe einzuzahlen haben.

Die Bildung der Spezial-Waffen wird statthaben, sobald die im Vorstehenden bezeichnete Steigerung der Beiträge es gestattet.

Artikel 2.

Die in der Quote von 225 Thalern nicht begriffenen Kosten der ersten Einrichtung werden von dieser Konvention nicht berührt.

Artikel 3.

Die hohen kontrahirenden Theile werden die übrigen zur Reserve-Infanterie-Division gehörig gewesenen Bundesstaaten einladen, dieser Konvention beizutreten, wollen aber in Betreff der militärischen Leistungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach an dieselben gebunden sein, auch wenn dieser Beitritt nicht oder nicht von allen eingeladenen Regierungen erfolgen sollte.

Artikel 4.

Die Ratifikationen dieser Konvention sollen innerhalb achtzehn Tagen von heute ab oder, wenn möglich, früher in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die Eingangsgenannten Bevollmächtigten die gegenwärtige Konvention in Zwei Exemplaren unterzeichnet und mit dem Inseel ihrer Wappen versehen.

So geschehen zu Berlin, den 4. Februar Eintausend Acht-hundert Sieben und Sechzig.

(L. S.) Savigny.

(L. S.) von Baudorf.

Konvention
zwischen Preußen und Sachsen-Weimar,
betreffend die Reorganisation des Weimari-
schen Kontingents.

P r o t o k o l l.

Um der Krone Preußen (dem Bundesfeldherrn) in Ausführung der zwischen Sachsen-Weimar-Eisenach und Preußen untern 4. Februar 1867 zu Berlin abgeschlossenen Konvention die Reorganisation derjenigen Kontingente, welche seither die Bundes-Reserve-Infanterie-Division gebildet haben, zu ermöglichen, insbesondere die Formation der Cadres zu gestalten und die in Art. 60 des Bundes-Versaßungs-Entwurfs vorgeschriebene Einheit in der Qualifikation der Offiziere herstellen zu können, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten, nämlich:

von Seiten Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach:

der Wirkliche Geheime-Rath und Staats-Minister Dr. juris von
Wagdorf, und

von Seiten Seiner Majestät, des Königs von Preußen:

der Wirkliche Geheime-Rath, Gesandte und Kammerherr von Sa-
vigny,

über nachfolgende besondere Bestimmungen übereingekommen:

1) Preußen übernimmt bei der Reorganisation derjenigen Kontingente, welche seither die Bundes-Reserve-Infanterie-Division gebildet haben, auch die Organisation der Landwehr und die Aushebungsgeschäfte.

2) Bis zum Jahre 1874 werden alle Offiziere der vorgedachten Kontingente als zur Preussischen Armee gehörig betrachtet.

Dem entsprechend werden alle Anstellungen, Beförderungen und Versetzungen sowohl innerhalb der Kontingente als auch aus denselben heraus in die ganze Bundes-armee und umgekehrt, sowie alle Verabschiedungen von dem Bundesfeldherrn direkt verfügt.

Vor dem Erlass dieser Verfügungen sollen dieselben zur Kenntniß des betreffenden Kontingents-Herrn gebracht und Höchstdessen Wünsche thunlichst berücksichtigt werden.

3) Alle Offiziere leisten Seiner Majestät, dem Könige von Preußen, den Fahneneid; diejenigen, welche in den Kontingenten der vormaligen Bundes-Reserve-Infanterie-Division eintreten, werden mittelst Handgelöbnisses oder ausstehenden Reverses verpflichtet:

„Das Wohl und Beste des Kontingents-Herrn zu fördern, Schaden und Nachtheile aber von Höchstdemselben und seinem Lande abzuwenden.“

4) Zur Erleichterung der für nöthig erachteten Versetzungen sollen die Grundfarben, der Schnitt und die Gradabzeichen der preussischen Uniformen für die Bekleidung aller Truppen maßgebend sein; auch tragen die Offiziere Preussische Feldzeichen und Preussische Schärpen.

Den betreffenden Kontingents-Herrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen nach ihrem Ermessen zu bestimmen.

5) Dem Kontingents-Herrn steht die Disciplinar-Strafgewalt eines kommandirenden Generals zu; im Uebrigen wird die Disciplinar-Strafbefugniß von denjenigen Truppen-Kommandeuren zc. ausgeübt, welchen das Kontingent in dienstlicher Beziehung unterstellt ist.

Die Bestätigung und Milderung kriegsrechtlicher und ehrengerichtlicher Erkenntniße erfolgt auf dem militärischen Instanzen-Bege.

Das Begnadigungsrecht übt Seine Majestät, der König von Preußen, aus; etwaige Wünsche der Kontingents-Herrn in dieser Beziehung werden möglichst Berücksichtigung finden.

6) In den Etat der betreffenden Kontingente wird eine Adjutantur der Kontingents-Herrn aufgenommen.

Gegenwärtiges Protokoll, welches, ohne besondere Ratifikation, als durch den Austausch der Ratifikationen zu dem Vertrage vom 4. Februar 1867, auf welchen es Bezug hat, von den beteiligten Regierungen genehmigt und bestätigt angesehen werden soll, ist zu Berlin am 22. Februar 1867 in doppelter Ausfertigung aufgenommen worden.

G. V. von Wagdorf.
(L. S.)

Savigny.
(L. S.)

In Ausführung der Bestimmungen des Abschnitts 11 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, sowie der unter dem 4. respektive zusätzlich dem 22. Februar d. J. abgeschlossenen Konvention zwischen Preußen und denjenigen Staaten, welche nach der Kriegsverfassung des vormaligen Deutschen Bundes die Reserve-Infanterie-Division zu stellen hatten, haben Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, einerseits, Ihre Hoheiten, die Herzöge von Sachsen-Meiningen,

Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Altenburg, sowie endlich Ihre Durchlauchten, die Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt und von Neuß älterer und jüngerer Linie und Seine Majestät, der König von Preußen, andererseits, Beschluß Festsetzung näherer Modalitäten zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach
 Allerhöchstherrlichen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Wirklichen Geheimrath, Grafen und Herrn Carl Ludwig von Beust, sowie Allerhöchstherrlichen Major und Adjutanten des Militair-Commandos Gustav Carl Bartholomäi Kühne,

Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Meiningen, Höchstherrlichen Staatsrath Otto Wieseke,

Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha, Höchstherrlichen Minister-Residenten Wirklichen Geheimrath, Grafen und Herrn Carl Ludwig von Beust,

Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Altenburg, Höchstherrlichen Regiments-Commandeur, den Obersten Rudolph von Wartenberg,

Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt, Höchstherrlichen Oberst-Lieutenant und Bataillons-Commandeur Wilhelm Kirchner,

Seine Durchlaucht, der Fürst von Neuß älterer Linie, Höchstherrlichen Major und Contingents-Chef Benno von Döring,

Seine Durchlaucht, der Fürst von Neuß jüngerer Linie, Höchstherrlichen Hauptmann Ernst von Helledorff,

Seine Majestät, der König von Preußen, Allerhöchstherrlichen Oberst-Lieutenant und Abtheilungs-Chef im Kriegs-Ministerium, Eberhard von Hartmann,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten einander mitgetheilt und richtig befunden, folgende

K o n v e n t i o n

abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Aus den bisher zur ehemaligen Reserve-Infanterie-Division gehörigen Contingenten der Eingang genannten Staaten werden drei Infanterie-Regimenter zu je drei Bataillons gebildet, welche die gemeinschaftliche Bezeichnung:

„Thüringische-Infanterie-Regimenter“

und eine entsprechende Regiments-Nummer innerhalb der Ordre de bataille des Norddeutschen Bundesheeres erhalten.

Die Verwendung der bisherigen Contingente als Stämme zur Errichtung dieser Regimenter findet in der Art statt, daß das Contingent von Weimar das eine, die Contingente von Meiningen und Coburg-Gotha das zweite, die von Utenburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Neuß älterer und jüngerer Linie das dritte Regiment formiren. Die Regimenter werden jezt completirt und später regelmäßig rekrutirt durch Einstellung der zur Infanterie tauglichen Wehrpflichtigen der Staaten, deren Contingente zur Formation jedes einzelnen Regiments beigetragen haben und zwar findet bei den beiden gemischten Regimentern die Rekrutirung pro rata der Bevölkerung der contribuirenden Staaten mit der Maßgabe statt, daß die ausgehobene Mannschaft, soweit möglich dem innerhalb des bezüglichen Heimathlandes dislocirten Truppentheile zu überweisen ist. Die Umformung der bisherigen Contingente in die neuen Regimenter wird Preussischer Seits geleitet.

Artikel 2.

Ueber die Dislocation vorgedachter Regimenter wird Seine Majestät, der König von Preußen, als Bundesfeldherr, das Nähere bestimmen; jedoch wollen Allerhöchstdieselben unter der Voraussetzung, daß innerhalb der Ländergebiete der mitcontrahirenden Staaten für eine garnisonmäßige Unterbringung der Truppen entsprechend Sorge getragen wird, dieselben dort belassen und von dem bundesverfassungsmäßig zustehenden Dislocations-Recht nur vorübergehend und insofern Gebrauch machen, als militairische oder politische Rücksichten dies bedingen.

Artikel 3.

Bis zu der vorläufig noch ausgefehlten Errichtung besonderer Thüringischer Kavallerie-Regimenter, über deren Formation das Weitere vorbehalten bleibt, leisten etwa im Bedarfsfalle für den Kavallerie-Dienst ausgehobene Wehrpflichtige der mitcontrahirenden Staaten ihre Dienstpflicht in nächstgelegenen Königlich Preussischen Truppentheilen ab. Dasselbe findet dauernd mit den für die Special-Waffen (Jäger, Artillerie, Pionire, Train) ausgehobenen Wehrpflichtigen statt.

Sobald zur Errichtung besonderer Thüringischer Kavallerie-Regimenter geschritten werden kann, werden dieselben, soweit es dem dienstlichen Interesse entsprechend und Beschaffung von Garnison-Einrichtungen vorausgesetzt, innerhalb der eingangs erwähnten Ländergebiete dislocirt und aus den dort auszuhebenden zur Kavallerie tauglichen Wehrpflichtigen rekrutirt werden.

Artikel 4.

Wehrpflichtige der mitcontrahirenden Staaten, denen die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst zusteht, können dieser Dienstpflicht nach Wahl bei einem der Thüringischen Truppentheile, oder in der Königlich Preussischen Armee genügen. Dasselbe findet *vice versa* für Preussische Unterthanen statt. Dieselbe Begünstigung gilt auch hinsichtlich der dreijährig Freiwilligen.

Artikel 5.

Die Eintheilung der betreffenden Ländergebiete in Landwehr-Bataillons- und Aushebungs-Bezirke, sowie die regelmäßige Handhabung des Aushebungsgeschäfts selbst wird Preussischer Seits unter Mitwirkung der concurrirenden Großherzoglichen, Herzoglichen und Fürstlichen Civil-Behörden zur Ausführung gebracht. Die durch die Bundesverfassung eingeführten Bestimmungen hinsichtlich der Dauer der Dienstpflicht kommen zuerst zur Anwendung auf die nächstbetroffende Aushebung und haben keinerlei rückwirkende Kraft.

Artikel 6.

Die aus den Ländergebieten der mitcontrahirenden Staaten ausgehobenen Wehrpflichtigen, mögen sie in die Artikel 1 gedachten Thüringischen Infanterie-Regimenter oder in Königlich Preussische Truppentheile eingestellt sein, leisten ihren betreffenden hohen Landesherren den Ehreneid unter Einschaltung der Gehorsamsverpflichtung gegen Seine Majestät, den König von Preußen, als Bundesfeldhern.

Artikel 7.

Die Uniformirung und Ausrüstung der vorgedachten Drei Thüringischen Infanterie-Regimenter ist die der Königlich Preussischen Linien-Infanterie. Die Regimenter tragen am Helm die Landes-Kolarde und das Landeswappen resp. ein anderes Abzeichen, über welches bei den gemischten Regimentern die beteiligten Regierungen mit Rücksicht auf die nöthige Gleichartigkeit innerhalb der Regimenter sich zu verständigen haben.

Die Officiere aller Drei Regimenter tragen am Helm neben der Landes-Kolarde die Königlich Preussische, eine silberne Schärpe und dergleichen Portepee in den durch Artikel 55 der Bundesverfassung festgestellten Bundesfarben.

Die in Königlich Preussischen Truppentheilen ihre Dienstzeit ableistenden Wehrpflichtigen der mitcontrahirenden Staaten tragen an den Kopfbedeckungen neben der Preussischen die Landes-Kolarde.

Artikel 8.

Die mitcontrahirenden Hohen Bundesfürsten stehen zu sämmtlichen innerhalb Ihrer respectiven Ländergebiete dauernd dislocirten resp. vorübergehend dorthin commandirten Bundes-Truppentheilen im Verhältniß der commandirenden Generale und üben neben den bezüglichen Ehrenrechten die entsprechende Disciplinar-Strafgewalt aus. Im Uebrigen steht die Handhabung der Disciplin und die Ausübung der gerichtsherrlichen Befugnisse u. den Truppen-Befehlshabern zu und erfolgt die Befähigung u. der betreffenden Erkenntnisse auf dem militärischen Instanzen-Bege. Das Begnadigungsrecht übt Seine Majestät, der König von Preußen, als Bundesfeldherr aus; etwaige Wünsche der Hohen Mitcontrahirenden Betreffs Ihrer Unterthanen in dieser Beziehung werden möglichste Berücksichtigung finden.

Artikel 9.

Die gegenwärtig in den Contingenten der mitcontrahirenden Staaten dienenden activen felddienstfähigen Officiere, Portepee-Führer und Militair-Beamten im Officiers-Ränge, mit Ausschluß der bereits der königlich Preussischen Armee angehörenden Officiere u. des Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regiments, sowie der Stabs-Officiere des Herzoglich Sachsen-Meiningischen Regiments werden, insofern sie es wünschen und in so weit sie Preussischerseits geeignet befunden werden, unter Beibehalt ihres Ranges und ihrer Anciennetät in die königlich Preussische Armee, jedoch hinsichtlich der Anciennetät mit der Maßgabe eingereiht, daß sie durch diesen Uebertritt in keinem Falle besser zu stehen kommen dürfen, als wenn sie von Anfang an in der Preussischen Armee gedient hätten. Sie treten hiermit in den Preussischen Unterthanenverband und leisten Seiner Majestät, dem Könige von Preußen, den Fahnens- resp. Militair-Beamten-Eid. Im Betreff der Gehalts-Competenzen beziehen sie die in Preußen etatsmäßigen Chargen-Beträge, behalten aber ihr gesammtes jetziges Dienst Einkommen, wenn dasselbe die Preussischen Competenzen ihrer Charge übersteigt, event. bis dahin, daß sie nach Preussischem Etat in eine höhere Einnahme eintreten, resp. pensionirt werden. Die event. spätere Pensionirung erfolgt nach dem Preussischen Pensions-Reglement.

Die Vorstehendem nach in die Preussische Armee übertretenden Officiere u. der bisherigen Contingente sind, insofern sie verheirathet sind, verpflichtet, der königlich Preussischen Militair-Wittwen-Pensions-Anstalt beizutreten, es ist ihnen jedoch eventuell auch gestattet, das Anrecht auf fernere Theilnahme an derjenigen Wittwen-

casse zu behalten, zu welcher sie bis dahin beigetragen haben, Falls die bezügliche frühere Landesregierung hierzu ihre Zustimmung gibt.

Officiere z., welche den Uebertritt ablehnen, oder Preussischer Seits nicht übernommen werden, erhalten die in Gemäßheit ihrer Dienstzeit chargemäßige Pension und zwar nach dem Preussischen oder, Falls es für sie günstiger ist, nach dem Pensions-Reglement, welches vor Abschluß dieser Konvention auf sie Anwendung fand.

Vom Abschluß gegenseitiger Konvention bis zu deren Inleben treten finden Beförderungen von Officieren, sowie die Annahme von Officiers-Aspiranten bei den betreffenden Contingenten nicht mehr statt.

Artikel 10.

Die Besetzung der Stellen der Officiere, Portepec-Führer und Militair-Beamten im Officiers-Ränge bei den Thüringischen Infanterie-Regimentern, sowie die Besetzung der Officiere z. von diesen Regimentern in die Königliche Armee wird von Seiner Majestät, dem Könige von Preußen, direct verfügt, jedoch sollen hierbei die Wünsche der Hohen Mitcontrahenten thunlichste Berücksichtigung finden.

Die zu den Thüringischen Infanterie-Regimentern versetzten Officiere z. verpflichten sich mittelst Handgelöbnißes, das Wohl und Beste des Contingents-Herrn, in dessen Ländergebiet der bezügliche Truppentheil dislocirt ist, zu fördern, Schaden und Nachtheil aber von Höchstdemselben und Seinem Lande abzuwenden.

Artikel 11.

Den hohen Mitcontrahenten steht das Recht zu, nach Ihrer Wahl Officiere à la suite zu ernennen, deren Besoldung und darcinliche Pensionirung jedoch den Landesherren obliegt.

Dagegen wird die Adjutantur der Contingents-Herren, resp. Deren Erbprinzen, aus Bundesmitteln besoldet und den in Bezug auf Auswahl der betreffenden Persönlichkeiten ausgesprochenen Wünschen durch Commandirung Seitens des Bundes-Feldherrn bereitwilligst Folge gegeben werden, soweit Dem dienliche Rücksichten nicht entgegenstehen.

Die Bestimmung der Uniform der Adjutanten und Officiere à la suite ist dem Belieben der Contingents-Herren überlassen. Sowohl die Officiere à la suite als auch die im Pensions-Verhältnis lebenden Officiere, insofern erstere nach Abschluß dieser Konvention ernannt, letztere pensionirt werden, sind nach Maßgabe der betreffenden königlich Preussischen Vorschriften dem Disciplinar-, Militair-Gerichts- und ehrengerichtlichen Verfahren vorkommenden Falls unterworfen. Inwiefern auch

die vor dem Abschluß dieser Convention zu Officieren à la suite ernannt, resp. pensionirten Officiere diesen Vorschriften unterstellt werden sollen, ist dem Belieben der betreffenden Landesregierungen überlassen.

Artikel 12.

Vorbehältlich der bevorstehenden Regelung im Wege der Bundes-Gesetzgebung sind die in den Thüringischen Regimentern angestellten königlich Preussischen Officiere u. in den betreffenden Ländergebieten von jeder Personal-Steuer, insbesondere von Classen- und Einkommen-Steuer befreit, von letzterer jedoch nur insoweit, als sie nicht Einkommen aus dort liegendem Grundbesitz beziehen. Zu Communal-Abgaben sind dieselben, sofern sie nicht in der betreffenden Gemeinde heimathsberechtigt sind, nur in soweit verpflichtet, als die Verbindlichkeit zur Leistung derartiger Abgaben durch den bloßen Aufenthalt in einer Gemeinde oder durch dortigen Grundbesitz bedingt ist.

Artikel 13.

Hinsichtlich des Gerichtsstandes in Civil-Sachen finden auf die vorgedachten Officiere u., Falls nicht besondere Conventionen ein Anderes festsetzen, die Landesgesetze und Rechts-Normen Anwendung.

Artikel 14.

Die Verwaltung im Betreff der Thüringischen Infanterie-Regimenter, sowie deren laufende Unterhaltung aus Bundesmitteln wird gegen Gewährung der verfassungsmäßig resp. conventionsmäßigen Beträge von Preußen übernommen, welches auch die Zahlung der bisherigen und zukünftigen Militair-Pensionen übernimmt. Dagegen tragen die mitcontrahirenden Staaten die jetzt erwachsenden Kosten der ersten Einrichtung, Bekleidung und Ausrüstung der Regimenter, incl. der dazu gehörigen Landwehr, sowie auch die späteren Kosten der noch ausgehnten Kavallerie-Formation und zwar pro rata der Bevölkerung.

Die bisherigen Bestände an Montirungs- und Ausrüstungs-Gegenständen können hierzu, soweit zu dem Zweck brauchbar, Verwendung finden und kommen zur Anrechnung bei Ausgleichung der Einrichtungskosten.

Die Kosten der jetzt für die Infanterie und künftig für die Kavallerie neu zu beschaffenden ersten Garnison-Einrichtungen übernehmen diejenigen Staaten, welche die Vortheile der Garnison genießen.

Ebenso verhält es sich mit den laufenden Mehrkosten für die Musik-Corps bei denjenigen Truppentheilen, welche etatsmäßig keine Musik-Corps, resp. nicht in der

gewünschten Stärke führen. Dagegen wird Preussischer Seits durch etatsmäßige Verwendung des vorhandenen Personals an Musikern, soweit möglich, zu Hilfe gekommen werden.

Auf einen verhältnismäßigen Beitrag zu den Kosten der bereits errichteten Artillerie-, Pionier- und Train-Truppentheile nebst ihrem Material Seitens der mitcontrahirenden Staaten wird Preussischer Seits Verzicht geleistet.

Etwasigen Wünschen nach Verlegung Preussischer Truppentheile in die bezüglichen Ländergebiete wird, soweit militairisch zulässig und die Beschaffung der Garnison-Einrichtungen vorandgesetzt, bereitwilligst Rechnung getragen werden.

Artikel 15.

Die vorstehende Convention soll mit dem 1. October d. J. ins Leben treten und ist im Anschluß an den Vertrag vom 4. resp. 22. Februar d. J. zunächst auf die Dauer von Sieben Jahren, also bis zum 1. October 1874 abgeschlossen. Ueber eine etwaige Verlängerung der Dauer ist am 1. October 1873 Beschluß zu fassen.

Artikel 16.

Die abgeschlossene Convention soll alsbald den beteiligten Allerhöchsten und Höchsten Regierungen zur Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikationen in kürzester Frist hier in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 26. Juni 1867.

Graf Deust.	Kühne.	von Hartmann.	Gieseke.	Graf Deust.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
von Wartenberg.	Kirchner.	von Doering.	von Seldorff.	
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zweihundzwanzigstes Stück vom Jahre 1867.

№ XLIX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 26. September 1867, die gegenseitige Gewerbesteuerfreiheit der Handelsreisenden betreffend.

Nachdem Seitens der freien Städte Lübeck und Hamburg durch deren Bevollmächtigte bei dem Bundesrath des Norddeutschen Bundes die Bereitwilligkeit zur Gewährung der Gegenseitigkeit zu erkennen gegeben worden ist, so wird mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten bestimmt, daß Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Gebiete einer der freien Städte Lübeck und Hamburg ihren Wohnsitz haben und daselbst die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende im Fürstenthume Einkäufe machen oder Bestellungen nur unter Mitführung von Notkern suchen, im Fürstenthume keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sind.

Solches wird mit dem Bemerken hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß die unter den Zollvereins-Staaten nach der Ministerial-Bekanntmachung vom 8. Januar 1864 (Seite 15 — 16 der Gesetz-Samml. vom J. 1864) und mit der freien Stadt Bremen nach der Ministerial-Bekanntmachung vom 30. März 1864 (Seite 35 der Gesetz-Sammlung vom J. 1864) wegen der Ertheilung von Gewerbe-Legitimationekarten der Handelsreisenden vereinbarten Bestimmungen von jetzt an auch auf den Verkehr zwischen dem Fürstenthume und den freien Städten Lübeck und Hamburg Anwendung finden.

Rudolstadt, den 26. September 1867.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesetzsamml. XXVIII.

28

Ausgegeben in Rudolstadt den 2. Oct. 1867.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Dreißundzwanzigstes Stück vom Jahre 1867.

N^o L. Ministerial-Bekanntmachung

vom 18. October 1867, die Aufhebung des Münzvertrags vom 24. Januar 1857 in Bezug auf das Kaiserthum Oesterreich und das Fürstenthum Liechtenstein betreffend.

Nachdem der nachstehend abgedruckte Vertrag zwischen den Regierungen der bei dem Münzvertrage vom 24. Januar 1857 (Ges. - Samml. 1857 S. 25 ff.) theilhaftigen Staaten, die Aufhebung dieses Vertrags in Bezug auf das Kaiserthum Oesterreich und das Fürstenthum Liechtenstein betreffend, allseitig ratificirt worden ist, so wird derselbe auf höchsten Befehl Serenissimi zur allgemeinen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 18. October 1867.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Kettelhödt.

Vertrag.

Nachdem die Königlich Preussische und die Kaiserlich Oesterreichische Regierung übereingekommen sind, die im Artikel XIII des Prager Friedens-Vertrags vom 23. August 1866 vorbehaltenen Verhandlungen wegen Aufhebung des Münz-Vertrags vom 24. Januar 1857, und zwar:

die Königlich Preussische Regierung für Sich, sowie im Namen und in Vertretung der Königlich Bayerischen, der Königlich Sächsischen, der Königlich Württembergischen, der Großherzoglich Badischen, der Großherzoglich Hessi-

fürstl. Erb- u. Rudolst. Gesetzsamml. XXVIII.

29

Ausgegeben in Rudolstadt den 26 Oct. 1867.

schen, der Großherzoglich Sächsischen, der Großherzoglich Oldenburgischen, der Herzoglich Sachsen-Meiningerischen, der Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gotha'schen, der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen, der Herzoglich Braunschweigischen, der Herzoglich Anhaltischen, der Fürstlich Schwarzburg-Sondershäuserischen, der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtschen, der Fürstlich Waldeck- und Pyrmontischen, der Fürstlich Reußischen ä. L., der Fürstlich Reußischen j. L., der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen und der Fürstlich Lippeschen Regierung,

die Kaiserlich Oesterreichische Regierung für Sich, sowie im Namen und in Vertretung der Fürstlich Liechtensteinschen Regierung,

minnlich zu eröffnen, so sind zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt worden, von Seiner Majestät dem Könige von Preußen

- 1) Allerhöchst-*Ihr* Wirklicher Geheimer Ober-Finanz-Rath und Ministerial-Direktor William Guntter,
- 2) Allerhöchst-*Ihr* Geheimer Ober-Finanz-Rath Johann Gustav Rudolph Meinde,

von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich

Allerhöchst-*Ihr* Wirklicher Geheimer Rath und Staatsrath, Mitglied des Herrenhauses, Dr. Carl Freiherr von Hof,

welche nach geschehener Auswechslung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgenden Vertrag abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Der zwischen dem Königreiche Preußen und den übrigen durch die Münz-Konvention vom 30. Juli 1838 verbundenen Staaten, einerseits, und dem Kaiserthum Oesterreich und dem Fürstenthum Liechtenstein, andererseits, unter dem 24. Januar 1857 abgeschlossene Münz-Vertrag tritt in Bezug auf das Kaiserthum Oesterreich und das Fürstenthum Liechtenstein, mit dem Ablaufe des Jahres 1867 dergestalt außer Wirksamkeit, daß mit diesem Zeitpunkte alle nach jenem Vertrage, den dazu gehörigen Separat-Artikeln und dem Schluß-Protokolle vom 24. Januar 1857 dem Kaiserthum Oesterreich und dem Fürstenthum Liechtenstein gegen die übrigen Vereinsstaaten, und umgekehrt den übrigen Vereinsstaaten gegen das Kaiserthum Oesterreich und das Fürstenthum Liechtenstein zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten erlöschen, soweit nicht der gegenwärtige Vertrag Ausnahmen bestimmt.

Artikel 2.

Die vertragenden Regierungen werden den bis zum Schlusse des Jahres 1867 nach den Bestimmungen des Münz-Vertrags vom 24. Januar 1857 geprägten Vereinsthalern und Doppelthalern die ihnen im Artikel 8 des eben genannten Vertrags beigelegte Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels vor dem Ablauf des Jahres 1870 nicht entziehen, sofern sie nicht in der Zwischenzeit zu einem andern, als dem jetzt bestehenden Münz-Systeme übergehen.

Artikel 3.

Im Falle der Einführung eines andern Münz-Systems werden die betreffenden Regierungen den übrigen Theilnehmern an dem gegenwärtigen Verträge von dem Zeitpunkte der beabsichtigten Aenderung Drei Monate zuvor Kenntniß geben. Mit diesem Zeitpunkte erlischt die im Artikel 2 übernommene Verbindlichkeit in Bezug auf die ihr Münz-System ändernden Regierungen. Dagegen werden die obengedachten Regierungen alsdann die Einlösung der Vereinsthaler und Doppelthaler ihres Gepräges wenigstens noch bis zum 1. April 1871 bewirken. In Bezug auf die Einlösung sollen für die Angehörigen der übrigen jetzt zum Münz-Verein gehörigen Staaten nicht ungünstigere Bedingungen gestellt werden, als für die Angehörigen desjenigen Staates, in welchem die Aenderung des Münz-Systems erfolgt. Auch sollen, um den Angehörigen jener Staaten die Einlösung zu erleichtern, in den bezüglichen Grenz-Distrikten an geeigneten Orten Einlösungsstellen errichtet werden.

Artikel 4.

Das im Artikel 25 des Vertrags vom 24. Januar 1857 erwähnte, dem Handels- und Zoll-Verträge vom 19. Februar 1853 als Beilage IV. angetrachte Münz-Kartell bleibt bis zum Ablauf des Jahres 1878 für alle Theilnehmer an dem Verträge vom 24. Januar 1857 unverändert in Kraft.

Artikel 5.

Die Ratifikation des gegenwärtigen Vertrags soll sobald als möglich erfolgen und es sollen die Ratifikations-Urkunden demnächst in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterschrieben und besiegelt worden.

Berlin, den 13. Juni 1867.

(L.S.) William Guenther.

(L.S.) Karl Freiherr von Hock.

(L.S.) Johann Gustav Rudolph Meinecke.

N. L. Ministerial-Bekanntmachung

vom 18. October 1867, die Beschaffung und Haltung des Bundesgesetz-Blattes des norddeutschen Bundes betreffend.

Nach Artikel 2 der Verfassung des norddeutschen Bundes (Ges.-Samml. 1867, S. 46) erhalten die Bundesgesetze ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündung von Bundeswegen, welche vermittelt eines Bundesgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publicirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablause desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Bundesgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

Von dem Bundesgesetzblatte sind bis jetzt folgende Nummern erschienen:

Nr. 1 ausgegeben in Berlin den 2. August 1867, welche enthält:

- Nr. 1. Publicandum vom 26. Juli 1867, die Verfassung des norddeutschen Bundes enthaltend
- Nr. 2. Allerhöchster Erlaß vom 14. Juli 1867, betreffend die Ernennung des Präsidenten des Staatsministeriums und Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen von Bismarck-Schönhausen, zum Bundeskanzler des norddeutschen Bundes.
- Nr. 3. Verordnung, betreffend die Einführung des Bundesgesetzblattes für den norddeutschen Bund, vom 26. Juli 1867.

Nr. 2 ausgegeben in Berlin den 11. August 1867, welche enthält:

- Nr. 4. Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des norddeutschen Bundes, vom 3. August 1867.
- Nr. 5. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des norddeutschen Bundes, vom 10. August 1867.

Nr. 3 ausgegeben in Berlin am 17. August 1867, welche enthält:

- Nr. 6. Allerhöchster Präsidial-Erlaß vom 12. August 1867, betreffend die Errichtung des Bundeskanzler-Amtes.

Nr. 4 ausgegeben in Berlin den 3. September 1867, welche enthält:

- Nr. 7. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des norddeutschen Bundes, vom 31. August 1867.

Künftig wird die Ausgabe jeder einzelnen Nummer des Bundesgesetzblattes in Berlin unter kurzer Bezeichnung des Inhalts im Audostädter Wochenblatte und im

Frankenhäuser Intelligenzblatte angezeigt werden.

Zu Beschaffung und Haltung des Bundesgesetzblattes sind verpflichtet:

- 1) sämtliche landesherrliche Behörden,
- 2) sämtliche Gemeinden des Landes,
- 3) die nach der Verordnung vom 18. November 1859 (Gef.-Samml. 1859, S. 150) §. 3 zur Haltung der Landesgesetzsammlung verpflichteten Beamten.

Den landesherrlichen Behörden wird das Bundesgesetzblatt unentgeltlich geliefert. Für die Gemeinden, Beamten und Privatpersonen ist bei sämtlichen Postanstalten des Landes ein Abonnement eröffnet. Der Abonnementspreis ist bis auf Weiteres bei einer Annahme von 40 Bogen auf 35 Kr. = 10 Sgr. festgesetzt worden.

Bei den Gemeinden sind die Kosten für den Bezug des Bundesgesetzblattes aus der Gemeindecasse zu bestreiten. Rücksichtlich der Publikation und Aufbewahrung innerhalb der Gemeinden ist unter Controle der Verwaltungs-Ämter ebenso zu verfahren, wie bei der Landesgesetzsammlung (cf. §. 7 der Verordnung vom 1. Mai 1858, Gef.-Samml. 1858, S. 106).

Rudolstadt, den 18. October 1867.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Ketchobd.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Vierundzwanzigstes Stück vom Jahre 1867.

N. LII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 25. Oct. 1867, die am 3. Dec. d. J. vorzunehmende Volkszählung betr.

In Gemäßheit der unter den Staaten des Zollvereines bestehenden Vereinbarung ist in diesem Jahre im Fürstenthume wiederum eine Volkszählung vorzunehmen, welche sowohl für die Staatsverwaltung des Fürstenthums, wie für die verfassungsmäßigen Zwecke des norddeutschen Bundes, von der größten Wichtigkeit ist.

Diese Volkszählung wird zufolge Beschlusses des norddeutschen Bundesraths vom 9. October d. J. von der zuletzt im Jahre 1864 vorgenommenen in mehrfacher Beziehung abweichen, da jener Beschluß zur Erreichung der verfassungsmäßigen Zwecke des norddeutschen Bundes gewisse Erhebungen fordert, die früher nicht erfolgten. Namentlich ist jetzt erforderlich die detaillirte Aufnahme der verschiedenen Arten der An- und Abwesenden, sowie die Erhebung der Staatsangehörigkeit. Die sonstigen Formular-Veränderungen sind weniger innere als äußere.

Die Volkszählung soll

am Dienstag den 3. December d. J.

stattfinden und es wird damit gleichzeitig eine Viehzählung veranfaßt werden.

Indem das unterzeichnete Ministerium dies hierdurch zur öffentlichen Kunde bringt und sämmtlichen Gemeindevorständen resp. Vertretern der Ortsbezirke, durch welche jene Erhebungen zu bewerkstelligen sind, diejenige strenge Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, welche die Wichtigkeit der Sache erfordert, dringend zur Pflicht macht, werden zugleich zur Nachachtung folgende Anordnungen getroffen:

Höchst. Schw. Kautsch. Secret:amtl. XXVIII.

30

Verlegt bei **Hudolstadt** den 30. Oct. 1867.

1.

Die Volkszählung wird dergestalt ausgeführt, daß durch die betreffenden Gemeindevorstände und Vertreter der Gutsbezirke oder die von ihnen dazu bestimmten, gehörig qualifizirten Personen spätestens bis 1. December 1867 in jedes Haus eine Hausliste gegeben wird, welche sämmtliche Haushaltungs-Vorstände, hinsichtlich aller zu ihrem Haushalte gehörigen Bewohner des Hauses, bis Dienstag den 3. December 1867, in Gemäßheit der auf der Liste abgedruckten Erläuterungen, gewissenhaft auszufüllen haben.

Am Mittag des 3. December 1867 sind die ausgefüllten Hauslisten durch die Gemeindevorstände und Vertreter der Gutsbezirke oder deren Beauftragte von den Hausbesitzern wieder abzuholen. Die Abholung der Listen ist ununterbrochen fortzusetzen und möglichst am nämlichen Tage, in volkreichern Orten aber spätestens am 5. December zu beendigen.

Während des Einsammelns ist in jedem Hause sofort die Richtigkeit einer jeden Liste zu prüfen, auch sind etwa notwendige Berichtigungen vorzunehmen.

Hierauf sind die eingesammelten bezüglich berichtigten Hauslisten unverzüglich zu Orts- resp. Gutsbezirks-Listen zusammenzustellen und nach deren Vollendung, mit einem Zeugnisse der erfolgten Prüfung und der Richtigkeit versehen, an die Fürstlichen Landraths- bezüglich Verwaltungs-Ämter einzusenden.

2.

Gleichzeitig mit der Volkszählung sind die Erhebungen über den Viehstand von den Gemeinde-Vorständen resp. Vertretern der Gutsbezirke vorzunehmen, die betreffenden Listen nach vorgängiger genauer Erörterung hinsichtlich des in jeder einzelnen Rubrik enthaltenen Gegenstandes auszufüllen und zugleich mit den Bevölkerungslisten an die Fürstlichen Landraths- bezüglich Verwaltungs-Ämter einzusenden.

3.

Die Rehe zu den auszufüllenden Listen werden den Gemeindevorständen durch die Fürstlichen Landraths- resp. Verwaltungs-Ämter zugefertigt werden.

4.

Die bei der Volkszählung sowohl, wie bei der Viehzählung zu beobachtenden einzelnen Vorschriften werden in einer besonderen Instruction zusammengestellt werden, welche den Gemeinde-Vorständen und Vertretern der Gutsbezirke ebenfalls durch die Fürstlichen Landraths resp. Verwaltungs-Ämter mitgetheilt werden wird.

5.

Von Seiten der Fürstl. Landrath's- und Verwaltungs-Kemter sind die Orts- resp. Gutsbezirks-Listen sowohl, wie die Hauslisten einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und daraus die Bezirks-Listen gesondert aufzustellen. Diese sind alsdann, mit dem Prüfungs- und Nichtigkeits-Zeugnisse versehen, spätestens bis zum Schlusse des Monats Januar 1868 mit Berichte, welcher die etwa erforderlichen Erläuterungen enthalten muß, an die Fürstliche Regierung einzusenden.

6.

Dasselbe gilt von den Viehstandölisten.

Mudolstadt, den 25. October 1867.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Ketelhödt.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Fünfundwanzigstes Stück vom Jahre 1867.

№ LIII. Verordnung

des Fürstl. Ministeriums vom 26. November 1867, das Militair-Ersatz-Wesen, insbesondere die Anlegung und Führung der Stammrollen betreffend.

Zur vollständigen Regelung des Militair-Ersatz-Wesens nach den Bestimmungen der Militair-Ersatz-Instruction für die Preussischen Staaten vom 9. December 1858 verordnen Wir in Anschluß an die Ministerial-Bekanntmachungen vom 20. und 27. September 1867 zur Nachachtung für die Landes- und Gemeindebehörden sowie für die Geistlichen und Militairpflichtigen hiermit weiter, was folgt:

§. 1.

1) Jeder Militairpflichtige ist in dem Aushebungsbezirk gestellungspflichtig, innerhalb dessen er entweder seine Heimath oder zur Zeit des Eintritts in das militairpflichtige Alter seinen Wohnsitz hat (§. 17 des Bundesgesetzes, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. November 1867, Nr. 10 des Bundesgesetzblattes).

2) Militairpflichtige Diensthoten, Haus- und Wirtschaftsbetreibende, Handlungsdienner und Lehrlinge, Handwerkgesellen und Lehrbursche, Fabrikarbeiter und andere mit diesen in einem ähnlichen Verhältniß stehende Militairpflichtige, welche sich nicht in ihrer Heimath aufhalten, sind daher da gestellungspflichtig, wo sie in der Lehre, in Dienst oder in Arbeit stehen.

3) Militairpflichtige Studenten, Gymnasiasten und Zöglinge anderer Anstalten sind an dem Orte gestellungspflichtig, wo sich die Lehranstalt befindet, der sie angehören, sofern sie sich daselbst aufhalten.

§. 2.

Eißenführung im Allgemeinen.

1) Alle das Ersahwesen betreffende Listen müssen gewissenhaft und sorgfältig geführt und deutlich geschrieben werden.

Vorgefallene Zerrungen sind nicht durch Radiren, sondern mittelst eines Durchstrichs dergestalt zu verbessern, daß durch eine Bemerkung über den Grund der geschehenen Abänderung der Verdacht einer Urkundenfälschung entfernt wird.

2) Die Geburtslisten bilden die Grundlage zu allen übrigen Listen. Auf Grund derselben resp. in Folge persönlicher Anmeldung der Militairpflichtigen (§. 8) und in Folge der von Amtswegen anzustellenden Nachforschungen der Gemeindebehörden (§. 7) werden die Stammlisten (§. 5) angelegt. Aus den Stammlisten entstehen die alphabetischen Listen (§. 11), aus diesen die Loosungslisten und die Vorstellungslisten, in welche letztere die Departements-Ersah-Commission die Entscheidung über die Militairpflichtigen einzutragen hat.

3) Die Streichung der in die Liste eingetragenen Individuen, sofern diese sich nicht auf die Entscheidung der Departements-Ersah-Commission stützt, darf nur erfolgen, wenn besondere, in den nachfolgenden Bestimmungen speciell angegebene, Atteste und Beläge dafür beigebracht werden, event. wenn besondere von der Kreis-Ersah-Commission genügend constatirte Verhältnisse diese Streichung rechtfertigen.

4) Alle Atteste und Beläge, auf Grund deren die Streichung Militairpflichtiger aus den Aushebungslisten stattfindet, sind dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersah-Commission auszuhandigen und von diesem je nach der Zeitfolge, in welcher sie eingehen, in einem besonderen Hefte der betreffenden alphabetischen Liste beizufügen und zu asserviren.

5) Militairpflichtige, welche einmal in einer der Listen gestrichen sind, dürfen, wenn sie in denselben Ort oder Aushebungsbezirk zurückkehren, nicht auf derselben Stelle wieder eingetragen werden, sondern sind von Neuem unter der fortlaufenden Nummer nachzutragen.

§. 3.

Geburtslisten.

1) Die Ortgeistlichen sind verpflichtet, die Geburtslisten auf Grund der von ihnen geführten amtlichen Register nach dem sub lit. A beigelegten Schema anzufertigen, am 15. Januar jeden Jahres die Geburtsliste des vorangegangenen Jahres ab-

zuschließen und sofort an die mit der Führung der Stammtrolle beauftragte Behörde (§. 5) einzureichen.

2) In diese Geburtslisten sind alle diejenigen in der betreffenden Gemeinde geborenen Personen männlichen Geschlechts — auch die bereits Verstorbenen — nach dem Datum der Geburt einzutragen, welche in dem begonnenen Kalenderjahre das 17. Lebensjahr vollenden, mithin z. B. in die am 15. Januar 1869 einzureichende Geburtsliste alle im Kalenderjahre 1852 geborenen Personen männlichen Geschlechts.

Abnahme Weise sind in die am 15. Januar 1868 abzuschließenden Geburtslisten auch alle in dem betreffenden Primathsbezirk in den Kalenderjahren 1848, 1849 und 1850 geborenen Personen männlichen Geschlechts, nach Jahrgängen getrennt, einzutragen.

3) Regelmäßig sind auch die bis zum Tage der Einreichung der Geburtslisten vorgekommenen Sterbefälle der in denselben benannten Personen in der dafür bestimmten Spalte zu bemerken, soweit dies auf Grund der amtlichen Sterberegister geschehen kann.

4) Die Geistlichen sind außerdem verbunden, auf Verlangen den mit dem Erfas. geschäfte beauftragten Behörden und den sonst beteiligten Personen, besonders zur Berichtigung der Militairlisten dienende Geburts- und Todtenschein unentgeltlich auszustellen.

5) Die mit Führung der Stammtrollen beauftragten Behörden haben die Geburtslisten sorgfältig aufzubewahren und rechtzeitig Erkundigungen über den Aufenthalt oder den Verbleib der in denselben aufgeführten Personen anzustellen, besonders aber zu ermitteln, ob die nicht mehr im Orte Anwesenden verstorben, mit Consens ausgewandert, oder anderwärts ortsdangerig sind. Das Ergebniß dieser Ermittlungen, sowie das Bekanntwerden von Ausländern, welche auf das künftige Militairverhältniß der in den Geburtslisten verzeichneten oder anderer im Orte wohnhaften jungen Leute im Alter vom 17. bis zum 20. Lebensjahre von Einfluß sein könnten, ist in den Listen zu bemerken.

6) Die Prinzen des Fürstl. Hauses sind weder in die Geburtslisten, noch in eine der übrigen auf das Erfaswesen Bezug habenden Listen einzutragen.

§. 4.

Supplemente zu den Geburtslisten.

Die Behörden, welche die Genehmigung zur Aufnahme neu anziehender Personen erteilen, haben alle im Auslande geborenen Kinder männlichen Geschlechts, sobald diese mit ihren Eltern in den diesseitigen Unterthanen-Verband aufgenommen werden, resp. mit ihren im diesseitigen Unterthanen-Verbande stehenden Eltern vom Auslande

zuziehen, den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersah-Commissionen anzugeben, welche über diese Kinder fortlaufende Listen zu führen haben.

Aus diesen Listen der im Auslande gebornen Kinder sind Auszüge analog den im §. 2 enthaltenen Vorschriften an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden desjenigen Ortes mitzutheilen, in welchem der im Auslande Geborne eingewandert oder aufgenommen worden ist.

§. 5.

Stammrollen im Allgemeinen.

1) Die Stammrollen sind zu führen:

- a) von den Vorständen der Stadt- und Landgemeinden für den Umfang ihrer Gemeindebezirke,
- b) im Bereiche selbständiger Gutsbezirke von den Vertretern derselben.

2) Dem Ministerium steht jedoch frei, hinsichtlich derjenigen selbständigen Gutsbezirke, welche mit einer Stadt- oder Landgemeinde in örtlichem Zusammenhange stehen und hinsichtlich der Grundstücke, welche überhaupt noch keinem Gemeindebezirke angehören, die Aufstellung und Führung einer gemeinschaftlichen Stammrolle für die betreffenden Gemeinde- und Gutsbezirke durch den betreffenden Stadtrath oder Gemeindevorstand anzuordnen. Die mit der Führung der Stammrollen beauftragten Behörden haben bei der Aufstellung des sub lit. B beigefügten Schemas sich zu bedienen, die angefertigten Stammrollen unter sicherem Verschluss zu verwahren und bei eintretender Gefahr schleunigst in Sicherheit zu bringen.

3) Die Gemeinden und Gutsbezirke sind für die richtige und ordnungsmäßige Führung der Stammrollen dergestalt verantwortlich, daß im Fall fruchtlos gerügter Unregelmäßigkeiten nach Entscheidung des Ministeriums das Stammrollen-Geschäft durch eine besondere Commission aus Aesten der pflichtigen Gemeinde (Gutsbezirk) ausgeführt werden kann.

4) Am 1. März jeden Jahres sind die Stammrollen mit den Geburtslisten und sonstigen Befähigen an den Civil-Vorsitzenden der zuständigen Kreis-Ersah-Commission zu übergeben.

§. 6.

Die mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörden haben

1) die in den Geburtslisten und deren Supplementen verzeichneten Personen in die Stammrolle einzutragen, sobald letztere in das militairpflichtige Alter eingetreten sind. Dieses beginnt nach §. 6 des Bundesgesetzes über die Ver-

pflichtung zum Kriegsdienste vom 9. Nov. 1867 in der Regel mit dem 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet.

Die Eintragungen in die Stammrolle erfolgen jahrgangweise und zwar so, daß hinter jedem Jahrgange für etwaige Nachträge genügender Raum offen gelassen wird. Alle den Bestimmungen des §. 3 gemäß in die Geburtslisten vorläufig eingetragenen Bemerkungen sind in die Stammrolle mit aufzunehmen und, wo nöthig, zu vervollständigen. Bereits Verstorbene dürfen nur in dem Falle aus der Stammrolle weggelassen werden, wenn deren Ableben bescheinigt ist.

Uneheliche Söhne sind nach dem Namen ihrer Mutter zu nennen.

Ferner sind alle im militairpflichtigen Alter stehenden Personen männlichen Geschlechts in die Stammrolle aufzunehmen, welche

2) im Orte geboren sind, indeß schon vor Eintritt in das militairpflichtige Alter nach einem andern Orte verzogen sind und nur der Controle wegen im Geburtsorte fortgeführt werden;

ferner diejenigen, welche

3) ohne im Orte geboren zu sein, daselbst ihre gesetzliche Heimath haben, einschließlich der zeitweise Abwesenden; endlich

4) diejenigen Angehörigen des norddeutschen Bundes, welche, ohne im Orte geboren zu sein und ohne Heimathrecht daselbst erlangt zu haben, in demselben ihren vorübergehenden oder dauernden Wohnsitz genommen haben (§. 17 des Bundesgesetzes vom 9. November 1867).

Diese 4 Klassen sind in besondere Abtheilungen in die Stammrolle einzutragen.

§. 7.

Der Ausnahme neu angezogener Personen in die Stammrolle bedarf es nicht, wenn sich dieselben durch genügende Zeugnisse darüber ausweisen, daß sie ihrer Militairpflicht genügt oder das 32. Lebensjahr überschritten haben.

Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden dürfen sich nicht dabei begnügen, nur diejenigen Militairpflichtigen, welche in den Geburtslisten stehen oder sonst angemeldet werden, in die Stammrollen einzutragen, sondern es ist ihre Pflicht, von Amtswegen zu ermitteln, welche Militairpflichtige etwa außerdem vorhanden und gestellungspflichtig sind, um sie sogleich zur Anmeldung anzuhalten.

Die Belagsstücke über die Ergebnisse dieser Ermittlungen sind sorgfältig zu sammeln.

Die Streichung der einmal in die Stammrolle aufgenommenen Personen darf von den Gemeindebehörden nicht selbstständig vorgenommen werden, sondern ist vom Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission anzuordnen.

§. 8.

Anmeldung der Militairpflichtigen zur Einschreibung in die Stammrolle.

1) Alle Militairpflichtige haben sich innerhalb der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar behufs Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle bei der mit Führung derselben beauftragten Behörde des Ortes, in welchem sie nach §. 1 bezüglich §. 17 des Bundesgesetzes vom 9. Novbr. 1867 gestellungspflichtig sind, unter Vorzeigung ihres Geburtscheins zu melden (vergl. §. 163 u. 169 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Decbr. 1858, Rudolst. Wochenblatt Nr. 79 von 1867).

Diese Meldung zur Stammrolle ist, sofern nicht nach den anderweit gegebenen Bestimmungen eine zeitweise Entbindung von der persönlichen Gestellung vor die Ersatzbehörden erfolgt ist, alljährlich zu derselben Zeit unter Vorzeigung des im 1. Gestellungsjahre empfangenen Loosungs- und Gestellungscheins, und zwar so lange zu wiederholen, bis die Militairpflichtigen entweder einem Truppentheile zur Abkistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen oder durch Empfang eines besonderen Scheins von der Wiederholung dieser Anmeldung befreit worden sind.

2) Ein Militairpflichtiger, welcher im Laufe des Jahres, in welchem er sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden hat, den Wohnort oder Aufenthaltort, in welchem er nach §. 1 gestellungspflichtig ist, verändert, hat dies sowohl bei seinem Abgange der betreffenden Behörde des Ortes, welchen er verläßt, als auch der des neuen Wohnortes behufs Berichtigung der Stammrolle innerhalb 3 Tagen zu melden.

3) Wer die sub 1 und 2 gedachten Termine zur Meldung versäumt, bleibt trotzdem bei Meldung einer Geldstrafe bis zu 17 fl. 30 Kr. = 10 Thlr. resp. verhältnismäßiger Gefängnißhaft fortdauernd verpflichtet, die versäumte Meldung nachzuholen.

4) Sind Militairpflichtige an einem andern als ihrem Heimathsorte gestellungspflichtig, so müssen sie, abgesehen von ihrer Aufnahme in die Stammrolle des Geburtsortes, in die Stammrolle sowohl ihres Heimaths- als ihres Aufenthaltsortes eingetragen werden.

5) Sind Militairpflichtige

a) an dem Orte, wo sie Heimathrecht haben, nicht anwesend, gleichviel, ob sie in einem andern Orte gestellungspflichtig sind oder nicht, oder

b) sind dieselben von dem Orte, wo sie nach §. 1 gestellungspflichtig sind, zeitweilig abwesend (z. B. auf der Reise begriffene Handlungsdiener), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie und zwar in dem ersten Falle zur Stammrolle des Heimathsorts, im zweiten Falle zur Stammrolle desjenigen Orts anzumelden, an welchem die Gestellungspflichtigkeit gebunden ist.

§. 9.

Jährliche Aufforderung zur Anmeldung der Stammrolle.

1) Die mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörden haben alljährlich im Monat Januar durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortübliche Weise die in die Stammrolle aufzunehmenden Militairpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren unter Androhung der zulässigen Strafen (§. 8 sub 3) zur Befolgung der in §. 8 enthaltenen Bestimmungen aufzufordern.

2) Alle Militairpflichtigen, welche sich zur Stammrolle melden, oder angemeldet werden, sind nach erfolgter Prüfung sofort einzutragen. Nach Ablauf der Meldungsfrist hat die Behörde, welche mit der Führung der Stammrolle beauftragt ist, diese abzuschließen und darunter ausdrücklich zu bescheinigen, daß ungeachtet der ergangenen Aufforderung zur Anmeldung und ungeachtet der sorgfältigsten Nachforschungen andere Gestellungspflichtige, als die in die Liste aufgenommenen, im Orte nicht haben ermittelt werden können.

§ 10.

Mängel und Unrichtigkeiten sowohl bei der Aufstellung der Geburts- und Sterbelisten wie bei der Ausfertigung der Geburts- und Todenscheine oder bei der Aufstellung der Stammrollen können, sofern nicht schon durch die bestehenden Befehle eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Verweisen oder Geldstrafen bis zu 5 Fl. 15 Kr. = 3 Thlr. von der zunächst vorgesehnen Aufsichtsbehörde gerügt werden.

§. 11.

Die alphabetische Liste.

1) Die Aufstellung und Fortführung der alphabetischen Listen hat vorzugsweise der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersah-Commission zu veranlassen.

Derselbe ist für die richtige Führung der Stammrollen, welche nach allen Richtungen hin seiner Prüfung unterliegen, nächst den Ortsbehörden allein verantwortlich.

Aus denselben werden sämtliche Individuen der betreffenden Altersklasse nach alphabetischer Ordnung sowohl der Heimathbezirke des Loosungsbezirks, als der einzelnen Militairpflichtigen eingetragen.

Diejenigen Personen, von welchen sich unzweifelhaft ergibt, daß sie verstorben, mit Consens ausgewandert, bereits in das stehende Heer eingetreten, durch Entscheidung der Departements-Grasat-Commission vom Eintritt in das stehende Heer definitiv entbunden, für seeldienstpflichtig erklärt oder sonst nur vorläufig oder irrtümlich in die Stammrollen eingetragen sind, können von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Grasat-Commission unter Eintragung des Grundes in der Stammrolle sogleich gestrichen werden und sind alsdann in die alphabetische Liste nicht zu übertragen. Dagegen sind alle sonstigen unter Controle verbleibenden Militairpflichtigen, welche nur einen Ausstand über das 20. Lebensjahr erhalten haben, unter Angabe des betreffenden Verhältnisses einzutragen. Soweit der Geburtsort eines Militairpflichtigen, der Ort seiner Heimath und der Ort, an welchem er nach §. 1 gestellungspflichtig ist, in verschiedenen Loosungsbezirken liegen, muß die Eintragung des Militairpflichtigen in die alphabetischen Listen der sämtlichen betreffenden Bezirke erfolgen.

Liegen die verschiedenen Orte in ein und demselben Loosungsbezirke, so genügt die Eintragung bei einem dieser Orte und ein verweisender Vermerk bei den andern Orten.

2) Militairpflichtige älterer Jahrgänge, welche im Laufe des verfloffenen Jahres in denjenigen Bezirk zugezogen sind, für welchen die alphabetischen Listen anzulegen resp. zu vervollständigen sind, werden bei ihrem Jahrgange wiederum in alphabetischer Ordnung unter fortlaufender Nummer hinter diejenigen Militairpflichtigen, welche in dem Vorjahre bereits vorhanden waren, eingetragen.

Bei der betreffenden Ortschaft ist anzugeben, unter welcher Nummer Nachtragungen erfolgt sind.

§. 12.

Anlegung der Restanten-Liste.

Bleiben nach Beendigung des Grasatgeschäftes in der alphabetischen Liste des ältesten bei der Aushebung concurrirenden Jahrgangs Militairpflichtige stehen, über welche noch keine definitive Entscheidung getroffen, eventuell welche ihrer Militairpflicht noch nicht genügt haben und in der Liste nicht gestrichen werden konnten, so sind dieselben in eine besondere Liste (Restantenliste) zu übertragen und darin so lange

fortzuführen, bis über ihr Militärverhältniß eine definitive Entscheidung erfolgt ist. In diese Listen gehören auch diejenigen Personen, welche erst nach Ablauf des 5. Concurrenzjahres in die Stammrollen eines Loosungsbezirks aufgenommen sind und daher in keine der alphabetischen Listen dieses Loosungsbezirks als Zugang haben eingetragen werden können.

§. 13.

Sobald die neu anzulegenden alphabetischen Listen in Original und Abschrift fertig, die der älteren Jahrgänge berichtet, die Restantenlisten vervollständigt sind, können dieselben denen, welche ein Interesse zur Sache haben, im Amtlokale vorgelegt werden.

§. 14.

1) Nach beendigtem Departements-Ersatz-Geschäft und spätestens bis zum 1. November jeden Jahres hat der Civil-Vorsitzende jeder Kreis-Ersatz-Commission über die in seinem Bezirke zur Musterung resp. Aushebung herangezogenen, aus andern Bezirken gebürtigen resp. andern Kreisen heimathlich angehörenden Individuen der zuständigen Landesbehörde (Landrath) unter Angabe der von der Kreis- resp. Departements-Ersatz-Commission alljährlich getroffenen Entscheidung Mittheilung zu machen.

Diese Mittheilungen, deren pünktliche Ausführung für das Ersatzwesen von der größten Wichtigkeit ist, sind gleichzeitig an die zuständige Verwaltungsbehörde sowohl des Geburts-, als des Heimathortes des betreffenden Militairpflichtigen zu senden.

Der erstern ist der Heimathort des Militairpflichtigen anzugeben.

2) Die Benachrichtigungsschreiben sind als Beläge zu den betreffenden alphabetischen Listen aufzubewahren.

§. 15.

1) Nach dem Schluß des Ersatzgeschäftes sind die Stammrollen und alphabetischen Listen spätestens bis zum 1. December jeden Jahres zu berichtigen und diejenigen Leute, welche entweder beim Militair eingestellt oder auf irgend eine andere Weise von der weiteren Anmeldung zur Stammrolle entbunden sind, zu streichen.

2) Die Streichung aus der Stammrolle, bei welcher sowohl die Namen, als auch alle anderen Bemerkungen leserlich bleiben müssen, ist Seitens der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commissionen unter Zugiehung der mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörden zu veranlassen.

Die Streichungen aus den alphabetischen Listen sind von dem Civil-, resp. Militär-Vorständen zu veranlassen, zu welchem Behufe Letzterem die betreffenden Beläge zuzusenden sind.

3) Auf Grund der im §. 14 vorgeschriebenen Benachrichtigung dürfen die anderwärts angemeldeten resp. gemusterten Militärpflichtigen aus den Stammrollen und alphabetischen Listen des Geburts- und Heimathorts nur dann gestrichen werden, wenn sie nach Ausweis der eingegangenen Benachrichtigung von der Departements-Erfah.-Commission eine definitive Entscheidung über ihr Militärverhältniß empfangen haben. Ist dies nicht der Fall, so ist nur der Inhalt gedachter Benachrichtigungen in die Listen einzutragen, ohne daß die Streichung der Namen stattfinden darf.

Nur wenn ein Militärpflichtiger nach Aufnahme in die Stammrolle und alphabetische Liste seinen Heimathort verändert hat, kann derselbe, sofern nicht der bisherige Heimathort zugleich sein Geburtsort ist, schon dann gelöscht werden, wenn die Aufnahme in die Listen des neuen Heimathorts nachgewiesen ist.

4) Militärpflichtige, welche nur deshalb in die Listen eingetragen sind, weil sie sich zeitweise im Orte aufgehalten, dürfen, sofern sie den Ort wieder verlassen, ohne ein Heimathörecht daselbst erworben zu haben, nur im Musterungstermine selbst nach Prüfung der desfalls von den Gemeindebehörden hierüber zu erstattenden Anzeigen gestrichen werden.

§. 16.

bleiben nach dem 1. December noch Namen in den alphabetischen Listen oder Stammrollen stehen, deren Träger weder zur Stammrolle angemeldet sind, noch sich zur Musterung resp. Aushebung gestellt haben, auch bestimmungsgemäß nicht gestrichen werden durften, so müssen nunmehr Erkundigungen über den Verbleib dieser Leute von dem Civil-Vorständen der Kreis-Erfah.-Commission angestellt werden.

§. 17.

1) Ergiebt sich in Folge der angestellten Nachforschungen, daß der gesuchte Militärpflichtige das Gebiet des norddeutschen Bundes verlassen hat, oder bleibt derselbe unermittelt, so ist das gesetzliche Strafverfahren wider ihn einzuleiten. Es muß dies in der Regel nach Ablauf des dritten Verstellungstermins des betreffenden Militärpflichtigen geschehen.

2) Ist der betreffende Militärpflichtige an einem andern, als seinem Geburtsorte gestellungspflichtig, so liegt die Ergreifung der zur gerichtlichen Verfolgung

erforderlichen Maßregeln regelmäßig der Kreis-Ersatz-Commission desjenigen Ortes ob, an welchem der Militairpflichtige zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat.

3) Sobald bei der Landespolizeibehörde der Antrag wegen Einleitung des gerichtlichen Verfahrens formirt ist, hat der Civil-Vorsitzende der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission die Kreis-Ersatz-Commission des Geburtsorts davon vorläufig zu benachrichtigen. Ist während derjenigen Zeit, in welcher ein Militairpflichtiger in den Stammrollen resp. in den alphabetischen und Restantenlisten geführt werden muß, ein Heimathwechsel eingetreten, so hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Commission des letzten Heimathorts von der ihr zugegangenen Benachrichtigung der Kreis-Ersatz-Commission des früheren Heimathorts Befehl Streichung in den Listen Mittheilung zu machen.

4) In der Stammrolle, resp. alphabetischen und Restantenliste des letzten Heimathorts und des Geburtsorts darf der Name des betreffenden Militairpflichtigen erst nach beendetem gerichtlichen Verfahren gestrichen werden.

§. 18.

Nach Aufstellung der alphabetischen Listen hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Commission die Stammrollen an die mit Führung derselben beauftragten Behörden zurückzugeben.

Letztere sind verpflichtet, die Vorladung der Militairpflichtigen zum Musterungstermine zu bewirken und für deren rechtzeitige Bestellung vor die Kreis-Ersatz-Commission zu sorgen.

§. 19.

1) Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden sind von dem Tenor eines jeden rechtskräftigen Erkenntnisses, welches wider ein in das militairpflichtige Alter noch nicht eingetretenes Individuum ergeht, sofern darin wegen eines Verbrechens oder Vergehens eine Strafe ausgesprochen ist, von der zuständigen Landesbehörde, sobald diese davon durch die Staatsanwaltschaft Kenntniß erhalten hat, zu benachrichtigen.

2) In Aufschung der in das militairpflichtige Alter Eingetretenen liegt der Staatsanwaltschaft ob, sowohl von der Einleitung einer jeden Untersuchung wegen Verbrechen oder Vergehens, als auch von dem Tenor des rechtskräftigen Erkenntnisses dem Civil-Vorsitzenden der zuständigen Kreis-Ersatz-Commission direct Kenntniß zu geben.

3) Jedes entweder als Belagstück einer Stammrolle oder durch Mittheilung einer Staatsanwaltschaft an den Civil-Vorsitzenden einer Kreis-Ersatz-Commission gelangende Erkenntniß ist von diesem während der Sitzungen der Commission vorzulegen.

Rudolstadt, den 26. November 1867.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Kettelhodi.

Anlage A.

Geburts-Liste

zur

Militair-Stammrolle

der } Stadt
 } Gemeinde
 amtsbezirk

enthalten

- A. die in der Gemeinde im Kalender-Jahr 18
 gebornen männlichen Individuen, mit gleichzeitiger Bezeichnung derjenigen derselben, welche
 bis dato ebendaselbst gestorben sind;
- B. die seit Einreichung der letzten Geburts-Listen bis dato in der
 Gemeinde verstorbenen Militairpflichtigen, welche in den Geburts-Listen der Jahrgänge 18
 bis inclusive 18 aufgeführt sind.

Abgeschlossen

den 18

Anlage B.

Militair - Stamm - Rolle

der Gemeinde

..... amtsbezirk

Fürstenthum Schwarzburg, Rudolstadt.

9 Gewerbe.	8 Stand, Name und Vorname des Va- ters und der Mutter und ob dieselben leben oder tobt sind.	10 Wohnort der Eltern.	11. Ueber- tragung in die al- phabeti- sche Liste. sub. No.	12 Bemerkungen.	13 Grund, weshalb der Militärpflichtige vom Civil-Prüfer der Kreis- Ering-Kommission aus der Stammtafel ge- strichen worden ist.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Sechszwanzigstes Stück vom Jahre 1867.

№ LIV. Gesetz,

einen Nachtrag zu dem Gesetze vom 1. December 1841 wegen Erhebung von Uebergangs-Abgaben betreffend, vom 22. November 1867.

Wir **Albert**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg u.

Auf dem Grunde weiterer Vereinbarungen der betheiligten Zollvereinsstaaten verordnen Wir nachträglich zu dem Gesetze vom 1. December 1841, die Erhebung von Uebergangs-Abgaben betreffend, (W.-S. 1841, S. 155) zu dem Gesetze vom 20. April 1865 (W.-S. 1865, S. 14) und zu dem Anhange zum Verein-Zolltarif (W.-S. 1865, S. 54) wie folgt:

§. 1.

Zu Bezug auf den Uebergangsverkehr mit Branntwein, Bier, Tabackblätteru und Tabackfabrikaten werden vom 15. Juli d. J. an die älteren Preussischen Provinzen, ausschließlich der Hohenzollernschen Lande, die zum Zollvereine gehörigen neuen Preussischen Gebietstheile mit der nachstehend erwähnten Beschränkung, Sachsen, die zum Thüringischen Vereine gehörigen Staatsgebiete, Braunschweig, Oldenburg und Luxemburg als ein Ganzes betrachtet.

Derjenige Theil des Preussischen Regierungsbezirks Cassel, welcher aus dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen mit Ausschluss der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden besteht, tritt jedoch rücksichtlich des Uebergangsverkehrs mit **Branntwein** erst vom 1. Juli 1868 an in dieses Verhältniß ein.

§. 2.

Von den genannten Erzeugnissen werden daher bei dem Uebergange aus den in §. 1 Absatz 1 gedachten Staatsgebieten vom 15. Juli d. J. an Uebergangs- Abgaben nicht mehr erhoben.

Bei dem Uebergange von Braunkwein aus dem in §. 1 Absatz 2 bezeichneten Theile des Regierungsbezirks Cassel gelangt die zeitliche Uebergangsabgabe (lit. A Ziffer I. I des Anhangs zu dem Vereins-Zolltarif) noch bis zum 1. Juli 1868 zur Erhebung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Frankenhausen, den 22. November 1867.

(L. S.)

Albert, K. u. S.

v. Vertrab. v. Kettelhodt. v. Bamberg.

Nr. LV. Ministerial-Bekanntmachung,

den Anschluß der mit der Preussischen Monarchie vereinigten Herzogthümer Schleswig und Holstein an den Zollverein betreffend, vom 22. Novbr. 1867.

Nachdem in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, welche mit der Preussischen Monarchie vereinigt worden sind und demzufolge nach den Artt. 1, 33 und 40 der Verfassung des norddeutschen Bundes (V. S. vom laufenden Jahre, S. 45 ff.) zu dem Zoll- und Handelsgebiete dieses Bundes gehören, die Einrichtung der Zoll- und Steuer-Verwaltung nach den in den übrigen Theilen der Preussischen Monarchie bestehenden Anordnungen mit der Aufgabe zur Ausführung gebracht ist, daß nur in Beziehung auf die Besteuerung des Salzes bis zum 1. Januar 1868 abweichende Einrichtungen aufrecht erhalten bleiben und nachdem von dem Bundesrathe des norddeutschen Bundes beschloffen worden ist, daß die obgedachten Herzogthümer noch vor dem 1. Januar 1868 mit dem von dem Bundespräsidium zu bestimmenden Zeitpunkte dem Zoll-

vereine angeschlossen werden sollen, auch die Königlich Bayerische und die Württembergische, sowie die Großherzoglich Badische und Hessische Regierung sich mit dieser Maßregel einverstanden erklärt haben, wird hierdurch auf Grund eines Erlasses des Präsidiums des Norddeutschen Bundes vom 2. d. M. Folgendes bekannt gemacht:

1) Die Herzogthümer Schleswig und Holstein werden vom 15. d. M. ab in den Verband des Gesamt-Zollvereins aufgenommen und es tritt zwischen denselben und allen zum Zollvereine gehörigen Ländern der nach den Verträgen unter den Zollvereinsstaaten bestehende freie Verkehr von dem gedachten Zeitpunkte ab mit den unter 2 bis 5 bezeichneten Maßgaben ein.

2) Der freie Verkehr (zu 1) erstreckt sich auch auf die nachstehend genannten, dem Zoll- und Steuersystem der Herzogthümer Schleswig und Holstein angehörenden Gebietstheile, nämlich:

- a) das Großherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Lübeck, das Großherzoglich Oldenburgische Amt Ahrenshoop, nebst den f. g. Lühischen Gütern: Dunkelshorf, Gethorf, Novi, Groß-Steintade und Stodsdorf, sowie die f. g. Stiftdörfer Böbs mit Schwinkrade und Schwotel;
- b) die Stadt-Hamburgischen Enklaven Groß-Hansdorf mit Schmalenbeck und Veimoor, Wohldorf, Ohlstedt und Volkendorf, Farmsen nebst den Parzellen Aupferdamm, Lehmbrock und Verne;
- c) die Stadt-Lübeckischen Enklaven Dissen, Krumbek, halb Gurau und Malendorf.

3) Die Aufnahme in den Gesamt-Verband des Zollvereins erstreckt sich dagegen nicht auf die mit der Stadt Altona und dem Flecken Wandbeck von dem Zoll- und Steuer-Verbande mit den Herzogthümern Schleswig und Holstein schon ausgeschlossen gebliebenen holsteinischen Gebietstheile.

4) Der freie Verkehr mit Salz zwischen den Herzogthümern Schleswig und Holstein und den übrigen Theilen des Zollvereins tritt erst mit dem 1. Januar 1868 ein.

5) Auch in Absicht der einer innern indirecten Steuer unterliegenden Gegenstände — Branntwein, Bier und Tabak — findet zwischen den Herzogthümern Schleswig und Holstein und zwischen den übrigen Theilen der Preussischen Monarchie, sowie den zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten, mit Ausschluß des nördlich vom Main gelegenen Theils des Großherzogthums Hessen, ein völlig freier Verkehr mit der Maßgabe statt, daß es bezüglich desjenigen Theils des Regierungsbezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, mit

Ausfluß des Kreises Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg besteht, bei der in §. 1 alin. 2 des Gesetzes vom heutigen Tage bezeichneten Beschränkung des Verkehrs mit Branntwein bis zum 1. Juli 1868 bewendet.

Zu den Königreichen Bayern und Württemberg und den Großherzogthümern Baden, Hessen und Luxemburg treten die Herzogthümer Schleswig und Holstein beim Verkehr mit den einer innern indirecten Steuer unterliegenden Gegenständen — Branntwein, Bier, Tabak, Wein, Obstwein und Malzschrot — in dasselbe Verhältniß, wie die übrigen Theile der Preussischen Monarchie.

6) Ein Verzeichniß der in der Provinz Schleswig-Holstein vorhandenen Haupt-Zollämter und Neben-Zollämter 1. Classe (Grenzämter), sowie der Hauptsteuerämter und Steuerämter im Innern, welchen bezüglich der Begleitschein-Ausfertigung oder Erledigung Befugnisse beigelegt sind, ferner der daselbst an den Grenzen und im Innern vorhandenen Zoll- und Steuerämter, welche zur Abfertigung der auf den Eisenbahnen ein- und ausgehenden Güter zufolge des §. 5 des allgemeinen Regulativs über die Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen befugt sind, wird durch das Amtsblatt des General-Inspectors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Rudolstadt, den 22. November 1867.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

N^o LVI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 29. November 1867, die Veröffentlichung der Ausführungs-Berordnung zum Gesetze wegen Erhebung einer Abgabe von Salz betreffend.

Unter Bezugnahme auf das in dem Bundesgesetzblatte des norddeutschen Bundes N^o 6 publicirte Gesetz vom 12. October 1867, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz, wird nachstehende, unter den Regierungen des Zollvereins zu diesem Gesetze vereinbarte, Ausführungs-Berordnung öffentlich bekannt gemacht.

Dieselbe tritt gleichzeitig mit dem Bundesgesetze vom 12. October 1867, am 1. Januar 1868 im Fürstenthume in Wirksamkeit.

Gleichzeitig wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die in Artikel 17 des Vertrages wegen Errichtung des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins vom 10. Mai 1833 bestimmte Competenz des General-Inspectors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins findet in der Oberherrschaft des Fürstenthums auch auf die gemeinschaftliche Salzabgabe in gleicher Weise Anwendung, wie dieses hinsichtlich der übrigen gemeinschaftlichen Abgaben bereits der Fall ist.

2) In der Fürstlichen Unterherrschaft Frankenhäusen werden die in den §§. 3 und 4 des Bundesgesetzes vom 12. October d. J. dem Hauptamte des betreffenden Bezirks zugewiesenen Functionen von dem Hauptsteueramte zu Nordhausen ausgeübt. Insbesondere wird das nach §. 6 des gedachten Bundesgesetzes in Frankenhäusen zur Ausübung der Controle über die dasige Privat-Saline zu errichtende Salzsteueramt dem genannten Hauptsteueramte zu Nordhausen und dem Obercontroleur zu Kelbra untergeordnet.

Der Erlaß weiterer Verwaltungs-Vorschriften bleibt vorbehalten.
Rudolstadt, den 29. November 1867.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Ketchardt.

Verordnung,

betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe von Salz.

Zur Ausführung des die Erhebung einer Abgabe von Salz betreffenden Gesetzes wird unter Bezugnahme auf den §. 21 desselben Folgendes angeordnet:

I. Berechnung der Abgabe.

§. 1.

Die Salzabgabe (§. 2 des Gesetzes) wird nach dem Nettogewicht erhoben. Es ist zulässig, das Nettogewicht bei Salz in Säcken durch Abzug einer Normal-Tara von Einem Procent vom Bruttogewicht festzustellen. Dieses darf jedoch nicht geschehen, wenn das Gewicht der Säcke augenscheinlich unter diesem Tarafusse bleibt, oder wenn der Steuerpflichtige ausdrücklich Nettoverwiegung, oder Verwiegung der Tara beantragt.

Bei der Erhebung ist die Bestimmung unter N^o IX der dritten Abtheilung des Zolltarifs auch auf inländisches Salz anzuwenden.

II. Controle und Abfertigung.

A. Inländisches Salz.

§. 2.

Die im §. 4 des Gesetzes gedachte Nachweisung muß namentlich enthalten:

1. Angabe der vorhandenen Salzquellen oder Bohrlöcher, der zugehörigen Schächte, Stollen, Brunnen u., auch des Salzgehaltes der einzelnen Soolquellen, beziehungsweise der zu versiedenden Soole nach Procenten;
2. die Aufzählung sämmtlicher zu dem Werke gehörigen feststehenden Geräthe und Vorrichtungen, als: Soole-Reservoirs, Siedepfannen, Soole-Pumpen, Grabenwerke u.;
4. die Bezeichnung des kubischen Inhalts der einzelnen Siedepfannen;
4. die Angabe der in den Siederäumen vorhandenen, zur Aufnahme des aus den Pfannen gezogenen Salzes vor dem Transport nach den Trockenräumen dienenden Vorrichtungen und Gefäße.

Zugleich ist in der Nachweisung darzulegen, in welcher Weise den Vorschriften des §. 7 des Gesetzes entsprochen ist.

Dieser Nachweisung, welche für die Salzwerke mit der im §. 3 des Gesetzes vorgeschriebenen Anmeldung verbunden werden kann, muß ein Grundriß des Salzwerks, welcher die sämmtlichen Baulichkeiten, die Lage der vorstehend unter N^o 2 genannten Geräthe und Vorrichtungen, der Trockenräume und der Lagerungs-Magazine ergiebt, in zweifacher Ausfertigung hinzugefügt werden.

Die im §. 4 des Gesetzes gedachte Anzeige wegen Veränderung ist dem Salz-Steueramt zur weiteren Veranlassung und zwar früher als mit der Veränderung begonnen wird, zu übergeben.

§. 3.

Die im §. 6 des Gesetzes gedachte Controle wird für jedes Salzwerk durch ein Salz-Steueramt geübt, dessen Functionen auf Staats- oder unter Staats-Bewaltung stehenden Salzwerken theilweise auch durch Salzwerks-Bramte ausgeübt werden kann.

§. 4.

Bis auf Weiteres hat jeder Salzwerks-Besitzer die im §. 7 des Gesetzes unter

Nr 1 bis 8 ausgesprochenen Verpflichtungen zu erfüllen. Derselbe ist überdies verpflichtet:

1. das Salz aus den Siederäumen unmittelbar in die Magazine oder in die Trockenräume und ebenso aus diesen unmittelbar in die Magazine zu bringen, mithin die Niederlegung des Salzes in keinem anderen Raume zu gestatten;
2. die Controle-Beamten von dem Zeitpunkte des Beginns des Transports des Salzes aus dem Trockenraume in das Magazin vorher benachrichtigen zu lassen;
3. die über den Betrieb der Saline (des Salzbergwerks) und das gewonnene Salz zu führenden Bücher dem Salz-Steueramte zur Siegelung und Föllirung vorzulegen;
4. die Betriebsgebäude, soweit es die Arbeiten gestatten, verschlossen zu halten, den Eintritt in dieselben aber außer den Steuer-Beamten, den Bergwerks-Beamten und solchen Personen, welche das Salzwerk aus technischen, wissenschaftlichen oder ähnlichen Gründen besuchen, nur den auf dem Salzwerke beschäftigten Personen zu gestatten.

§. 5.

Den mit der Controle beauftragten Beamten, sowie deren Vorgesetzten steht zu allen innerhalb der Betriebs-Anstalt belegenen Localitäten und Gebäuden, soweit solche nicht lediglich als Wohnräume benutzt werden, der Zutritt jederzeit, also auch außerhalb der Dienststunden frei.

§. 6.

Zu den Wohnungen, welche sich innerhalb der Salzwerks-Localitäten und zugehörigen Höfe oder in baulicher Verbindung mit den Salzwerken befinden, darf Salz irgend welcher Art nicht in größeren Mengen als zehn Pfund auf den Kopf der Bewohner aufbewahrt werden.

§. 7.

Die Dienststunden der Salz-Steuerämter sind mit thunlichster Rücksicht auf den Salzwerksbetrieb für jedes Salzwerk von der obersten Finanzbehörde besonders festzustellen.

§. 8.

Die im §. 9 des Gesetzes gedachte Anmeldung der Entnahme von Salz aus den Magazinen muß entfallen:

1. die Menge des zu entnehmenden Salzes nach Gewicht, sowie dessen Gattung;
2. die Bezeichnung, sowie die Zahl der Colli, desgleichen das Einzelgewicht der letzteren, sofern dasselbe ein verschiedenes ist;
3. den Namen des Transportanten;
4. den Bestimmungsort und den Namen des Empfängers;
5. die begehrte Abfertigungsweise;
6. etwaige sonstige Anträge.

i. Es ist zu dieser Anmeldung das unter I. anliegende Muster zu verwenden; für Salzabfälle (§§. 11 und 13) genügt mündliche Anmeldung.

Wird ausnahmsweise die Entnahme von Salz unmittelbar aus den Siede- oder Trockenräumen gewünscht, so bleibt wegen der anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln besondere Bestimmung vorbehalten.

§. 9.

Der Hausbedarf der Salzwerks-Besitzer, Beamten und Arbeiter an Salz darf nur in längeren, mindestens vierteljährlichen Zeitabschnitten auf besondere schriftliche Anmeldung nach zuvoriger Besteuerung entnommen werden.

§. 10.

Das zu entnehmende Salz wird in Gemäßheit der Anträge des Salzwerks-Besitzers im Falle der sofortigen Besteuerung des Salzes oder der Empfangnahme unter Anschreibung auf Steuer-Credit, sowie im Falle der Versendung denaturirten Salzes in den freien Verkehr gesetzt und für jeden Transport ein Versendungsschein nach dem

n. anliegenden Muster II. ausgestellt, welcher zur Legitimation bei der Abfuhr des Salzes von dem Salzwerke, sowie in dem Salzwerks-Bezirk (§. 10, A. 1 des Gesetzes) und im Grenzollbezirk dient.

iii. Auf Begleitschein I. nach dem anliegenden Muster III. wird — unter Kollo-, Wagen- oder Schiffs-Berschaft — das Salz abgefertigt, welches ausgeführt oder zur Niederlage deklariert, oder unter der Bedingung demnächstiger Denaturirung beziehungsweise der Verwendung unter steuerlicher Aufsicht ohne Erhebung der Salz-Abgabe abgelassen werden soll.

iv. Auf Begleitschein II. nach anliegendem Muster IV. wird dasjenige Salz abgefertigt, für welches lediglich die Erhebung der festgestellten Abgabe auf ein anderes, dazu befugtes, Amt überwiesen werden soll.

Zur Erledigung von Begleitscheinen über Salz sind die Aemter befugt, denen die Erledigung von Begleitscheinen I. beziehungsweise II. über zollpflichtige Waaren zu-

steht; andere Kempter bedürfen hierzu der Genehmigung der obersten Finanzbehörde. Im Uebrigen greifen für diese Begleitscheine dieselben Bestimmungen Platz, welche für die im Zollverkehr ausgestellten Begleitscheine erteilt worden sind.

Nachdem die Abfertigung erfolgt ist, muß das Salz sofort von dem Salzwerke und dessen Hofraum entfernt werden. Ausnahmsweise kann gestattet werden, daß verfeuert oder denaturirtes Salz in Lagerräumen, welche unter Mitverschluß der Steuer-Verwaltung stehen, getrennt von dem übrigen Salze auf den Salzwerken aufbewahrt wird.

Die Verabfolgung von Soole und Mutterlauge ist schriftlich anzumelden und nach Maßgabe der diesfälligen besonderen Anweisung zu behandeln.

§. 11.

Die Wegführung des Salzes von dem Salzwerke ist nur statthaft:

1. innerhalb der Dienststunden des Salz-Steueramtes;
2. aus den Thoren und auf den Wegen, welche als Ausgangsstrassen durch Tafeln mit geeigneten Inschriften bezeichnet sind.

Ein Gleiches gilt für den Transport von Salz-Abfällen (Schmutz- und Fegesalz, Pfannenstein, Dornstein, Salzschlamm u. dergl.), sowie von Soole und Mutterlauge.

Ausnahmsweise dürfen die Salz-Steuerämter das Arbeiten in den Magazinen und die Wegführung des nach entfernten Orten bestimmten Salzes auch außerhalb der Dienststunden gestatten.

§. 12.

Der von dem Producenten zu entrichtende Steuerbetrag wird mit dem Schlusse eines jeden Kalendermonats dem Salzwerks-Inhaber bekannt gemacht und ist von diesem binnen drei Tagen nach Empfang der, nach anliegendem Muster V. aufzustellenden, amtlichen Berechnung bei der demselben zu bezeichnenden Casse des Bezirks einzuzahlen. ^v

Wird Salz auf Begleitscheine, welche von Fabrikanten oder Salzhändlern oder deren Bevollmächtigten extrahirt werden, verabfolgt, so wird hierdurch der Producent von der Verpflichtung, die Abgabe zu zahlen, entbunden.

Gegen genügende Sicherheit kann nach dem Ermessen der obersten Finanzbehörde ein Credit von drei bis sechs Monaten denjenigen Producenten und Salzhändlern gewährt werden, welche an Salzabgabe jährlich mindestens 1000 Thlr. (fünfhundert Gulden) entrichten.

§. 13.

Salzabfälle (§. 11) bedürfen zur steuerfreien Abfertigung der vorgeschriebenen Denaturirung nicht, wenn sie sich unzweifelhaft bereits in einem Zustande befinden, in welchem sie in gleichem Grade, wie besonders denaturirtes Salz, für Menschen ungenießbar sind.

§. 14.

Die Ausführung des Gesetzes wird hinsichtlich der Fabriken, in welchen Salz als Nebenproduct gewonnen wird, für jede Fabrik durch eine besondere Anweisung regulirt.

B. Ausländisches Salz.

§. 15.

Die Abfertigung des vom Auslande eingehenden Salzes erfolgt nach den für zollpflichtige Gegenstände überhaupt geltenden Bestimmungen.

Formular I.**Anmeldung.**

N^o des Registers über die Versteuerung und Versendung des Kochsalzes.
N^o des Registers über die Versendung des benaturirten Salzes.

(Der nicht erforderliche Vortheil ist bei der Ausfüllung des Formulars zu durchstreichen.)

Unterzeichnetes Salzwerk versendet durch (Fuhrmann, Schiffer, Eisenbahn)					
an		zu			
-- Säcke	}	Pfd.			
-- Tonnen					
à	Str.	Pfd.	} Koch- Stein- benatur.	} Salz	
zusammen		Str.			Pfd. netto
und beantragt		" "		brutto	
a. sofortige Versteuerung (Kontirung der Steuer)					
1. zu Lasten des Salzwerks.					
2. zu Lasten des Salzhändlers N.					
b. Abfertigung auf Begleitschein (L) (H).					
c. Denaturirung.					
Saline		den		18 . .	

Das oben bezeichnete Salz ist in Gegenwart des unterzeichneten Kontrolbeamten zu netto Str. Pfd. verwoogen, mit Pfd. denaturirt, mit Meien } jeder Sack am Kropfe mit 1 Meien } verschlossen worden
 } jede Tonne mit 2 Meien an den Wänden }
 und äußerlich wie folgt bezeichnet:
 Saline den 18 . .

N. N.
Steuer-Rasscher.

Die Steuer ist mit Ihr. Sgr. Pf. } erhoben } und das Salz
 mittels } Versendungschein } N^o . . . } von der Saline abgelassen.
 } Begleitschein }
 Saline den 18 . .
 Salzsteueramt

(Fürstliches Wappen.) **Versendungsschein.**

Der Fuhrmann Meier aus Ichstedt
hat heute behufs des Transports nach Kollleben
für Gastwirth Müller

10 } Säcke { Salz, gezeichnet: G. E. 1—10.
} Tonnen {
netto 20 Str. — Pfd. empfangen.

Die Steuer ist } entrichtet } mit 40 Thlr. — Egr. — Pf.
} kontirt }

Legitimation für den Grenzbezirk.

Inhaber nimmt den Weg über die nachbenannten Ortshaften:

Gegenwärtige Bescheinigung ist zum Ausweise des Transports
im Grenzbezirke nur bis
und außer demselben bis
gültig

, den 18^{ten}

18

Fürstliches Salz-Steuer-Amt.
N. N.

Zur Nachricht.

Versendungsscheine für denaturirtes Salz werden auf farbigem
(rothem) Papier gedruckt.

Ruster III.

(Unikat) dessen genaue Uebereinstimmung mit dem (Duplikat) bescheinigt wird.

N^o

Fürstenthum

Schwarzburg = (Fürstliches Wappen) Rudolstadt.

Begleitschein I.

über inländisches Salz, für welches die Steuer nicht entrichtet ist.

Ausfertigungs - Amt:

Empfangs - Amt:

D unterzeichneten Ante an, die nachstehend verzeichnete Salzmenge durch meldete heute dem wohnhast zu an versenden zu wollen und soll der Ausgang aus dem Zollvereinsgebiete über das Steuer - Amt zu erfolgen.

Salzart.	Der Koll		Brutto-Gewicht.		Netto-Gewicht.		Art des angelegten Verschlusses und Anzahl der Biele.
	Zahl und Art bei Verpackung.	Verzeichnang.	ctz.	sch.	ctz.	sch.	
- Salz.							

D übernimmt aus diesem von verlangten Begleitscheine die Verpflichtung, die obige Salzladung mit gegenwärtigem Begleitscheine bis zum bei dem in unverändertem Zustande und mit unverletztem Verschlusse zur Revision zu stellen oder stellen zu lassen, ingleichen für den entsprechenden Betrag der Salzsteuer zu haften.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das oben bestimmte Amt bescheinigt sein wird, daß denselben völlig genügt sei.

Für die vorstehend angegebene Verpflichtung ist übernehme diesen Begleitschein und mit demselben die vorstehend angegebenen Verpflichtungen. Sicherheit geleistet.

Unterschrift des Fürzen:

Unter schrift des Begleitschein-Ertrahenten: 186

den 196
Fürstliches Salz-Steuer - Amt.

(Stempel.)

Vermerke.

Erledigungs-Bescheinigungen.

- 1) Der Begleitschein ist abgegeben am ¹⁸⁶⁶ 1866 und eingetragen
im Begleitschein-Empfangs-Register Blatt ¹⁸⁶⁶ 1866
- 2) Revisionsbefund
a. in Betreff des Verschlusses:
b. in Bezug auf Gattung und Menge:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen:

- 3) Nachweis des Ausgangs (der Denaturierung):
Der Ausgang (die Denaturierung) ist am ¹⁸⁶⁶ 1866
Vor- } Mittags
Nach- } Uhr erfolgt.

Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß vorstehender Begleitschein vollständig erledigt ist.

, den ¹⁸⁶⁶ 1866

(Stempel.)

- Amt.

Formular IV.

(Unikat) dessen genaue Uebersetzung
 mit dem (Duplikat)
 hierdurch beschränkt wird.

M

Fürstenthum
 Schwarzburg = (Fürstliches Wappen.) Rudolstadt.

Begleitschein II.
 über inländisches, zur Erhebung der Salzsteuer versendetes Salz.

Ausfertigungs - Amt:

Empfangs - Amt:

Ich, , wohnhaft zu melde heute dem
 unterzeichneten Amte die nachstehend verzeichnete Salzmenge zur Versendung durch
, wohnhaft in an den , wohnhaft in

Salzart.	Der Roll		Brutto-Gewicht.		Netto-Gewicht.		Betrag der Salzsteuer.		
	Zahl und Art der Verpackung.	Bezeich- nung.	Gr.	Pfd.	Gr.	Pfd.	Sgr.	Gr.	Pf.

mit dem Antrage an, den oben angegebenen, durch specielle Verweisung des Salzes hier
 ermittelten Steuerbetrag mit

bei dem Amte in einzahlen zu lassen.

Gegenwärtiger Begleitschein muß bis zum dem vorgenannten Amte mit der
 gesunden Steuer-Summe eingehändigt werden.

Der gesundene Steuerbetrag ist übernehme diesen Begleitschein und mit
 sicher gestellt worden und soll hier demselben die vorstehend angegebenen Ver-
 einzogen werden, wenn der Begleitschein bis pflichtungen.
 zum nicht erledigt zurückgekommen ist. den 18

Unterschrift des Bürgen: den 18
 Unterschrift des Begleitschein-Ertrahenten:

fürstliches Salz-Steuer-Amt.

(Stempel.)

Vermerke.

Erledigungs-Bescheinigung.

Der Begleitschein ist Blatt Nummer
des Begleitschein-Empfangs-Registers eingetragen und sind die Gefälle mit

unter Nummer des Salzsteuer-Hebe-Registers
hier gebucht worden.

den 18
Amt.

(Stempel)

Muster V.

Nachweisung

auf Anmeldung des Salzwerkbesizers
 der
 im Monate

verabfolgten Salzmengen, für welche die Steuer noch zu entrichten ist.

Des Reglers über die Versteuerung und Verfehlung des Nachjahres, sowie der Anmeldung Nr.	Salzmenge, Nettogewicht. Gr. gr.
Summa . .	
Davon beträgt die Steuer Thlr. Sgr. Pf. den 1 ^{ten} 186 fürstliches Salz-Steuer-Amt.	
Der unterzeichnete Salzwerkbesizer erkennt die Richtigkeit der obigen Berechnung hierdurch an und beantragt bei dem die Anschriftung des obigen Betrages auf Kredit, verpflichtet sich auch, dieses Anerkennt- niß, sobald der darin bezeichnete Abgabebetrag eingezahlt wird, zurückzufordern und haftet dem Staate für die nachmalige Zahlung, wenn er dies Anerkenntniß zurückzunehmen unterläßt. , den 1 ^{ten} 186	Die nebenberechnete Steuer ist gebucht im (Haupt-Journal Nr.) Kredit-Journal Nr. (Haupt-Manual Seite Nr.) Kredit-Manual Seite Nr. N. N. N. N. Kontrolleur.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Stiebenhundzwanzigstes Stück vom Jahre 1867.

N^o. LVII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 20. December 1867, betreffend die Verpflegung der Rekruten und Reservisten bei Einziehungen.

Die nachstehenden Bestimmungen des Königlich Preussischen Reglements über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen vom 5. October 1859 mit den durch die Behörden-Organisation des Fürstenthums bedingten Modificationen werden hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 20. December 1867.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Verfab.

Verpflegung der Rekruten und wiedereingezogenen Reservisten.

§. 16.

Die Rekruten und wiedereingezogenen Reservisten werden der Regel nach aus ihrer Heimath zunächst in das Landwehr-Bataillons-Stabsquartier oder nach einem anderen Sammelplatze dirigirt.

§. 17.

Sie haben auf diesem Marsche drei Meilen unentgeltlich zurückzulegen.

Für die weitere Entfernung ihrer Heimath vom Landwehr-Bataillons-Stabsquartier oder Sammelplatze erhalten sie ein Meilengeld, und zwar:

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesesamml. XXVIII.

37

Ausgegeben in Rudolstadt den 28. Dec. 1867.

a. Rekruten, Gemeine, Gefreite, Spielleute	1 Sgr. 3 Pf.
b. Unterofficiere aller Grade, Trompeter, Hautboisten, Kufschmiede, Hofärzte	1 Sgr. 9 Pf.

pro Meile.

§. 18.

Den gleichen Anspruch haben die als Procent-Mannschaften einbeordneten Leute, deren Zahl das Kriegsministerium für die einzelnen Districte besonders festsetzt.

§. 20.

Das Meilengeld für die Märsche zum Landwehr-Batalions-Stubtsquartier resp. zum Sammelplatz wird den einberufenen Heerespflichtigen bei ihrer Absendung durch die mit Einziehung der directen Steuern beauftragten Steuereinnehmer jeder Gemeinde gegen Quittungsvermerk vorzuschußweise ausgezahlt.

Die Gemeinden bezüglich deren Steuer-Einnehmer stellen diese Zahlungen in **A.** einer nach dem Schema sub A anzulegenden Nachweisung zusammen.

Die Gemeinden resp. die Steuereinnehmer händigen diese Nachweisungen dem zuständigen Rent- und Steueramte aus, indem sie demselben den Betrag auf die abzuführenden Staatssteuern als baar anrechnen.

Die Rent- und Steuerämter legen die Nachweisungen zunächst dem Verwaltungsamte zur Prüfung und Feststellung der angegebenen Entfernungen, der Säße und des Kalküls, sowie zur Visirung vor und stellen sie demnächst der Hauptlandescasse ebenfalls als baar in Rechnung.

Leptere bringt die geleisteten Vorschüsse auf die vom Staate zu leistenden Militairbeiträge in Anrechnung.

Für die in den angerechneten Zahlungs-Nachweisungen vorkommenden Unrichtigkeiten sind nicht die übernehmenden Cassen, sondern unter Vermittelung der Verwaltungsämter die zahlenden Gemeinden bezüglich deren Steuereinnehmer direct in Anspruch zu nehmen.

In der Nachweisung werden alle Meilen-Geldempfänger hintereinander aufgeführt.

Angefangene Meilen werden als volle und alle Entfernungen nach dem geradesten Landwege berechnet.

Schema A.

Nachweisung

der von der Gemeinde Amtsbezirk
 des Bataillons Landwehr-Regiments an einberufene Heeres-
 pflichtige vorläufigweise gezahlte Beträge.

Vau- frunde N ^o .	Datum der Einde- rungs- Ordr.	Bezeichnung der Personen und Märsche.	Weidbetrag.			Quittung des Ein- pflügers.
			fl.	kr.	h.	
		Weidengeld von N. N. nach dem Landwehr- bataillon-Stubdquartier Wera. Entfernung 7 1/2 Meilen, zu vergüten 5 Meilen:				
1	10/2. 66.	Rekrut B... auf 5 Meilen à 1 Sgr. 3 Pf. .	—	6	3	(Sgr.) B...
2	— —	Reservist, Unterofficier C... 5 Meilen à 1 Sgr. 9 Pf. .	—	8	9	(Sgr.) C...
		u. f. w. u. f. w. u. f. w.				
		in Summa	—	15	—	

Daß obige Summe von (geschrieben Thlr.)
an die genannten Leute wirklich gezahlt worden ist und daß dieselben durch Namens-
unterschrift resp. als des Schreibens unkundig durch Unterkreuzung eigenhändig
quittirt haben, wird hierdurch bescheinigt.

N. N., den

(Unterschrift der zahlenden Gemeindebehörde resp.
des zahlenden Steuerrechnerd.)

Vorstehende Nachweisung ist nach den diesseitigen Listen, den Entfernungen
und in calculo revidirt und festgestellt und wird mit
zur Anrechnung vistirt.

Daß

amt.

N. LVIII. Gesetz

vom 27. December 1867, betreffend einen Nachtrag zu dem Sportelgesetze vom 4. März 1859 (Ges.-Samml. 1859 S. 27) und dem Gesetze vom 5. Mai 1865 (Ges.-Samml. 1865 S. 55), die Abänderung des Sportelgesetzes vom 4. März 1859 betreffend.

Wir **Albert**, von Gottes Gnaden K^{önig} zu Schwarzburg &c. verordnen als Nachtrag zu dem Sportelgesetze vom 4. März 1859 (Ges.-Samml. 1859 S. 27) und zu dem Gesetze vom 5. Mai 1865, betreffend die Abänderung des Sportelgesetzes vom 4. März 1859 (Ges.-Samml. 1865 S. 55) auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuer Landtags, was folgt:

§. 1.

Die Artikel 9, 10 und 13 des Gesetzes vom 5. Mai 1865 werden hiermit aufgehoben.

Die Liquidirung der Sporteln für die Zuschreibung von unbeweglichem Eigenthum und für die Einzeichnungen in das Hypothekenbuch erfolgt wieder in Gemäßheit der §§. 38, 39 und 45 des Sportelgesetzes vom 4. März 1859.

§. 2.

Zu den nach den Gesetzen vom 4. März 1859 und 5. Mai 1865 in die Staats-Casse fließenden Sporteln, mit Ausnahme der in den §§. 38, 39, 45, 54 sub N^o V, 56 und 61 des Gesetzes vom 4. März 1859 und im Artikel 16 sub N^o VIII, 1 bis 12, 14 bis 18 und sub N^o IX des Gesetzes vom 5. Mai 1865 normirten Sätze, wird bis auf Weiteres ein Zuschlag erhoben und zwar:

- 1) zu den Sportelanfäßen der §§. 27, 28, 29 und 30 des Gesetzes vom 4. März 1859 im ganzen Betrage;
- 2) zu allen übrigen Sportelanfäßen
 - a. im Betrage von einem Viertel der Sportel, dafern das Klagoobject den Werth von 875 Fl. = 500 Thlr. nicht übersteigt, oder wenn es unschätzbar ist, sowie in Ehecheidungssachen;
 - b. im hälftigen Betrage in allen übrigen Fällen.

Der Passus im §. 35 des Gesetzes vom 4. März 1859:

„Es werden jedoch mit Ausschluß der Ehescheidungsachen die Ansätze sub 4, 12, 15, 17, 18, 19, 21, 22, 24 und 26 um die Hälfte erhöht, wenn das Klagobject den Werth von 1750 Fl. = 1000 Thlr. übersteigt“
wird aufgehoben.

Auf die Waisenhausgebühren erstreckt sich der Zuschlag nicht.

§. 3.

Die Berechnung des Sportelzuschlags erfolgt in der Weise, daß derselbe der liquidirten Summe der Sporteln einschließlich des averfionellen Ansatzes für Frankatur und Bestellgebühr (Artikel 5 Ad 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1865) in einem be-
sondern Ansätze hinzugefügt wird.

§. 4.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1868 in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Inseigel beidrucken lassen.

So geschehen

Rudolstadt, den 27. December 1867.

(L. S.)

Albert, K. j. S.

v. Bertrab. v. Ketelhödt. v. Bamberg.

Sachregister

zur
Gesetz-Sammlung für das Jahr 1867.

A.	Seitenzahl.
Ableben des Durchlauchtigsten Fürsten Friedrich Günther zu Schwarzburg	69
Advocaten. S. Rechtsanwältte	37
Armee. S. Norddeutsche Bundesarmee	83
Arznei-Lage pro 1867	12
B.	
Bund. S. Norddeutscher Bund.	
C.	
Classen- und classirte Einkommensteuer, deren Ueberhebung	76
Ausführung dieses Gesetzes	77
Competenzconflicte zwischen mehreren Gerichten, deren Erledigung	36
D.	
Depositat-Ordnung, Zusatzbestimmung zu denselben	38
Anlegung von Depositeneidern in R. Pr. Staatspapieren, Renten- und Pfandbriefen	82
Diäten der Geschworenengerichts-Beamten	37
E.	
Einkommensteuer. S. Classen- u. Steuer	76, 77
F.	
Fellenbäuen, verbesserte	21
Flach-Web- u. c. Maschine, verbesserte	25
Forsstgebälten, deren Pensionirung	40
G.	
Gebühren-Lage für Rechts-Anwälte, Nachtragbestimmung hierzu	37
Gebühren-Lage in Strassachen, Diätenbezug des Beamtenpersonals bei Geschwornengerichten	27
Gemeinde-Ordnung, Abänderung derselben in Ansehung der Bildung von Wahlbezirken	30
desgl. wegen Einrichtung von Gemeindebehörden in Orten bis zu 300 Einwohnern	41
Gerichte, Erledigung von Competenzconflicten zwischen mehreren Gerichten	35

Gerichte , gemeinschaftliche, Ausbeziehung des Ortes und der Jurisdic- tion des Ortes	26
Jurisdic-tionsbezirke Frankenhaußen	26
Geschäftsordnung des Obergerichtes zu Jena, Zusatz zu Art. 16 derselben	37
Geschworenengericht , Diktum der Beamten derselben	126
Gesetzblatt des norddeutschen Bundes, dessenhalten	26
Gewerbesteuer , Befreiung schweizerischer Handelsleute von solcher	1
vgl. der freien Städte Hamburg und Lübeck von derselben	121
H.	
Hamburger Handelsreisende , S. Handelsreisende	131
Handelsreisende , Beitritt des Cantons Graubünden zu der Uebereinkunft mit dem Schweizerischen Bundesrathe wegen Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbesteuer	1
der freien Städte Hamburg und Lübeck, gleiche Befreiung derselben	121
L.	
Landestrouer wegen Ablesens des Durchl. regier. Fürsten Friedrich Günther zu Schwarzburg	79
Beschränkung der Landestrouer	82
deren gänzliche Aufhebung	103
Landtag , dessen Einberufung	29
Leutenberg , Prinz und Prinzessin von Leutenberg, Durchl. Vormundschaft über dieselben	75
Liechtenstein , Aufhebung des Münzvertrags in Beziehung auf das Fürstenthum Liechtenstein	123
v. Löw of Renar auf Banthen, Ertheilung eines Privilegiums für denselben wegen einer Plack- u. Raschine	25
Lübecker Handelsreisende , deren Befreiung von der Gewerbesteuer	121
M.	
Mexico , Ertheilung der Rechte einer juristischen Person an die Viehverfürungs-Ge- sellschaft zu Mexico	109
Militair , norddeutsche Bundesarmee, deren Constatuirung	83
Militair-Angelegenheiten , Gleichstellung der zu R. Pr. unterrichteten Anstalten u. commandirten Officiere u. des nord. Bundes mit R. Pr. Officiere u.	83
Bermöthigung von Wegegeld an Recruten u. bei Ein- ziehungen	171
Militair-Convention mit Preußen	109
Militair-Gesetz , Wesen u.	133
Münzverordnungen , dieselbige von 1810—1867	22
Münzvertrag vom 24. Januar 1857, dessen Aufhebung in Beziehung auf das Kaiser- reich Oesterreich und das Fürstenthum Liechtenstein	123
N.	
Norddeutsche Bundes-Armee , deren Constatuirung	83
Norddeutsche Bundes-Versaffung	45
Norddeutscher Bund , Wahl eines Abgeordneten für den Reichstag des norddeutschen Bundes	2. 20. 105
Bermöthigung von Lagergeldern an denselben	3

Norddeutscher Bund , Instruction wegen der Wahlen für den Reichstag des norddeutschen Bundes	5
„ Einberufung des Reichstags	18. 107
„ S. auch „Staatsbürger“	44
„ Gesetzbuch des nordd. Bundes	126

D.

Oberappellationsgericht , Zusatz zu Art. 18 der Geschäftsordnung desselben	81
Oesterreich , „Aufhebung des Münzvertrags von 1857 in Bezug auf das Kaiserreich Oesterreich	123
Oldisleben , Ausbeziehung des Fleckens und der Flur des Großf. G. Ortes Oldisleben aus dem Jurisdictionsbeyrte Frankenhäusen	26

P.

Parlament . S. Reichstag des norddeutschen Bundes.	
Postwesen , Vertrag mit Preußen wegen des Postwesens	84
„ R. Pr. interne Posttage	91
Preußen , Vertrag mit Preußen wegen des Postwesens	84
„ Militair-Convention mit Preußen	109
Privilegium , Ertheilung eines solchen für Anton Glute zu Amde auf eine neue Vorrichtung zum Hauen von Heilen	21
„ desgl. für Volkmar von Lorenz of Renar auf Panten auf eine Block- Schlinge u. Raschine	25
„ desgl. für den R. Hoflieferanten Kobrecht in Berlin auf ein Gewerkschloß	26

R.

Rechtsanwälte , Zusatzbestimmung zu der Gebührenliste für dieselben	37
Regierungsantritt des Durchlauchtigsten Fürsten Albert zu Schwarzburg	60
Reichstag des nordd. Bundes, Abgeordneten-Wahlen für diesen	2. 20. 105
„ Bewilligung von Ingegeldern für den Abgeordneten des Reichstags	3
„ Instruction wegen der Wahlen für den Reichstag	5
„ Einberufung des Reichstags	18. 107
„ S. auch „Staatsbürger“	44
Revidirte Gemeinde-Ordnung . S. Gemeinde-Ordnung	36. 41
Rinderpest , Verordnung wegen Verhütung der Einschleppung der in den benachbarten Ländern ausgebrochenen Rinderpest	31
„ desfallsige weitere Verordnungen	32-42. 43.
„ Ausdehnung dieser Maßregel gegen die Oberherrschafft des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen	36
„ Beschränkung der gegen das Eindringen der Rinderpest angeordneten Maßregeln	73
Kobrecht , R. Hoflieferant in Berlin. Ertheilung eines Privilegiums für denselben auf ein Gewerkschloß	26

S.

Sachsen-Weimar-Eisenach . S. Vertrag mit Sachsen-Weimar	26
Salz , Erhebung einer Abgabe von Salz	156
Schulen , Nachtragsbestimmung zum Volksschulgesetz	39
Schullehrer-Emeritencasse , Nachtrag zu der Verordnung vom 15. Nov. 1854 wegen des Bezugs des Emeritengehalts	17

	Seitezahl.
Schwarzburg , Ableben des Durchl. Fürsten Friedrich Günther imd. Regierungsantritt des Durchl. Fürsten Albert zu Schwarzburg	69
Swortelgesetz , dessen Abänderung	175
Staatsbürger , Bestimmung, daß das Wort „Staatsbürger“ nichts anderes bezeichne, als Staatsangehöriger (Untertban)	44
Strafsachen , S. Verhörentz in Strafsachen	37
Staat , Anton, zu Amode, Ertheilung eines Privilegiums für denselben bezüglich des Finkenbrent	21
Z.	
Zrauer , S. Landestraur	70. 82. 103
U.	
Uebergangs-Abgaben , deren Erhebung	153
Untertban , S. Staatsbürger	44
V.	
Verfassung des norddeutschen Bundes	45
Verkehr's-Erleichterungen , durch den Oesterreich-Französischen Handelsvertrag dem deutschen Zollverein zugesandene	9. 74
Vertrag mit Preußen wegen des Vollwrens	84
bedgl. wegen der Militair-Verhältnisse	109
Vertrag mit Sachsen-Weimar wegen Ausbeizlung des Ortes Oldisleben aus dem Jurisdictionbezirk Franckenhausen	26
Werbversicherung's-Gesellschaft zu Reura, Ertheilung der Rechte einer juristischen Person an dieselbe	109
Werbzählung	130
Werbzählungsgesetz , Zusatzbestimmung zu diesem	39
Werbzählung	129
Wormundtschaft über den Prinzen und die Prinzessin von Leutenberg Durchl.	75
W.	
Wahlen zum Reichstage. Siehe Reichstage des norddeutschen Bundes.	
Waldbezirke , deren Bildung	36
Z.	
Zollverein , die denselben durch den Oesterreich-Französischen Handelsvertrag zugesandenen Verkehr's-Erleichterungen	9. 74
Bestimmungen wegen Erhebung von Uebergangs-Abgaben	153
Anschluß der Preussischen Herzogthümer Schleswig und Holstein an den Zollverein	154